

Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Studienführer - Stand WS 2007/08

Studienführer Wirtschaftsingenieurwesen WS 2007/08





Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
Studienführer Bachelor/Master
Wirtschaftsingenieurwesen

www.wing.uni-erlangen.de

Impressum "Studienführer Bachelor/Master Wirtschaftsingenieurwesen"

Herausgeber Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
Technische Fakultät
Department Maschinenbau
Studien-Service-Center
(Studienfachberatung Wirtschaftsingenieurwesen)
Dr.-Ing. Oliver Kreis

Dipl.-Wirtsch.-Ing. Daniel Gerhard,
Lehrstuhl Industriebetriebslehre

Auflage 400 Stück

1. Auflage (SF_WING_2007_28.doc), September 2007

Alle Informationen in diesem Studienführer wurden sorgfältig geprüft. Eine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben kann dennoch nicht gegeben werden. Die rechtsverbindlichen, jeweils gültigen Fassungen der Ordnungen und Richtlinien liegen bei den zuständigen Stellen (Prüfungsamt, Praktikantenamt) zur Einsicht aus. Bitte beachten Sie auch die u. U. gültigen Übergangsregelungen.

Vorwort zur 1. Auflage

Dieser Studienführer gilt ausschließlich für Studierende, die ihr Bachelorstudium Wirtschaftsingenieurwesen (WING) im Wintersemester 2007/08 an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg aufnehmen. Für Studierende anderer Jahrgänge können andere Bestimmungen gelten. Diese finden Sie in den weiteren Studienführern auf der Homepage des Studiengangs, die auch Informationen zu geltenden Übergangsbestimmungen enthält. Dies ist insbesondere für Studierende, die im Diplomstudium immatrikuliert sind, relevant.

Ab WS 2007/08 ist ein Studienbeginn in Wirtschaftsingenieurwesen ausschließlich im Bachelorstudiengang möglich. Ein Masterstudiengang wird voraussichtlich ab WS 2010/11 angeboten.

Die Einführung des Bachelor-/Masterstudiengangs erforderte eine Neufassung des Studienführers, bei der auch die Immatrikulations- und die Studienbeitragssatzung sowie Richtlinien zur Beurlaubung bzw. Befreiung von Studienbeiträgen ergänzt wurden.

Ich bedanke mich herzlich bei allen Dozenten und bei meinem Kollegen Daniel Gerhard für die eingebrachten Aktualisierungshinweise sowie bei der Schaeffler-Gruppe, Herzogenaurach / Schweinfurt, für die wiederholte freundliche finanzielle Unterstützung beim Druck dieser Schrift. Allen Studierenden wünsche ich viel Freude und Erfolg im Studium.

Erlangen, im September 2007

Dr.-Ing. Oliver Kreis
Studienfachberater

0 Inhaltsverzeichnis

0	Inhaltsverzeichnis	4
1	Allgemeine Informationen	6
1.1	Studium und Berufsfeld Wirtschaftsingenieurwesen	6
1.2	Wirtschaftsingenieurwesen (WING) in Erlangen-Nürnberg	7
1.2.1	Überblick	7
1.2.2	Hochschul- und Studienrankings – Univ. Erlangen-Nürnberg	8
1.2.3	Technische Fakultät und Department Maschinenbau	8
1.2.4	Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	13
2	Studienablauf	13
2.1	Übersicht	13
2.2	Vor Studienbeginn: Praktikum und Mathematik-Repetitorium	14
2.3	Immatrikulation und Erstsemestereinführung	14
2.4	Studiengang- oder Hochschulwechsel (Quereinstieg)	15
2.5	Belegpflicht, Beurlaubung, Befreiung von Studienbeiträgen	16
2.6	Prüfungen, Termine und Wiederholungen	16
2.7	Auslandsstudium	18
2.8	Semesterterminplan	19
2.9	Module Bachelorstudium	20
2.9.1	Natur- und Ingenieurwissenschaftlicher Bereich (TechFak)	21
2.9.2	Betriebswirtschaftlicher Bereich	28
2.9.3	Berufspraktische Tätigkeit und Abschlussarbeit	34
2.10	Weitere Qualifizierungsmöglichkeiten	34
3	eStudy - Elektronische Studieninformationen	36
3.1	E-Mail-Verteiler	36
3.2	Einstellungen Ihrer E-Mail	37
3.3	Homepage des Studiengangs	39
3.4	Univis	39
3.5	FAU-StudiumOnline	44
4	Adressen	46
4.1	Lehrstühle des Departments Maschinenbau	46
4.2	Lehrstühle der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät	48
4.2.1	Betriebswirtschaftliche Lehrstühle	48
4.2.2	Volkswirtschaftliche Lehrstühle	51
4.2.3	Lehrstühle mit Fokus Wirtschaftsrecht	53

4.3	Weitere wichtige Einrichtungen	53
4.3.1	Studienfachberatung Wirtschaftsingenieurwesen	53
4.3.2	Praktikantenamt Wirtschaftsingenieurwesen	54
4.3.3	Studien-Service-Center Technische Fakultät	55
4.3.4	Allgemeine Studienberatung	55
4.3.5	Prüfungsamt (Referat I/3)	56
4.3.6	Zulassung, Studentenkazlei, Stipendien, Bafög	56
4.3.7	Auslandsaufenthalte	57
4.3.8	Dekanat der Technischen Fakultät	58
4.3.9	Dekanat der Rechts- und Wirtschaftswiss. Fakultät	58
4.3.10	Studenteninitiativen	59
4.3.11	Sonstige Studiengänge	60
4.3.12	Studienkommission	60
4.3.13	CIP-Pool Maschinenbau	60
4.3.14	Computerarbeitsplätze der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät in Nürnberg	60
4.3.15	Regionales Rechenzentrum Erlangen RRZE	61
4.3.16	Bibliothek	61
4.3.17	Studentenwerk Erlangen-Nürnberg	62
4.3.18	Sprachenzentrum der Universität	62
4.3.19	Hochschulsport	62
5	Anhang	64
5.1	Allgemeine Prüfungsordnung (ABMPO/TechFak)	64
5.2	Fachprüfungsordnung (FPO WING)	88
5.3	Praktikumsrichtlinie	98
5.4	Immatrikulationssatzung	106
5.5	Studienbeitragssatzung	118
5.6	Richtlinien zur Beurlaubung vom Studium der FAU	125
5.7	Lagepläne	130
6	Firmeninformationen	139

1 Allgemeine Informationen

1.1 Studium und Berufsfeld Wirtschaftsingenieurwesen

Viele Vorgänge im Wirtschaftsleben spielen sich an der Grenze zwischen dem betriebswirtschaftlichen und dem technischen Sektor ab (z. B. Konstruktion/Produktentwurf/Prozessentwurf, technischer Vertrieb, Produktion, Materialwirtschaft, Logistik, Kundendienst, Controlling, Anlagen- und Gebäudemanagement, Personalwirtschaft). Es existieren zahlreiche so genannte "Megatrends", wie die im Vergleich zur Vergangenheit stark verkürzten Produktlebenszyklen oder die Notwendigkeit, neue technische Ideen sehr rasch zu vermarkten (Time-to-Market-Problematik, Concurrent Engineering). Dadurch müssen Vorgangsketten, welche früher sequenziell abgewickelt wurden, nun stärker parallelisiert werden, um die heute erforderlichen Geschwindigkeiten zu erreichen. Deshalb benötigt man an diesen Schnittstellen Fach- und Führungskräfte, die mit ihrem Ausbildungshintergrund sowohl wirtschaftswissenschaftliches als auch ingenieurwissenschaftliches Wissen mitbringen.

Wirtschaftsingenieure finden sich in fast allen Bereichen der Wirtschaft. Es ist erstaunlich, dass sie oft Betriebswirte oder Ingenieure in Tätigkeitsgebieten ersetzen, in denen relativ spezielle betriebswirtschaftliche oder technische Kenntnisse gefordert sind. Die Mehrheit der Wirtschaftsingenieure ist im produzierenden Gewerbe tätig. Eine hohe Bedeutung hat auch der Bereich der Unternehmensberatung (Consulting).

Das Studium des Wirtschaftsingenieurwesens wird in Deutschland an ca. 30 Universitäten und ca. 90 Fachhochschulen angeboten. Es ist sehr stark interdisziplinär angelegt und vermittelt die wichtigsten Inhalte eines ingenieurwissenschaftlichen sowie eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiums. Im ingenieurwissenschaftlichen Teil existieren verschiedene technische Fachrichtungen, wie beispielsweise Maschinenbau, Elektrotechnik, Werkstoffwissenschaften oder Informatik (vergleiche <http://www.vwi.org>, [hochschulkompass.de](http://www.hochschulkompass.de)).

Die Wirtschaftsingenieure beginnen ihre Berufslaufbahn als Angestellte in der Wirtschaft, im öffentlichen Dienst oder als Selbständige. Bei besonderer Befähigung können sie sich, wenn sie den Abschluss Diplom oder Master erworben haben, um eine Anstellung als wissenschaftliche Mitarbeiter/Assistenten an der Universität bewerben und dabei die Promotion zum Doktor der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) oder zum "Doktor rerum politicarum" (Dr. rer. pol.) anstreben.

1.2 Wirtschaftsingenieurwesen (WING) in Erlangen-Nürnberg modern, interdisziplinär und international

1.2.1 Überblick

Der Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (WING) wurde an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) zum Wintersemester 2000/2001 eingeführt und zum WS 2007/08 auf die neue Bachelor-/Masterstruktur umgestellt. Es handelt sich um ein NC-Fach, das mit 30 Studierenden startete und inzwischen 70 Studienplätze pro Jahrgang bietet. Für das WS 2007/08 bewarben sich 624 Studieninteressenten.

Zur Zeit wird ausschließlich die technische Fachrichtung Maschinenbau angeboten. Im wirtschaftswissenschaftlichen Teil erfolgt eine Fokussierung auf die Betriebswirtschaftslehre.

Das weite Feld des Lehrangebots der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg bietet hervorragende Voraussetzungen für diesen interdisziplinären Studiengang sowohl durch die große Palette von Fächern an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät als auch durch die Kapazität der gut ausgebauten Technischen Fakultät.

1.2.2 Hochschul- und Studienrankings – Univ. Erlangen-Nürnberg

2003

- Im Ranking des Wissenschaftsrats zu Publikationen auf dem Gebiet des Maschinenbaus erzielte der **Maschinenbau** (Arbeitsbereiche "Konstruktions- und Produktionstechnik, Energie- und Verfahrenstechnik, Werkstofftechnik, Fertigungsorganisation & Automatisierungstechnik, Verkehrstechnik") den 1. Platz in der Kategorie „Publikationen pro Professor“ und in Absolutzahlen den 5. Platz.
- Der Studiengang **Wirtschaftsingenieurwesen** erreichte die Top 10 im Ranking von "Capital" in der Kategorie "Universitäten mit bestem Ruf".

2004

- Im CHE-Forschungsranking zählte das Fachgebiet „**Maschinenbau**, Verfahrenstechnik und Chemieingenieurwesen“ zur Spitzengruppe in den Kategorien "Promotionen pro Wissenschaftler" und "Reputation". In der Kategorie "Drittmittel pro Wissenschaftler" wurde der Platz 2 erzielt.
- Im Hochschulranking von CHE und "DIE ZEIT" zählte das Fachgebiet "**Maschinenbau**, Verfahrenstechnik und Chemieingenieurwesen" zur Spitzengruppe in den Kategorien "Forschungsgelder" und "Reputation bei Professoren".

2005

- Der Studiengang **Maschinenbau** erreichte die Top 10 im Ranking von "Capital" in der Kategorie "Universitäten mit bestem Ruf".
- Im "SPIEGEL"-Studiengangsranking erreichte der Studiengang „**Maschinenbau**/Verfahrenstechnik“ ebenfalls die Top 10.

2006

- Im Ranking der DFG erzielte das Fachgebiet "**Maschinenbau** und Produktionstechnik" Platz 5 in Absolutzahlen in der Kategorie "Drittmittel".
- Im Hochschulranking 2006 von "karriere" erreichte der Studiengang **Wirtschaftsingenieurwesen** die Top 10.

2007

- Im Hochschulranking von CHE und "DIE ZEIT" zählte das Fachgebiet "**Maschinenbau**, Verfahrenstechnik und Chemieingenieurwesen" abermals zur Spitzengruppe in der Kategorie "Forschungsgelder".

1.2.3 Technische Fakultät und Department Maschinenbau

Die Technische Fakultät (TF), im Süden der Universitäts- und Medizinstadt Erlangen gelegen, bietet ihren ca. 5.000 Studierenden mit ca. 45 Lehrstühlen

ein weites Fächerspektrum und mit ca. 130 Dozenten, davon ca. 80 Professoren, eine gute Betreuung.

Das Department Maschinenbau wurde 1982 als "Institut für Fertigungstechnik" gegründet und ist Teil der Technischen Fakultät. Die Lehrstühle sind personell und materiell gut ausgestattet, so dass eine effiziente Betreuung der Studierenden gewährleistet ist. Das Department besteht zur Zeit aus 6 Lehrstühlen. Ein 7. Lehrstuhl, der "Lehrstuhl für Photonische Technologien" ist in Einrichtung. Das Department betreut mit ca. 200 Mitarbeitern (davon ca. 130 über Forschungsprojekte drittmittelfinanziert) umgerechnet etwa 1.200 Studierende in verschiedenen Studiengängen. Das Department verantwortet derzeit den Studiengang Maschinenbau, ist weiter zu je 50 % an den interdisziplinären Studiengängen Mechatronik und Wirtschaftsingenieurwesen beteiligt und bietet Lehrexporte für andere Studiengänge der Technischen und der Naturwissenschaftlichen Fakultät an.

Besonders hervorzuheben ist die im Rahmen der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder im Oktober 2006 bewilligte Graduate School „Advanced Optical Technologies“, in welcher der Erlanger Maschinenbau maßgeblich beteiligt ist, sowie der gleichnamige Elite-Masterstudiengang im Rahmen des „Elitenetzwerks Bayern“.

Wirtschaftsingenieurwesen wird an Bayerischen Universitäten als grundständiger Studiengang ausschließlich an der Universität Erlangen-Nürnberg angeboten.

Nach einem starken Einbruch der Studentenzahlen Mitte/Ende der 90er Jahre steigt die Zahl der Studierenden seit dem Jahr 2000 an der Universität Erlangen-Nürnberg wieder stark an (Bild 1).

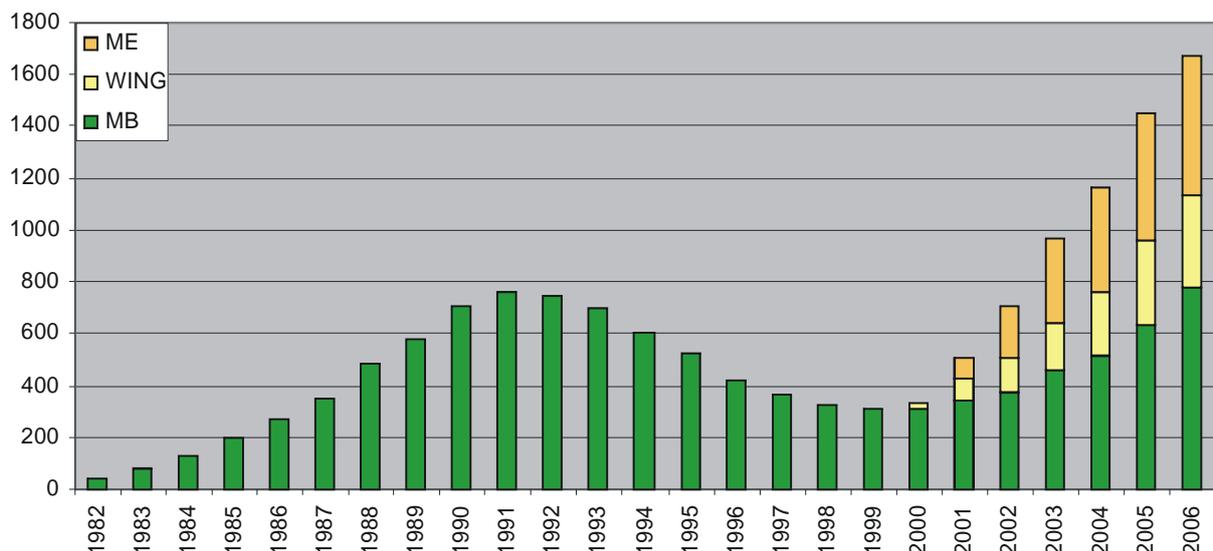


Bild 1: Studierende in Maschinenbau, Mechatronik und Wirtschaftsingenieurwesen an der Univ. Erlangen-Nürnberg

Im Folgenden sind die Lehrstühle mit ihren wichtigsten Arbeitsgebieten in der Reihenfolge ihrer Ersteinrichtung aufgeführt:



Lehrstuhl für Fertigungstechnologie LFT
 Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. mult. Dr. h.c. mult.
 Manfred Geiger

- Blech- und Profilmbearbeitung
- Wirkmedienbasierte Umformung
- Makrofügetechnik und Rapid Manufacturing
- Massivumformung und Mikroumformtechnik
- Systemtechnik
- Lasergestützte Mikroverbindungstechnik (BLZ)
- Lasergestützte Metall- und Kunststoffbearbeitung (BLZ)
- Optische Systeme und Komponenten (BLZ)



Lehrstuhl für Technische Mechanik LTM
 Prof. Dr.-Ing. habil. Paul Steinmann

- Kontinuumsmechanik fester Körper
- Systemdynamik
- Numerische Berechnungs- und Simulationsverfahren (Finite-Differenzen-Verfahren, Methode der finiten Elemente, Randelementmethode)
- Technische Bruch- und Schädigungsmechanik (Bruchkriterien, Stoffgesetze, Schädigung, Identifikation von Werkstoffkennwerten)
- Festigkeitsanalyse
- Bauteil- und Materialermüdung (Dauerschwingfestigkeit)



Lehrstuhl für Fertigungsautomatisierung und
 Produktionssystematik FAPS
 Prof. Dr.-Ing. Klaus Feldmann

- Rechnergestützte Planung und Gestaltung von Fertigungssystemen
- Simulation und Programmierung von Fertigungsanlagen
- Steuerungstechnik und Sensorik
- Maschinen und Systeme der Handhabungs- und Montagetechnik
- Industrieroboter
- Produktionssysteme und Prozesse in der Elektronik
- Kommunikationssysteme



Lehrstuhl für Kunststofftechnik LKT
 Prof. Dr.-Ing. Ernst Schmachtenberg

- Verarbeitungstechnik von Thermoplasten und verstärkten Duroplasten
- Fremd- und Eigenverstärkung
- Hochleistungsverbundwerkstoffe
- Verbindungstechnik (Schweißen, Schrauben, Kleben)
- Dynamische Werkstoff- und Bauteilprüfung

- Schadensforschung und Recycling
- Simulation in der Verarbeitung
- Qualitätssicherung in der Verarbeitung
- Reibung und Verschleiß



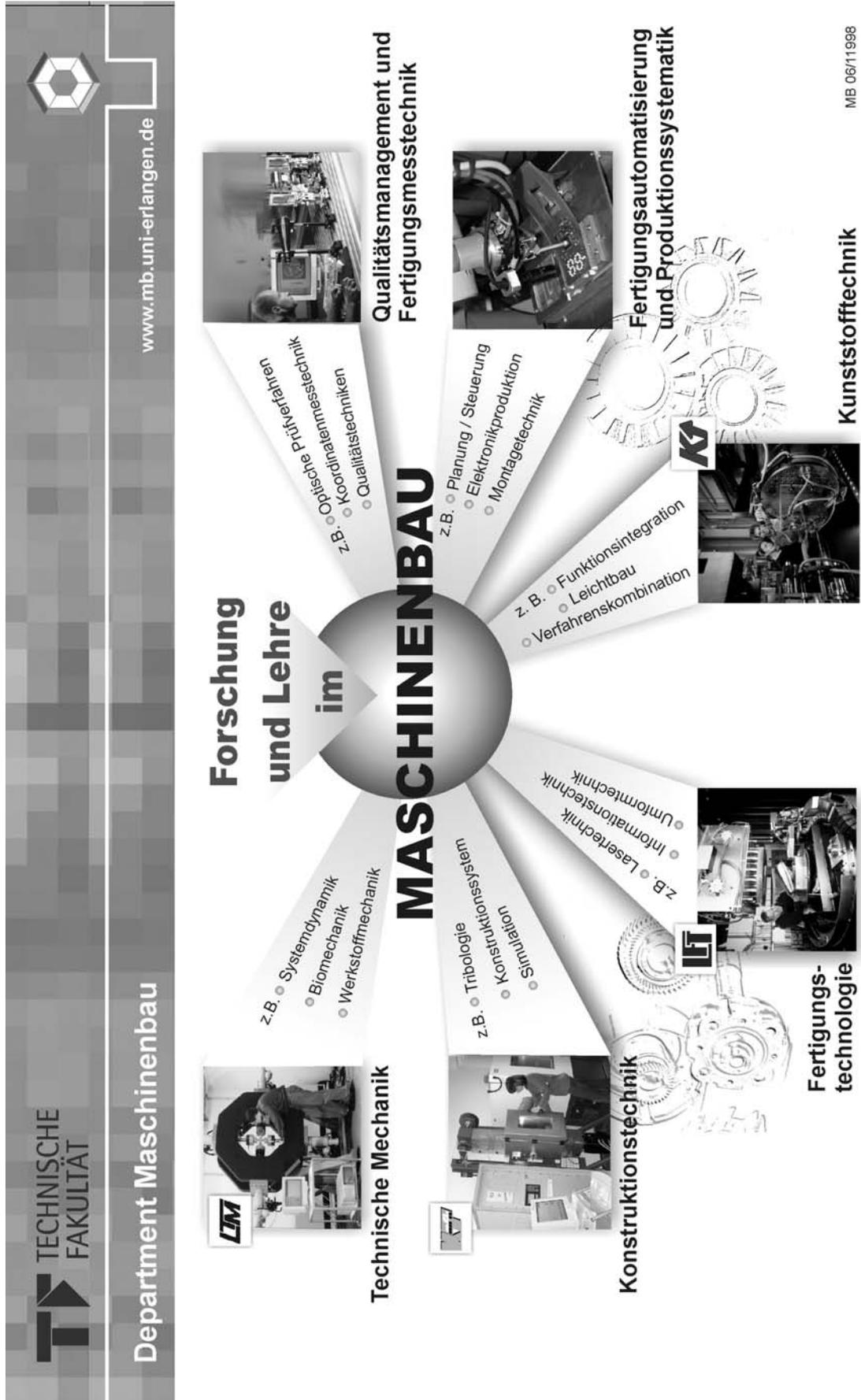
Lehrstuhl Qualitätsmanagement und
Fertigungsmesstechnik QFM
Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Dr. h.c. mult.
Albert Weckenmann

- Rechnergestützte 3D-Koordinatenmesstechnik: Zielorientierte robuste Mess- und Antaststrategien, ISO-gerechte Ermittlung der Messunsicherheit
- Optische Messtechnik: Holographisch interferometrische Formprüfung, Gestaltmessung durch Mikrospiegelprojektion mittels strukturierter Beleuchtung (Streifenprojektion), zielorientierte Messdatenreduktion
- Mikro- und Nanometrologie: Messen und Bewerten von Geometrien, Strukturen und Oberflächentexturen mit Bestimmung der Messunsicherheit
- Anwendergerechtes Qualitätsmanagement (QM): Innovative und anwendungsgerechte Ausgestaltung von QM-Methoden, Lernfähiges Qualitätsmanagementsystem, Virtuelles Versuchsmethodik-Zentrum, Ausbildungskonzept Koordinatenmesstechnik, Integriertes Ratgeber- und Assistenzsystem für die Koordinatenmesstechnik
- Präventives Umweltmanagement (UM) und Wirtschaftlichkeit: Ökologische Prozessanalyse mit Computational Intelligence, Bewertungsinstrument zur wirtschaftlichkeitsorientierten Auswahl effektiver QM- und UM-Maßnahmen



Lehrstuhl für Konstruktionstechnik KTmfk
Prof. Dr.-Ing. Harald Meerkamm

- Integrierte, nachhaltige Produktentwicklung
- Konstruktionsmethodik (Design for X, Vorgehensmodelle, Analyse- und Bewertungsverfahren)
- Rechnerunterstütztes Konstruieren (Entwicklung eines Konstruktions-Assistenzsystems, kontextsensitive Lösungssuche, Berechnung, Tolerierung, mechatronische Produkte, Tele-Engineering)
- Experimentelle Untersuchungen (Analyse von Schäden an Wälzlagern, Optimierung von Wellgetrieben, Entwicklung tribologischer Schichten / PVD-Beschichtungstechnologie)



MB_06/11988

Bild 2: Die Lehrstühle des Maschinenbaus im Überblick

1.2.4 Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät ist auf die Städte Nürnberg und Erlangen aufgeteilt. Der Teilbereich Wirtschaftswissenschaften befindet sich zentrumsnah in der historischen Altstadt Nürnbergs. Den ca. 5000 Studierenden bietet sich an ca. 35 Lehrstühlen ein internationales, interdisziplinäres, innovatives und praxisorientiertes Studienangebot.

Die Forschungsschwerpunkte der einzelnen Lehrstühle sind auf den jeweiligen Homepages dargestellt (siehe www.wiso.uni-erlangen.de).

2 Studienablauf

2.1 Übersicht

Die enge Verzahnung zwischen den technischen, natur- und wirtschaftswissenschaftlichen Fachrichtungen ermöglicht eine hohe Interdisziplinarität des Studiums. Neben dem auslaufenden Diplomstudium führen die angebotenen Abschlüsse Bachelor und Master (ab ca. 2010) zu einer großen Flexibilität in der Gestaltung des Studiums und fördern die Internationalisierung sowie die Durchlässigkeit zwischen Fachhochschulen und Universitäten. Die konsequente Umsetzung des ECTS-Punktesystems (European Credit and Accumulation Transfer System) erleichtert die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen inländischen sowie an ausländischen Hochschulen erbracht wurden.

Das 6-semesterige Bachelorstudium gliedert sich in eine 2-semesterige Orientierungs- und eine 4-semesterige Bachelorphase. Darauf aufbauend wird voraussichtlich ab WS 2010/11 ein 4-semesteriges Masterstudium angeboten.

ECTS-Credits sollen den Arbeitsaufwand für die Lehrveranstaltung, gemessen am Gesamtaufwand für ein Studienjahr, beschreiben. Ein Semester wird mit 30 Credits bewertet. Ein Credit entspricht einem Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden (Vorbereitung, Hören und Nachbereitung einer Lehrveranstaltung, Prüfungsvorbereitung und -ablegung).

Die Dauer von Lehrveranstaltungen wird in Semesterwochenstunden SWS angegeben. Eine SWS entspricht dem Umfang einer Lehrveranstaltung, die ein Semester lang mit je einer Unterrichtsstunde pro Woche (45 min) in der Vorlesungszeit stattfindet.

1 SWS entspricht i.d.R. 1,25 ECTS.

Das Studium besteht aus Modulen, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Die Module sind fortlaufend nummeriert und im Bachelorstudium mit "B" bzw. im Masterstudium mit "M" gekennzeichnet.

2.2 Vor Studienbeginn: Praktikum und Mathematik-Repetitorium

Vor Studienbeginn müssen mindestens 6 Wochen technisches und/oder betriebswirtschaftliches Praktikum abgeleistet werden. Die praktische Ausbildung in Betrieben ist förderlich und teilweise unerlässlich zum Verständnis der Vorlesungen und Übungen in den Studienfächern. Als wichtige Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium im Hinblick auf die spätere berufliche Tätigkeit ist sie wesentlicher Bestandteil des Studiums.

Die Dauer des Praktikums beträgt insgesamt 12 Wochen, die jeweils 6 Wochen wirtschaftliche und technische Inhalte abdecken müssen. Näheres zum Praktikum findet sich in der Praktikumsrichtlinie.

Das Praktikum soll in verschiedenen Unternehmen durchgeführt werden, um ein möglichst breites Spektrum verschiedener Betriebsorganisationen, Fertigungsmethoden und Produkte kennen zu lernen.

Von Mitte Februar bis Ende April sowie von Ende Juli bis Mitte Oktober finden keine Vorlesungen statt. Da in diesem vorlesungsfreien Zeitraum allerdings meist Prüfungen abgelegt werden, verbleibt hier nur wenig Raum für ein Praktikum. Es wird deshalb empfohlen, einen größeren Teil des Praktikums bereits vor der Studienaufnahme abzuleisten. Die entsprechend den Richtlinien gestalteten Berichte sind rechtzeitig dem Praktikantenamt vorzulegen. Vorlagen finden sich auf der Homepage des Praktikantenamts:

www.wing.uni-erlangen.de/pa.

Die Technische Fakultät bietet in den 2 Wochen vor Vorlesungsbeginn (d.h. ab ca. Anfang Oktober) ein freiwilliges Mathematik-Repetitorium an. Hierfür ist eine Anmeldung erforderlich. Informationen finden sich auf der Homepage der Fakultät: www.tf.uni-erlangen.de.

2.3 Immatrikulation und Erstsemestereinführung

Da die meisten Lehrveranstaltungen im zweisemestrigen Turnus abgehalten werden, ist ein Studienbeginn nur zum Wintersemester möglich. Studienbeginn ist Mitte Oktober.

Das Studium ist zulassungsbeschränkt. Eine Immatrikulation setzt deshalb eine Zulassung im Bewerbungsverfahren voraus. Die Bewerbung muss online und in Papierform bis zum **15. Juli** des Jahres bei der Zulassungsstelle eingegangen sein. Die erforderlichen Formblätter sind ab Mai bei der Zulassungsstelle gegen Einsendung eines Adressaufklebers und 1,45 Euro in Briefmarken erhältlich. Sie können dort auch persönlich abgeholt werden und sind im Internet abrufbar unter:

<http://www.uni-erlangen.de/studium/zulassung/formulare/zulassung/index.shtml>

Die Immatrikulation (Einschreibung) kann nur persönlich an den vorgesehenen Terminen vorgenommen werden. Sie erfolgt im Referat für studentische Angelegenheiten (Studentenkanzlei). Der genaue Termin wird im Zulassungsbescheid bekannt gegeben. Zur Immatrikulation sind mitzubringen:

- Zulassungsbescheid
- Zeugnis der Hochschulreife im Original
- Bescheinigung der Krankenkasse
- Bescheinigung über das Praktikum, **die rechtzeitig vorher vom Praktikantenamt einzuholen ist**
- Dienstzeitbescheinigung: Studienbewerber, die vom Wehr- bzw. Wehersatzdienst entlassen wurden oder werden, legen eine Dienstzeitbescheinigung mit Entlassungsvermerk vor.
- Personalausweis oder Reisepass
- Passbild neuen Datums (Format 4,5 cm x 5,5 cm)
- Bei Hochschulwechsel, Studienunterbrechung und Zweitstudium zusätzlich Studienbücher und Prüfungszeugnisse
- Zur Einschreibung in das Masterstudium zusätzlich: Zulassungsbescheid und Zeugnis über den Hochschulabschluss
- Vgl. auch <http://www.uni-erlangen.de/studium/zulassung/einschreibung/index.shtml>

Der Besuch der Einführungsveranstaltung am ersten Studientag wird dringend empfohlen. Bei dieser Veranstaltung erhalten Sie aktuelle Informationen zum Studium. Der genaue Termin wird durch Aushang in der Studentenkazellei und auf der Homepage des Wirtschaftsingenieurwesens bekannt gegeben (www.wing.uni-erlangen.de).

2.4 Studiengang- oder Hochschulwechsel (Quereinstieg)

Bei Hochschulwechsel ist bei der Einschreibung zusätzlich zu den allgemeinen Unterlagen ein Nachweis über die Exmatrikulation an der vorhergehenden Hochschule vorzulegen. Bei Studiengangwechsel zu WING an die Universität Erlangen-Nürnberg können bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen u. U. auf das Studium angerechnet werden. Die Beantragung erfolgt unter Vorlage der Nachweise (Anschreiben mit Begründung, Anrechnungsantrag, Zeugnisse, Studienbuch, Lebenslauf) beim Prüfungsausschuss im Prüfungsamt. Das Anrechnungsformular ist auch auf der Homepage des Wirtschaftsingenieurwesens abrufbar. Bitte besuchen Sie vor Einreichen des Antrags mit Ihren Unterlagen zunächst die Studienfachberatung.

Nähere Angaben zur Anrechnung enthält § 12 der Allgemeinen Prüfungsordnung (s. Anhang).

Auch bei einem Quereinstieg bestehen Zulassungsbeschränkungen. Die Immatrikulation ist auch zum Sommersemester möglich, wenn freie Studienplätze im jeweiligen Semester vorhanden sind. Bewerbungsschluss ist der **15. Juli** für das Wintersemester und der **15. Januar** für das Sommersemester.

2.5 Belegpflicht, Beurlaubung, Befreiung von Studienbeiträgen

Bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung erhalten Sie einen Belegbogen. In diesen Bogen sind die besuchten Lehrveranstaltungen einzutragen. Der Belegbogen ist in das Studienbuch, das bei der Immatrikulation ausgegeben wird, einzuheften. Er gilt als formaler Nachweis für ein ordnungsgemäßes Studium und muss bei der Prüfungsanmeldung vorgelegt werden.

Eine Beurlaubung oder eine Befreiung von den Studienbeiträgen ist aus verschiedenen Gründen, wie Praktikum, Krankheit, Auslandsstudium oder Kinderbetreuung möglich. Ausführliche Informationen werden im Anhang in den "Richtlinien zur Beurlaubung vom Studium" der Universität gegeben.

2.6 Prüfungen, Termine und Wiederholungen

Die Einzelheiten der Prüfungen sind in der allgemeinen Bachelor- und Master-Prüfungsordnung der Technischen Fakultät (ABMPO, vgl. Anhang) sowie in der Fachprüfungsordnung Wirtschaftsingenieurwesen (FPO WING, vgl. Anhang) festgelegt.

Zulassungsvoraussetzung für manche Einzelfachprüfungen ist die erfolgreiche Teilnahme an vorlesungsbegleitenden Übungen, welche durch einen Schein bestätigt wird.

Studienleistungen sind solche Leistungen, die durch den Erwerb eines unbenoteten oder benoteten Scheins nachgewiesen werden, z. B. Technische Darstellungslehre oder Fertigungstechnisches Praktikum. Der Schein kann je nach Fach durch Teilnahme an Übungen und Praktika, durch Abgabe von Hausaufgaben oder durch eine Prüfung erworben werden. Die Scheine werden vom zuständigen Department ausgestellt.

Prüfungsleistungen sind benotete Leistungen, die im Rahmen einer über das Prüfungsamt anzumeldenden Prüfung erbracht werden.

Die Prüfungen werden mit den folgenden Noten bewertet:

1,0	Sehr gut	Bestanden
1,3		
1,7	Gut	
2,0		
2,3		
2,7		
3,0	Befriedigend	
3,3		
3,7		
4,0	Ausreichend	
4,3		
4,7	Nicht ausreichend	
5,0		

Tabelle 1: Prüfungsnoten

Das Gesamtprädikat (Abschlussnote) ergibt sich wie folgt:

Gesamtnote	Gesamtprädikat
≤ 1,2	Mit Auszeichnung
1,3 ... 1,5	Sehr gut
1,6 ... 2,5	Gut
2,6 ... 3,5	Befriedigend
3,6 ... 4,0	Ausreichend

Tabelle 2: Gesamtprädikate

Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung ist die Immatrikulation im jeweiligen Semester (dabei darf keine Beurlaubung erfolgen).

Generell muss sich jeder Student zur Erstablegung einer Prüfung selbst anmelden! Eine Abmeldung von Prüfungen, für die Sie sich erstmalig angemeldet haben, ist bis zum Ende des 3. Werktags vor der Prüfung möglich (ABMPO § 10).

Die Studiengänge bzw. -abschnitte müssen innerhalb bestimmter Fristen bestanden sein, ansonsten gilt der Studiengang als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten (ABMPO § 7).

Studiengang bzw. - abschnitt	Regelstudienzeit in Sem.	Max. zulässige Zeit in Sem.
Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP)	2	3
Bachelorstudium	6	8
Masterstudium	4	5

Tabelle 3: Regelzeiten und maximale zulässige Studienzeiten

Zum Bestehen der GOP müssen Prüfungen der GOP im Umfang von mindestens 45 ECTS bestanden sein (ABMPO § 25).

Voraussetzung für die Zulassung zur ersten Prüfung der Bachelorphase ist, dass mindestens 45 ECTS-Punkte aus den Modulen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung nachgewiesen werden (FPO WING § 39).

Termine

Die Prüfungen in den betriebswirtschaftlichen Fächern erfolgen im Prüfungszeitraum der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, der in etwa die ersten 2 Wochen im vorlesungsfreien Zeitraum umfasst. Die

Prüfungen der Technischen Fakultät erfolgen im Prüfungszeitraum der Technischen Fakultät, der die ersten 2 und die letzten 3 Wochen der vorlesungsfreien Zeit umfasst. Die genauen Termine finden sich unter:

<http://www.pruefungsamt.zuv.uni-erlangen.de>

Wiederholung

Wurde eine Prüfung durch Krankheit versäumt, so ist eine Anmeldung zu dieser Prüfung zum nächsten Prüfungszeitraum zwingend vorgeschrieben. Gemäß ABMPO müssen Sie alle Prüfungen, die Sie in einem Prüfungszeitraum nicht bestanden haben, innerhalb von 6 Monaten wiederholen. Sie können nur von der Prüfungswiederholung in diesem Semester befreit werden, indem Sie einen Antrag auf Verlängerung des Wiederholungszeitraums aus triftigen Gründen (besondere Härte) stellen. Informationen dazu erteilt das Prüfungsamt. Nicht bestandene Prüfungen der GOP dürfen nur einmal wiederholt werden. Prüfungen der Bachelorphase dürfen zweimal wiederholt werden.

Die Frist zur Wiederholung wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen (ABMPO § 28).

2.7 Auslandsstudium

Das "Europäische System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer and Accumulation System ECTS)" soll die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erleichtern. In WING ist das ECTS bereits eingeführt.

Das Erlanger Notensystem ist in § 18 der Allgemeinen Prüfungsordnung festgelegt. Die Umrechnung der ECTS-Noten erfolgt in Anlehnung an das in Tabelle 5 dargestellte Schema.

ECTS – Bewertungsskala (ECTS Grading Scale)			
ECTS-Note ECTS Grade	% ¹⁾	Definition (Deutsch)	Definition (English)
A	10	HERVORRAGEND Ausgezeichnete Leistungen und nur wenige unbedeutende Fehler	EXCELLENT outstanding performance with only minor errors
B	25	SEHR GUT Überdurchschnittliche Leistungen, aber einige Fehler	VERY GOOD above the average standard but with some errors
C	30	GUT Insgesamt gute und solide Arbeit, jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern	GOOD generally sound work with a number of notable errors
D	25	BEFRIEDIGEND Mittelmäßig, jedoch deutliche Mängel	SATISFACTORY fair but with significant shortcomings
E	10	AUSREICHEND Die gezeigten Leistungen entsprechen den	SUFFICIENT performance meets the minimum criteria

		Mindestanforderungen	
FX	–	NICHT BESTANDEN Es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können	FAIL some more work required before the credit can be awarded
F	–	NICHT BESTANDEN Es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich	FAIL considerable further work is required

1) Prozentsatz der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten

Tabelle 4: ECTS Grading Scale

ECTS	Erlangen
A	1,0; 1,3
B	1,7; 2,0
C	2,3; 2,7
D	3,0; 3,3
E	3,7; 4,0
FX	4,3; 4,7
F	5,0

Tabelle 5: Notenumrechnung

2.8 Semesterterminplan

Semester	Beginn	Ende
Wintersemester (WS)	01. Oktober	31. März
Sommersemester (SS)	01. April	30. September

Vorlesungszeitraum	Beginn	Ende
Wintersemester 2007/08	15. Oktober 2007	09. Februar 2008
- davon vorlesungsfrei	24. Dezember 2007	06. Januar 2008
Sommersemester 2008	14. April 2008	19. Juli 2008
Wintersemester 2008/09	13. Oktober 2008	7. Februar 2009
Sommersemester 2009	20. April 2009	25. Juli 2009

Vergleiche hierzu auch

<http://www.uni-erlangen.de/studium/vorort/studium/semesterplan/index.shtml#Plan>

2.9 Module Bachelorstudium

Die Module des Bachelorstudiums WING gliedern sich in 4 Bereiche:

1. Naturwissenschaftlicher Bereich
2. Ingenieurwissenschaftlicher Bereich
3. Betriebswirtschaftlicher Bereich
4. Berufspraktische Tätigkeit und Abschlussarbeit

Tabelle 6, Tabelle 11 und Tabelle 17 zeigen den Studien- und Prüfungsplan, nach dem die geforderten Lehrveranstaltungen innerhalb von 6 Semestern vollständig und ohne Überschneidungen besucht werden können und der Pendelaufwand zwischen den beiden Studienorten Erlangen und Nürnberg minimiert wird.

Die weiteren Tabellen zeigen die zugehörigen Fächerkataloge und Lehrveranstaltungen (Stand WS 2007/08). In kursiver Schrift sind Dozent(en) und Umfang in Semesterwochenstunden angegeben.

Das Studium beginnt im Wintersemester (WS), die geradzahligen Semester liegen im Sommersemester (SS). Da sich die Vorlesungszeiten und -semester gelegentlich ändern, sind Beispielstundenpläne auf der Homepage Wirtschaftsingenieurwesen veröffentlicht (www.wing.uni-erlangen.de; siehe auch univis.uni-erlangen.de).

2.9.1 Natur- und Ingenieurwissenschaftlicher Bereich (TechFak)

Mod.	Prüfungsnamen Ingenieurwissenschaftliche Fächer	Prüfer	G O P	Prüf.	EC TS	Prüfung nach Sem.					
						1	2	3	4	5	6
B 1	Mathematik B 1 ----- Übung	Merz	X	90 uS	7,5	X					
B 2	Mathematik B 2 ----- Übung	Merz	X	90 uS	7,5		X				
B 3	Statik und Festigkeitslehre	Steinmann	X	90	7,5	X					
B 4	Dynamik starrer Körper	Steinmann/ Willner		90	7,5			X			
B 5	Technische Darstellungslehre	Meerkamm, Paetzold		uS	5	X	X				
B 6	Grundlagen der Produktentwicklung ----- Konstruktionsübung	Meerkamm, Paetzold		120	7,5			X			
	uS (ZV)			2,5							
B 7	Grundlagen der Elektrotechnik	Dürbaum	X	60	5		X				
B 8	Grundlagen der Informatik ----- Übung	Nöth		90 uS	7,5					X	
B 9	Werkstoffkunde	Schmach- tenberg e.a.	X	**	5	X					
B 10	Produktionstechnik I und II	Feldmann, Geiger/NN		120	5				X		
B 11	Wahlpflichtfach 1				5				X		
B 12	Wahlpflichtfach 2				5					X	
B 13	Technische Wahlfächer ----- Nichttechnische Wahlfächer			bS	5			X	X	X	
	bS			5							
B 14	Fachpraktikum			uS	2,5					*	*

GOP Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Prüf Prüfungsart und –dauer in Minuten bei schriftlicher Prüfung

uS unbenoteter Schein

uS(ZV) unbenoteter Schein als Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung

bS benoteter Schein

* Wahlweise im 4. oder 5. Sem.

** Prüfungsdauer wird vom Prüfungsamt bekannt gegeben

Bei Fächern, die Lehrveranstaltungen mehrerer Dozenten enthalten, organisiert der angegebene Prüfer die Klausur.

Tabelle 6: Module Natur- und Ingenieurwissenschaftlicher Bereich

Mod	1. Semester Winter- semester	2. Semester Sommer- semester	3. Semester Winter- semester	4. Semester Sommer- semester	5. Semester Winter- semester	6. Semester Sommer- semester
B 1	Mathematik für Ingenieure B I: CBI, WW, MB, WING <i>Merz 4V+2Ü</i>					
B 2		Mathematik für Ingenieure B II: CBI, WW, MB, WING <i>Merz 4V+2Ü</i>				
B 3	Statik und Festigkeits- lehre <i>Steinmann 3V+2Ü+1P*</i>					
B 4			Dynamik starrer Körper <i>Steinmann / Willner 3V+2Ü+1P*</i>			
B 5	Technische Darstellungs- lehre 1 <i>Meerkamm, Paetzold 2P</i>	Technische Darstellungs- lehre 2 <i>Meerkamm, Paetzold 2P</i>				
B 6			Grundlagen der Produkt- entwicklung <i>Meerkamm, Paetzold 4V+2Ü</i>			
			Konstruktions- übung <i>Meerkamm, Paetzold 2P</i>			
B 7		Grundlagen der Elektro- technik für WING <i>Dürbaum 3V+1Ü</i>				
B 8					Grundlagen der Informatik <i>Nöth 3V+3Ü</i>	

Mod	1. Semester Winter- semester	2. Semester Sommer- semester	3. Semester Winter- semester	4. Semester Sommer- semester	5. Semester Winter- semester	6. Semester Sommer- semester
B 9	Werkstoff- kunde I (MB, MECH, WING) / Allgemeine Werkstoff- technik <i>Schmachten- berg, Höppel, Rosiwal, Roosen</i> 3V+1Ü					
B 10			Produktions- technik I <i>Geiger/NN, Merklein 2V</i>	Produktions- technik II <i>Feldmann 2V</i>		
B 11				Siehe Tabelle 8 und Tabelle 9		
B 12						
B 13				Siehe nachfolgenden Text "Wahlfächer"		
B 14a				Fertigungs- technisches Praktikum I <i>Feldmann 2P</i>		
B 14b					Fertigungs- technisches Praktikum II <i>Engel 2P</i>	

* plus 2 SWS freiwilliges Tutorium

V = Vorlesung

Ü = Übung

P=Praktikum

Beispiel:

2V+2Ü: 2 SWS Vorlesung plus 2 SWS Übung

2V+Ü: 2 SWS Vorlesung mit integrierter Übung

Bei Modul 14 ist eine Alternative zu wählen.

Tabelle 7: Lehrveranstaltungen Natur- und Ingenieurwissenschaftlicher Bereich

Wahlpflichtfächer

Aus dem nachfolgend dargestellten Fächerkatalog (Tabelle 8) sind 2 Wahlpflichtfächer auszuwählen. Die Prüfungen sind i.d.R. schriftlich; bei geringer Teilnehmerzahl kann auch eine 30-minütige mündliche Prüfung erfolgen. Im Zeugnis werden die Prüfungsnamen dieser Fächer aufgeführt. Tabelle 9 gibt die zugehörigen Lehrveranstaltungen wieder. Sind mehrere Fächeruntergruppen angegeben (z.B. bei Fächergruppe 1), so ist eine Alternative auszuwählen. Pro Fächergruppe kann nur je ein Fach gewählt werden. Die aktuellste Version finden Sie auf www.wing.uni-erlangen.de.

Fächergruppe	Modulkatalog für die Wahlpflichtfächer B 11 und B 12		Prüfungsdauer in Minuten s=schriftl. m=mündl.
	Nr.	Bezeichnung	
1	1.1	Fertigungsgerechtes Konstruieren	120 s
	1.2	Methodisches und rechnerunterstütztes Konstruieren	
2	2.1	Höhere Festigkeitslehre	120 s
	2.2	Technische Schwingungslehre	
	2.3	Methode der Finiten Elemente	60 s
3	3.1	Lasertechnik	120 s
	3.2	Umformtechnik	120 s
4	4.1	Fertigungsautomatisierung und Produktionssystematik	120 s
	4.2	Handhabungs- und Montagetechnik	
5	5.1	Qualitäts- und Prüftechniken	120 s
	5.2	Qualitätswesen in der Technik	
6	6.1	Einführung in die Kunststofftechnik	120 s
	6.2	Kunststofftechnik I	
7	7.1	Informatik für Ingenieure I	90 s
	7.2	Angewandte Informatik I	

Tabelle 8: Fächerkatalog Ingenieurwissenschaftliche Wahlpflichtfächer

FG	Nr.	Wintersemester	Sommersemester
1	1.1		Fertigungsgerechtes Konstruieren <i>Meerkamm 4V</i>
	1.2	Methodisches und rechnerunterstütztes Konstruieren <i>Meerkamm 3V+1Ü</i>	
2	2.1	Kontinuumsmechanik I / Höhere Festigkeitslehre <i>Steinmann 2V+2Ü*</i>	
	2.2		Technische Schwingungslehre <i>Willner 2V+2Ü*</i>
	2.3	Methode der Finiten Elemente <i>Willner 2V+2Ü*</i>	
3	3.1	Lasertechnik <i>Otto 4V+Ü</i>	
	3.2		Umformtechnik <i>Geiger, Merklein 4V+Ü</i>
4	4.1	Fertigungsautomatisierung und Produktionssystematik I <i>Feldmann 2V+Ü</i>	Fertigungsautomatisierung und Produktionssystematik II <i>Feldmann 2V+Ü</i>
	4.2		Handhabungs- und Montagetechnik <i>Feldmann 4V</i>
5	5.1	Qualitäts- und Prüftechniken <i>Weckenmann 4V+Ü</i>	
	5.2		Qualitätswesen in der Technik <i>Weckenmann 4V+Ü</i>
6	6.1	Kunststoff-Verarbeitung <i>Schmachtenberg 2V</i> Konstruieren mit Kunststoffen <i>Schmachtenberg 2V</i>	
	6.2	Werkstoffe der Kunststoffverarbeitung <i>Schmachtenberg 2V</i> (ab WS 2008/09) Spezielle Probleme der Kunststofftechnik <i>Schmachtenberg 2V</i> (ab WS 2008/09)	
7	7.1a	Informatik für Ingenieure ** <i>Lenz 2V+2Ü</i>	
	7.1b	Echtzeitsysteme I <i>Schröder-Preikschat 2V+2Ü **</i>	
	7.2a		Applied Visualization <i>Greiner 2V+2Ü **</i>
	7.2b	Simulation und Modellierung 1/ Simulation and Modelling 1 ** <i>German 2V+2Ü</i>	

* plus 2 SWS freiwilliges Tutorium

** Wahlmöglichkeiten in 7.1 bzw. 7.2

Tabelle 9: Liste der Lehrveranstaltungen Ingenieurwissenschaftliche Wahlpflichtfächer

Wahlfächer

Die Wahlpflichtfächer werden durch Wahlfächer ergänzt. Die Wahlfächer sollen in einem sinnvollen Zusammenhang zum Studium stehen.

Die Wahlfächer (Modul B 13) sind dem vom Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen empfohlenen Wahlfächerverzeichnis zu entnehmen (siehe WING-Homepage). Als Technische Wahlfächer sind Lehrveranstaltungen der Technischen Fakultät im Umfang von 4 SWS zu wählen. Die nichttechnischen Wahlfächer im Umfang von 4 SWS dienen zur Aneignung weiterer Schlüsselqualifikationen und können auch aus dem Lehrangebot anderer Fakultäten der Universität entnommen werden (FPO WING § 38). Als nichttechnische Wahlfächer werden auch Fremdsprachenkurse anerkannt.

Fachpraktikum

Neben den Vorlesungen und Übungen ist ein Fachpraktikum (Modul B 14) zur Vertiefung des Stoffes durchzuführen. Im Bachelorstudium stehen zwei Praktika zur Auswahl:

Nr.	Name	Koordinierender Lehrstuhl ¹⁾	WS	SS
1	Fertigungstechnisches Praktikum I	FAPS		X
2	Fertigungstechnisches Praktikum II	LFT	X	

Tabelle 10: Praktika



Bild 3: Die WiSo im Herzen der Nürnberger Altstadt
(11323 – Bild: Pressestelle FAU)



Bild 4: Der Campus der Technischen Fakultät im Süden Erlangens
(11323 - Bild: Klausecker)

2.9.2 Betriebswirtschaftlicher Bereich

Mod.	Prüfungsnamen Ingenieurwissenschaftliche Fächer	Prüfer	G O P	Prüf.	EC TS	Prüfung nach Sem.					
						1	2	3	4	5	6
B 15	BWL für Ingenieure	Voigt	X	*	5		X				
B 16	Statistik	Klein		*	7,5			X			
B 17	IT und E-Business	Amberg/ Boden- dorf/ Möslein	X	*	7,5	X	X				
B 18	Absatz	Diller/ Koschate	X	*	5		X				
B 19	Buchführung und Jahresabschluss	N.N.	X	*	5		X				
B 20	Produktion, Logistik, Beschaffung	Klaus/Voigt		*	5					X	
B 21	Makroökonomie	Schnabel		*	5				X		
B 22	Mikroökonomie	Harbrecht		*	5				X		
B 23	Privat- und Handelsrecht	Herrmann		*	2,5				X		
B 24	Wahlpflichtfach 1	**		*	5				X		
B 25	Wahlpflichtfach 2	**		*	5					X	
B 26	Vertiefungsfach	***			10						X

* Die Prüfungsdauer wird in den Veranstaltungen bekannt gegeben.

** frei wählbar aus dem Kernbereich des Bachelorstudiums
Wirtschaftswissenschaften, Schwerpunkt BWL, siehe Tabelle 13.

*** frei wählbar aus dem Vertiefungsbereich des Bachelorstudiums
Wirtschaftswissenschaften, Schwerpunkt BWL, siehe Tabelle 15

N.N. noch nicht besetzt

Tabelle 11: Module Betriebswirtschaftlicher Bereich

Mod	1. Semester Winter- semester	2. Semester Sommer- semester	3. Semester Winter- semester	4. Semester Sommer- semester	5. Semester Winter- semester	6. Semester Sommer- semester
B 15	BWL für Ing. (BW1+2) <i>Voigt 2V</i>	BWL für Ing. (BW 3+Ü) <i>Voigt 1V+1Ü</i>				
B 16			Statistik <i>Klein 4V+2Ü</i>			
B 17	Grundlagen des E- Business <i>Amberg/ Bodendorf/ Möslein 4V</i>	Internet- Praktikum <i>Amberg / Bodendorf/ Möslein 2Ü</i>				
B 18		Absatz <i>Diller/ Koschate 2V+2Ü</i>				
B 19		*				
B 20					Produktion, Logistik und Beschaffung <i>Klaus/Voigt 2V+2Ü</i>	
B 21				Makro- ökonomie <i>Schnabel 2V+2Ü</i>		
B 22				Mikro- ökonomie <i>Harbrecht 3V+1Ü</i>		
B 23				Privat- und Handelsrecht I <i>Herrmann 2V</i>		
B 24	Siehe Tabelle 13 und Tabelle 14					
B 25						
B 26	Siehe Tabelle 15 und Tabelle 16					

* Veranstaltung wird noch ergänzt

Tabelle 12: Lehrveranstaltungen Betriebswirtschaftlicher Bereich

Wahlpflichtfächer

Aus dem nachfolgend dargestellten Fächerkatalog (Tabelle 13) sind 2 Wahlpflichtfächer im Umfang von je 5 ECTS auszuwählen. Im Zeugnis werden die Prüfungsamen dieser Fächer aufgeführt. Sind mehrere Fächeruntergruppen angegeben (z.B. bei Fächergruppe 4), so ist eine Alternative auszuwählen. Tabelle 14 gibt die zugehörigen Lehrveranstaltungen wieder.

Die Auswahl der Fächer entspricht der des Kernbereichs des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaften, Schwerpunkt BWL. Detaillierte Informationen sowie Prüfungsmodalitäten können dem Modulhandbuch der wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengänge entnommen werden (www.wiso.uni-erlangen.de).

Spalte 1	Spalte 2		Spalte 3
Fächergruppe	Modulkatalog für die Wahlpflichtfächer B 24 und B 25		Prüfungsdauer in Minuten s=schriftl. m=mündl.
	Nr.	Bezeichnung	
1	1	Kostenrechnung und Controlling	*
2	2	Internationale Unternehmensführung	*
3	3	Investition und Finanzierung	*
4	4.1	Business Plan Seminar	*
	4.2	Planspiel	
	4.3	Fallstudienseminar	

* Die Prüfungsdauer wird in den Veranstaltungen bekannt gegeben.

Tabelle 13: Fächerkatalog Betriebswirtschaftliche Wahlpflichtfächer

Wahlpflichtfächer			
FG	Nr.	Wintersemester	Sommersemester
1	1	Kostenrechnung und Controlling <i>Fischer 2V+2Ü</i>	
2	2		Internationale Unternehmensführung <i>Holtbrügge/Hungenberg 2V+2Ü</i>
3	3	Investition und Finanzierung <i>Löffler/Schöffski 4V*</i>	
4	4.1		Businessplanseminar <i>Voigt 2S (noch in Klärung)</i>
	4.2		Planspiel <i>Wilbers/Esslinger 2S (noch in Klärung)</i>
	4.3		Fallstudienseminar <i>Holtbrügge/Hungenberg/Klaus/Scheffler 4S (ab SS 2009)</i>

* plus 4 SWS freiwilliges Tutorium

FG = Fächergruppe

V = Vorlesung

Ü = Übung

P = Praktikum

S=Seminar

Beispiel:

2V+2Ü: 2 SWS Vorlesung plus 2 SWS Übung

2V+Ü: 2 SWS Vorlesung mit integrierter Übung

Tabelle 14: Liste der Lehrveranstaltungen Betriebswirtschaftliche Wahlpflichtfächer

Vertiefungsfächer

Es ist ein Fach aus Tabelle 15 im Umfang von 10 ECTS zu wählen. Die Auswahl der Fächer entspricht den Vertiefungsfächern des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaften, Schwerpunkt BWL. Detaillierte Informationen sowie Prüfungsmodalitäten können dem Modulhandbuch der wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengänge entnommen werden (www.wiso.uni-erlangen.de).

Spalte 1	Spalte 2		Spalte 3
Fächergruppe	Modulkatalog für das Vertiefungsfach B 26		Prüfungsdauer in Minuten s=schriftl. m=mündl.
	Nr.	Bezeichnung	
1	1	Betriebspädagogik	*
2	2	Finanzierung	*
3	3	International Accounting and Controlling	*
4	4	IT- und E-Business Management	*
5	5	Marketing Management	*
6	6	Operations and Logistics	*
7	7	Strategisches und Internationales Management	*
8	8	Taxation	*

* Die Prüfungsdauer wird in den Veranstaltungen bekannt gegeben.

Tabelle 15: Fächerkatalog Betriebswirtschaftliches Vertiefungsfach

		Wahlpflichtfächer	
FG	Nr.	Wintersemester	Sommersemester
1	1	Betriebspädagogik I: Grundlagen der Wirtschafts- und Betriebspädagogik <i>Wilbers 2V+2Ü</i>	Betriebspädagogik II: Berufliche Weiterbildung <i>Stender 2V+2Ü</i>
2	2	Finanzierung: Entscheidungs- und Risikotheorie <i>Klein/Löffler 2V+2Ü</i>	Angewandte Analyse von Zeitreihen- und Finanzmarktdaten <i>Klein/Löffler 2V+2Ü</i>
3	3	International Accounting and Controlling II: Bilanzpolitik und Bilanzanalyse <i>Henselmann 2V+2Ü</i>	International Accounting and Controlling I: Controlling of Business Development <i>Fischer 2V+2Ü</i>
4	4	Allgemeine WI3 – IT-Management: Managing in the Information Age I <i>Amberg 2V</i> Managing in the Information Age II <i>Amberg 2V</i>	Allgemeine WI2 – E-Business Management: E-Business Prozesse <i>Bodendorf 2V</i> E-Business Fallstudien <i>Bodendorf 2Ü</i>
5	5	Marketing Management I: Vertriebspolitik und Kundenmanagement <i>Diller 2V+2Ü</i>	Marketing Management II: Angewandte Marktforschung <i>Koschate 2V+Ü</i> Produkt-Management <i>Koschate 2V+Ü</i>
6	6		Operations and Logistics I: Produktion <i>Voigt 2V+2Ü</i> Operations and Logistics II: Betriebswirtschaftliche Logistik <i>Klaus 2V</i> Industrielle Logistik <i>Klaus 2V</i>
7	7	Strategisches und Internationales Management I: Strategic Management <i>Hungenberg 2V</i>	Problemlösung und Kommunikation <i>Hungenberg 2Ü</i>
		Strategisches und Internationales Management II: Management in Emerging Markets <i>Holtbrügge 2V</i>	Intercultural Competence <i>Holtbrügge 2Ü</i>
8	8	Taxation I: Unternehmensbesteuerung I <i>Reiß 2V+2Ü</i>	Taxation II: Unternehmensbesteuerung II <i>Scheffler 2V+2Ü (ab SS 2009)</i>

FG = Fächergruppe

V = Vorlesung

Ü = Übung

P = Praktikum

S=Seminar

Beispiel:

2V+2Ü: 2 SWS Vorlesung plus 2 SWS Übung

2V+Ü: 2 SWS Vorlesung mit integrierter Übung

Tabelle 16: Liste der Lehrveranstaltungen Betriebswirtschaftliches Vertiefungsfach

2.9.3 Berufspraktische Tätigkeit und Abschlussarbeit

Mod.	Prüfungsnamen Ingenieurwissenschaftliche Fächer	G O P	Prüf.	ECTS	1	2	3	4	5	6
B 27	Berufspraktische Tätigkeit		uS	7,5						X
B 28	Bachelorarbeit		bS	12						X
	Referat			3						

Tabelle 17: Module Berufspraktische Tätigkeit und Abschlussarbeit

Die Regelungen für die berufspraktische Tätigkeit findet sich in den Praktikumsrichtlinie (s. Anhang).

Mit der Bachelorarbeit kann frühestens zu Beginn des 6. Semesters begonnen werden (Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss). Die Bachelorarbeit ist in einem der gewählten Wahlpflicht- oder Vertiefungsfächer unter der wissenschaftlichen Betreuung des Hochschullehrers anzufertigen, der das entsprechende Fach vertritt. Sie dient dazu, die selbstständige Bearbeitung von Aufgabenstellungen in einem ingenieur- oder wirtschaftswissenschaftlichen Fachgebiet zu erlernen. Dazu wird eine Aufgabe gestellt, die möglichst selbstständig bearbeitet werden soll, wobei die Diskussion mit dem Betreuer der Arbeit einen wesentlichen Teil darstellt. Die Bachelorarbeit und deren Ergebnisse sind im Rahmen eines ca. 30 Minuten dauernden Referates mit anschließender Diskussion vorzustellen

Sie ist in ihrer Anforderung so zu stellen, dass sie in ca. 360 Stunden bearbeitet werden kann. (FPO WING § 41). Die Zeit von der Vergabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit (Regelbearbeitungszeit) beträgt fünf Monate; sie kann auf Antrag mit Zustimmung des Betreuers um einen Monat verlängert werden (ABMPO § 27).

Im Krankheitsfall ruht die Bearbeitungszeit. Die Krankheit ist dem Betreuer und dem Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen, wobei die Dauer der Krankheit gegenüber dem Prüfungsamt durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen ist, aus dem hervorgeht, dass eine Bearbeitung nicht möglich ist.

2.10 Weitere Qualifizierungsmöglichkeiten

Exkursionen

Exkursionen, die auch mehrtägig in der vorlesungsfreien Zeit angeboten werden, bieten die Möglichkeit, über das Praktikum hinaus weitere Betriebe kennen zu lernen und aus Vorlesungen bekannte Verfahren und Maschinen im Einsatz sehen zu können. Es wird empfohlen, an möglichst vielen Exkursionen teilzunehmen, auch wenn eine Teilnahme nicht verpflichtend ist.

"Soft Skills"

Die Fakultäten bieten Seminare zu verschiedenen Themen wie Rhetorik oder Präsentationstechnik an (www.tf.uni-erlangen.de, www.wiso.uni-erlangen.de).

Fremdsprachen

Am Sprachenzentrum der Universität können Kurse in einer Vielzahl von Fremdsprachen belegt werden, die u.U. auch als nichttechnische Wahlfächer anerkannt werden können (www.sz.uni-erlangen.de).

Quality Systems Manager Junior

Am Lehrstuhl QFM kann das Zertifikat "Quality Systems Manager Junior" erworben werden. Nähere Auskünfte hierzu siehe www.qfm.uni-erlangen.de.

Bayerische Eliteakademie

Ziel der Bayerischen Eliteakademie ist die studienbegleitende Persönlichkeitsbildung und das Fördern von Führungsfähigkeit. Besonders befähigte Studierende können sich jeweils zu Jahresbeginn bewerben (siehe www.eliteakademie.de). Ansprechpartner an der Technischen Fakultät:

Prof. i.R. Dr. Dr. h.c. Franz Durst
Cauerstraße 4
91058 Erlangen
Telefon: 09131/85-29500
Fax: 09131/85-29503
www: <http://www.lstm.uni-erlangen.de>
E-Mail: franz.durst@lstm.uni-erlangen.de

Virtuelle Hochschule Bayern

Die Virtuelle Hochschule Bayern vhb bietet ein umfangreiches Programm an Lehrveranstaltungen an, die auch teilweise als Wahlfächer angerechnet werden können (<http://www.vhb.org>).

3 eStudy - Elektronische Studieninformationen

3.1 E-Mail-Verteiler

Allen Studierenden wird empfohlen, sich in den jeweiligen für sie eingerichteten E-Mail-Verteiler des Studien-Service-Centers Maschinenbau einzutragen. Hierüber werden aktuelle Information wie beispielsweise Veranstaltungsankündigungen, Terminverschiebungen von Vorlesungen oder Ausschreibungen für Studienpreise versandt. Zur Eintragung senden Sie eine Mail an majordomo@rrze.uni-erlangen.de, in deren Body Sie am Anfang folgende Kommandos schreiben:

```
subscribe <Listenname>  
end
```

Analog verwenden Sie "unsubscribe" für die Austragung anstelle von "subscribe".

Die Listenamen sind nach Studiengang und Semester benannt und lauten:

```
ws2007-mb - Für Maschinenbau Studienbeginn WS 2007/08  
ws2006-mb - Für Maschinenbau Studienbeginn WS 2006/07  
ws2005-mb - Für Maschinenbau Studienbeginn WS 2005/06  
ws2004-mb - Für Maschinenbau Studienbeginn WS 2004/05  
ws2003-mb - (usw.)  
ws2002-mb  
ws2001-mb  
ws2000-mb
```

```
master-mb - Für Maschinenbau Masterstudium
```

```
ws2007-mechatronik - Für Mechatronik Studienbeginn WS 2007/08  
ws2006-mechatronik - Für Mechatronik Studienbeginn WS 2006/07  
ws2005-mechatronik - Für Mechatronik Studienbeginn WS 2005/06  
ws2004-mechatronik - Für Mechatronik Studienbeginn WS 2004/05  
ws2003-mechatronik - (usw.)  
ws2002-mechatronik
```

```
ws2007-wing - Für WING Studienbeginn WS 2007/08  
ws2006-wing - Für WING Studienbeginn WS 2006/07  
ws2005-wing - Für WING Studienbeginn WS 2005/06  
ws2004-wing - Für WING Studienbeginn WS 2004/05  
ws2003-wing - (usw.)  
ws2002-wing  
ws2001-wing  
ws2000-wing
```

3.2 Einstellungen Ihrer E-Mail

Alle Studierenden erhalten bei der Immatrikulation eine E-Mail-Adresse, die via Webinterface bzw. E-Mail-Client genutzt oder auf einen privaten Account umgeleitet werden sollte. Ihre E-Mail-Adresse an der FAU ist auf der Immatrikulationsbescheinigung abgedruckt. Für MB wird diese nach dem Muster vorname.nachname@mb.stud.uni-erlangen.de gebildet (evtl. mit 2. Vornamen). Dieser Account muss zunächst freigeschaltet werden. Starten Sie hierzu die Seite www.benutzerkonto.rrze.uni-erlangen.de und wählen Sie den Menüpunkt „Freischaltung für Studierende“:

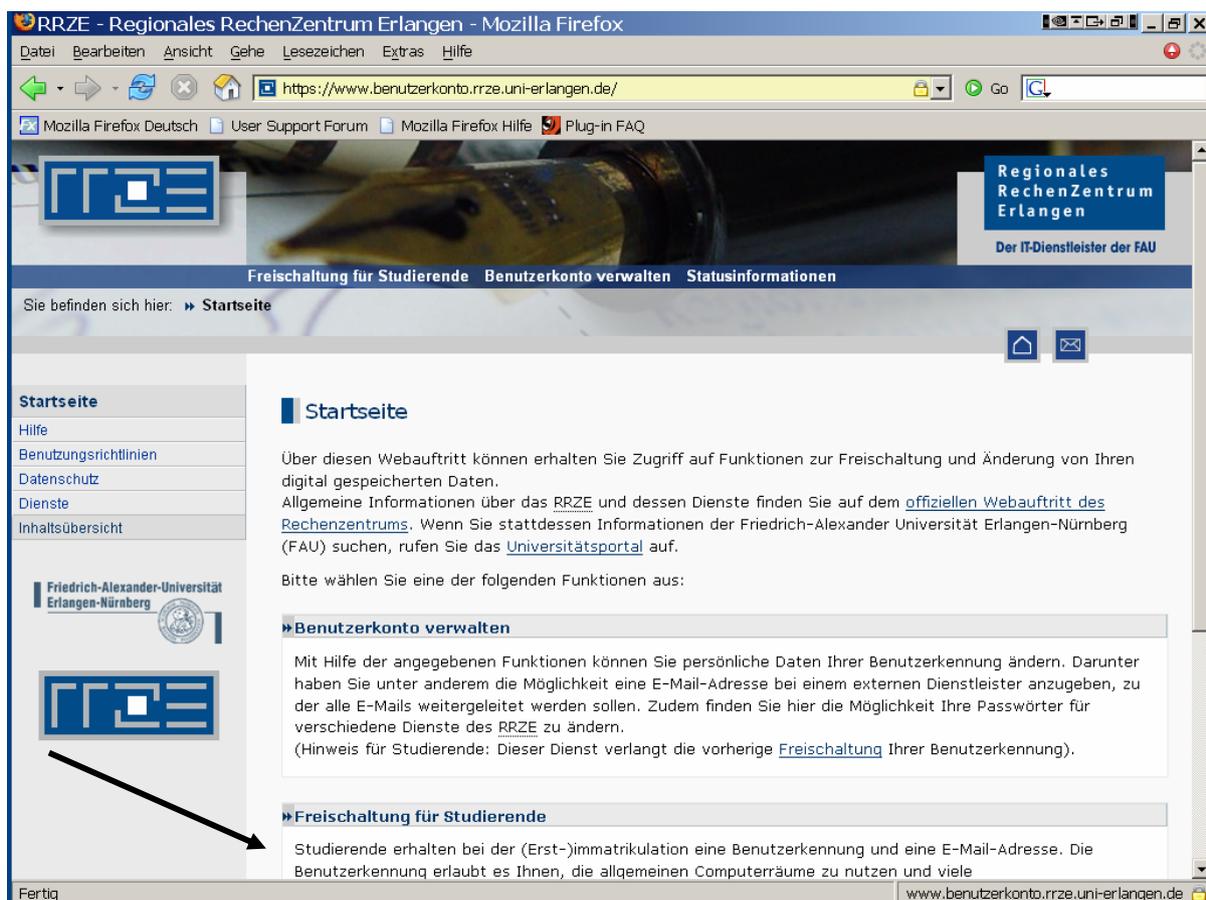


Bild 5: E-Mail: RRZE-Benutzerverwaltung

Nach der Freischaltung können Sie „Benutzerkonto verwalten“ wählen:

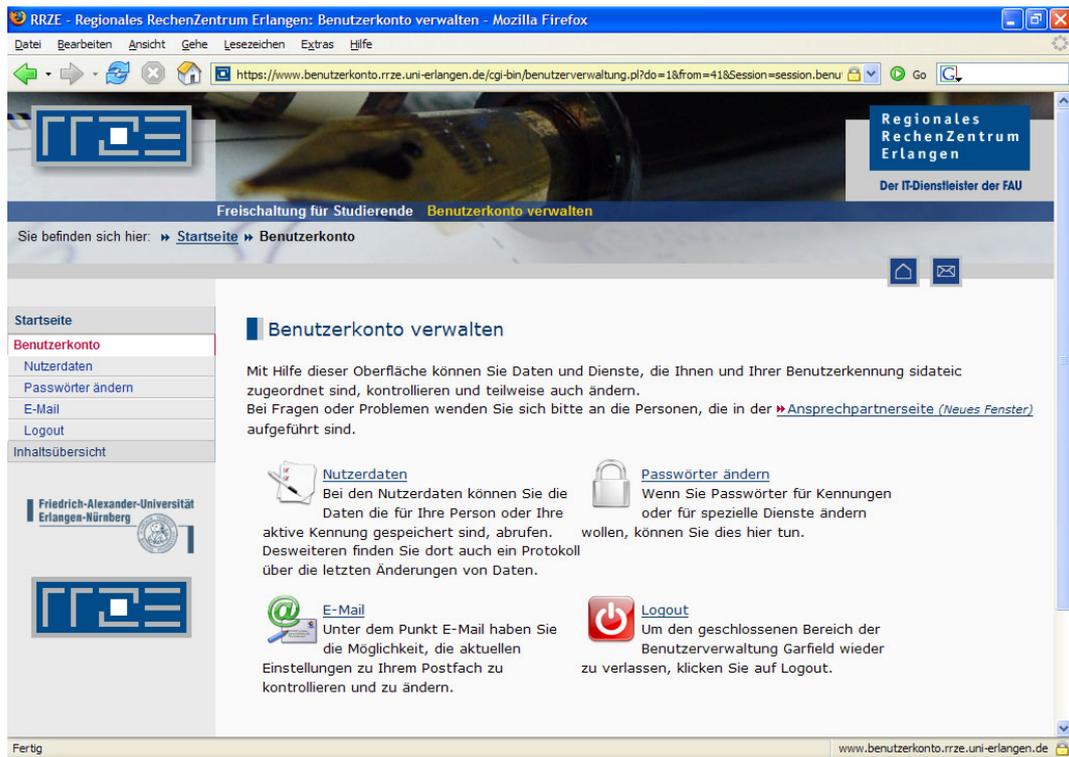


Bild 6: E-Mail: Benutzerkonto verwalten

Rufen Sie die Menüpunkte „E-Mail“ und „Seite Weiterleitung aufrufen“ auf:

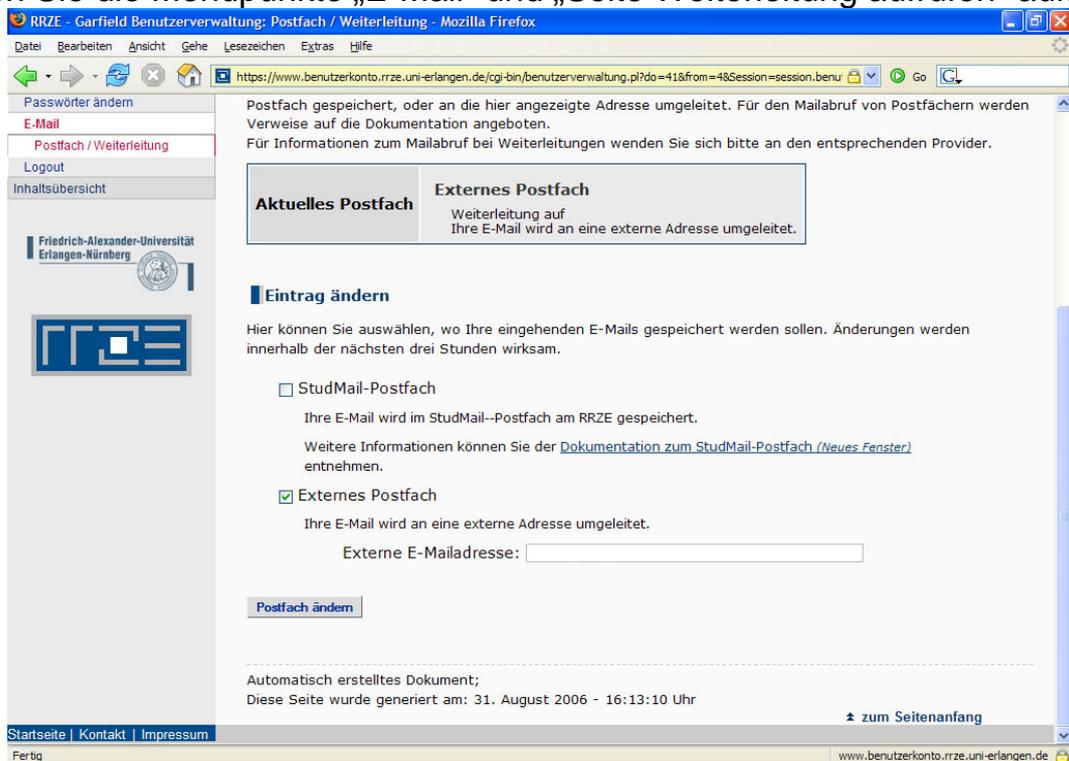


Bild 7: E-Mail: Postfach/Weiterleitung

Sie können hier u.a. Ihre E-Mail-Adresse am RRZE über StudMail nutzen (Webinterface und/oder POP3/IMAP, beide nur mit SSL) oder unter „Externes Postfach“ eine externe Mailadresse angeben, an die E-Mails weitergeleitet werden.

Für die Nutzung von StudMail geben Sie folgende Internetadresse ein: studmail.uni-erlangen.de. Nach dem Login steht Ihnen ein Webinterface für Ihre E-Mails zur Verfügung. Eine ausführliche Anleitung findet sich unter www.rrze.uni-erlangen.de/dienste/e-mail/postfaecher/studmail.shtml.



Bild 8: E-Mail: Webinterface

3.3 Homepage des Studiengangs

Über die Homepage des Wirtschaftsingenieurwesens erhält man eine Vielzahl von Informationen und einen direkten Zugang zu den Seiten der einzelnen Lehrstühle.

www.wing.uni-erlangen.de

3.4 Univis

Achtung:

Die Bachelor- und Masterstudiengänge werden nur noch im "Vorlesungsverzeichnis nach Studiengängen (Technische Fakultät)" gepflegt. Das "Vorlesungsverzeichnis" enthält primär die Daten für die "alten" Diplomstudiengänge.

Das Informationssystem der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (Univis) ist eine sehr umfassende Datenbank, in der eine Vielzahl von Informationen gespeichert sind. Neben aktuellen Veranstaltungshinweisen können u.a. interaktiv Informationen aus einem Vorlesungs-, Telefon-, E-mail-, Personen- und Einrichtungsverzeichnis abgerufen werden:

univis.uni-erlangen.de

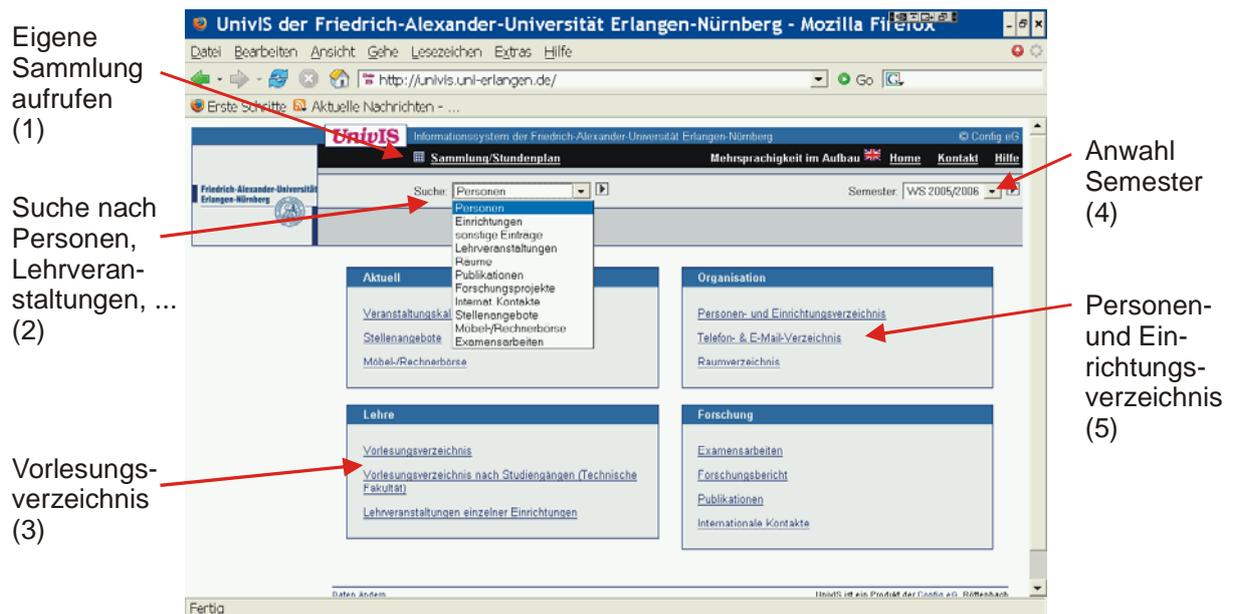


Bild 9: Univis-Startmenü

Im Univis können Sie sehr einfach nach Personen oder einzelnen Lehrveranstaltungen suchen (Bild 9, Punkt 2 und Bild 10). Nach der Suche einer Lehrveranstaltung können Sie auf den Raum, den Dozenten oder die Lehrveranstaltung klicken, um Informationen hierzu zu erhalten (Bild 10).

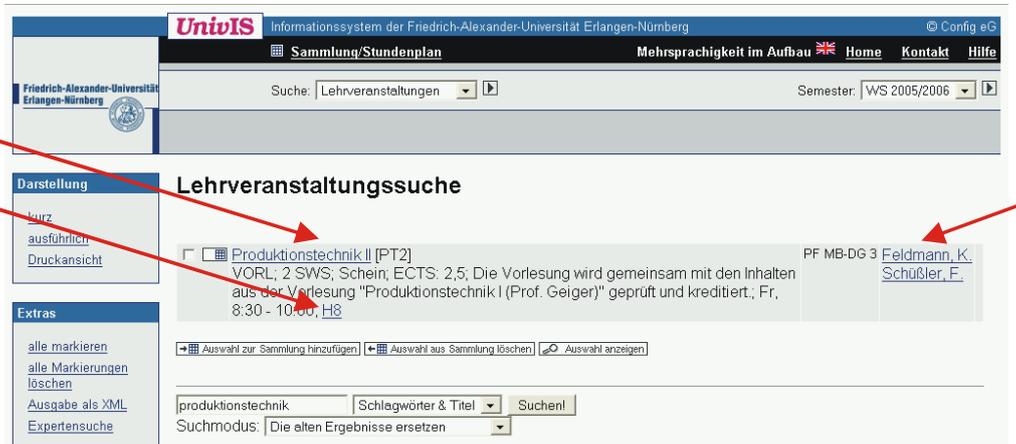


Bild 10: Lehrveranstaltungssuche

Weiterhin erhalten Sie durch Klicken auf z.B. "Vorlesungsverzeichnis nach Studiengängen" – "Technische Fakultät" – "Maschinenbau" – "Bachelor-Studiengang" - "Lehrveranstaltungen für 1. Fachsemester" – "Anzeigen" im Startmenü eine Übersicht aller Lehrveranstaltungen unter einer Rubrik (Bild 11).

The screenshot shows a web browser window displaying the Univis website. The page title is 'Lehrveranstaltungen anzeigen - Mozilla Firefox'. The URL is 'http://univis.uni-erlangen.de/form'. The page content includes a search bar with 'Lehrveranstaltungen' entered, a dropdown for 'Semester: WS 2007/2008', and a list of courses under the heading 'Bachelor-Studiengang (MB-BA)'. The list includes 'Mathematik für Ingenieure I' and 'Technische Mechanik I' with details on SWS, ECTS, and lecturers.

Bild 11: Vorlesungsverzeichnis – MB-1. Sem.

Über die jeweilige Homepage Maschinenbau, Mechatronik bzw. WING können Sie durch Klicken auf "Studierende-Stundenpläne" eine vorgefertigte Datenbankabfrage eines bestimmten Semesters oder aller Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums ausführen.

The screenshot shows the homepage of the 'Institut für Maschinenbau' at the Technische Fakultät. The main content area is titled 'Stundenpläne Maschinenbau' and includes a navigation menu on the left. The main content lists 'Grundstudium' and 'Hauptstudium Diplomstudiengang MB' with links to view schedules for the 1st, 2nd, 3rd, and 4th semesters. There are also links to view the schedules as HTML or PDF for Winter and Summer semesters.

Bild 12: "Vorgefertigte" Univis-Abfragen via Studiums-Homepage

Zur Generierung eines individuellen Stundenplans, wie es beispielsweise in höheren Semestern erforderlich ist, gehen Sie wie folgt vor:

1. Wählen Sie eine Rubrik, z.B "Vorlesungsverzeichnis nach Studiengängen" – "Technische Fakultät" – "Maschinenbau" – "Bachelor-Studiengang" -

"Lehrveranstaltungen für 5. Fachsemester" – "Anzeigen" und markieren Sie die gewünschten Lehrveranstaltungen (Bild 13) oder suchen Sie die Lehrveranstaltung über die Suchfunktion via Name oder Dozent (vgl. Bild 9, Punkt 2).

2. Beachten Sie, dass Sie pro Abfrage immer nur auf Lehrveranstaltungen eines Semesters zugreifen können (d.h. Winter- oder Sommersemester)!



Bild 13: Individuelle Auswahl von Lehrveranstaltungen

3. Wählen Sie "Auswahl zur Sammlung hinzufügen" (Bild 14).



Bild 14: Aufnahme in die eigene Sammlung

4. Wählen Sie "Sammlung/Stundenplan" (vgl. Bild 9, Punkt 1).
5. Klicken Sie auf "Stundenplan" (Bild 15).

The screenshot shows the 'Sammlung' page of the Univis system. The browser title is 'Sammlung - Mozilla Firefox'. The URL is http://univis.uni-erlangen.de/form?__s=2&dsc=anew/coll&anonymous=. The page header includes 'Univis Informationsystem der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg'. The main content area displays a list of courses with checkboxes for selection. A red arrow points to the 'Stundenplan' button in the left sidebar.

Course Name	Details	Dozent
<input checked="" type="checkbox"/> Architektur von Datenbanksystemen [ArchDBS]	VORL; 2 SWS; ben. Schein; ECTS: 4; Einf, Di, 12:00 - 13:30, H10	WPF INF-DH-DB 5 WF CE-BA 5 Jablonski, S.
<input checked="" type="checkbox"/> Computer Graphics [CG]	VORL; 3 SWS; ben. Schein; ECTS: 6; Di, 10:15 - 11:45, H6; Do, 8:15 - 9:00, H5	WPF CE-BA-INF 5 WPF INF-DH-MI 5 Greiner, G.
<input checked="" type="checkbox"/> Einführung in die Regelungstechnik [ERT]	VORL; 3 SWS; ben. Schein; ECTS: 5; Mo, 13:15 - 14:45, R4.11; Di, 14:15 - 15:00, R4.11	WPF CE-BA-TA-RT 5 Moor, Th.

Bild 15: Anzeige der eigenen Sammlung; Stundenplangenerierung

6. Zur besseren Darstellung v.a. für den Druck können Sie "PDF Querformat" wählen (Bild 16).

The screenshot shows the 'Lehrveranstaltungsplan' page of the Univis system. The browser title is 'Lehrveranstaltungsplan - Mozilla Firefox'. The URL is http://univis.uni-erlangen.de/form?__s=2&dsc=anew/lecture_plan&lvs=. The page header includes 'Univis Informationsystem der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg'. The main content area displays a weekly schedule grid. A red arrow points to the 'PDF Querformat' option in the left sidebar.

Time	Mo	Di	Mi	Do	Fr
08:00				08:15 - 09:00 CG (Greiner) H5	
09:00					
10:00		10:15 - 11:45 CG (Greiner) H6			
11:00					
12:00		12:00 - 13:30 ArchDBS (Jablonski) H10			
13:00	13:15 - 14:45 ERT (Moor) R4.11				
14:00		14:15 - 15:00 ERT (Moor) R4.11			
15:00					
16:00					

Bild 16: Stundenplan

3.5 FAU-StudiumOnline

FAU-StudiumOnline (StudOn) bietet eine Vielzahl von Beratungs- und Unterstützungsdienstleistungen sowie Infrastrukturen, die das gesamte Spektrum virtuell unterstützter Lehre einschließlich E-Prüfungen umfassen.

Aus Studienbeiträgen wurde die Möglichkeit geschaffen, Lehre und Prüfung virtuell zu unterstützen, und damit die Lehre durch virtuelle Angebote, Zusatzmaterialien, Kommunikations- und Kollaborationselemente zu erweitern. Dazu stehen zunächst zwei Plattformen zur Verfügung: eine Lernplattform, auf der Lehrende und Studierende Dokumente aller Art austauschen und auch kommunizieren können. Jede(r) Studierende findet hier ihren/seinen persönlichen Schreibtisch vor, mit allen aktuellen Informationen; daneben eine E-Prüfungsplattform, über die unterschiedliche Formen der Selbsttestung, Übung oder Leistungserhebung angeboten werden können. Beide Plattformen können von den Studierenden auch eigenverantwortlich und selbstorganisiert genutzt werden.

Das Portal wird ab dem WS 2007/08 mit Inhalten gefüllt. Aktuelle Informationen werden vom Studien-Service-Center bekannt gegeben. Die Adresse lautet: www.studon.uni-erlangen.de

FAU-STUDIUMONLINE

Zugang zur Lernplattform | Ansprechpartner

Suchbegriff eingeben | suchen

FAU-StudiumOnline

FAU-StudiumOnline bietet eine Vielzahl von Beratungs- und Unterstützungsdienstleistungen sowie Infrastrukturen, die das gesamte Spektrum virtuell unterstützter Lehre einschließlich E-Prüfungen umfassen. Es ist ein Angebot für die Lehrenden und Studierenden der Universität Erlangen-Nürnberg, das durch die Verwendung von Studienbeiträgen ermöglicht wird.

Das Angebot beinhaltet:

- Portal mit Zugang zu Informationen, Dienstleistungen und Infrastrukturen (Lehrende, Studierende)
- [Individuelle Beratung und Unterstützung](#)
- [Technische Hilfestellung und Anpassung](#)
- Technische Infrastrukturen: Lernplattform, E-Prüfungsumgebung, weitere Werkzeuge
- [Schulung](#)
- [Netzwerkbildung](#)

Alle Leistungen des Kompetenzzentrums sind über das Portal zu erreichen, ein einheitlicher Helpdesk, erreichbar unter stud-on@uni-erlangen.de oder Tel.: 09131 85 21183, beantwortet Ihre Fragen binnen 24 Stunden.

<http://www.studon.uni-erlangen.de/lehrende/>

StudOn - Online-Angebote - Mozilla Firefox

Datei Bearbeiten Ansicht Chronik Lesezeichen Extras Hilfe

http://www.ilias.uni-erlangen.de/studon/index.php?client_id=StudOn&l...

Erste Schritte Aktuelle Nachrichten

STUDON Sie sind nicht angemeldet! Anmelden
Bitte wählen Sie Ihre Sprache! OK

Online-Angebote | Suche

Online-Angebote

Online-Angebote

Hier finden Sie Angebote, die in StudOn zur Online-Unterstützung der Lehre bereitgestellt werden. Möchten Sie einen Unterbereich für eigene Angebote eröffnen, wenden Sie sich bitte an stud-on@uni-erlangen.de.

Bereiche

- 1. Phil
Philosophische Fakultät und Fachbereich Theologie
- 2. RW
Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
- 3. Med
Medizinische Fakultät
- 4. Nat
Naturwissenschaftliche Fakultät
- 5. Tech
Technische Fakultät
- 6. Zentrale Einrichtungen
Bibliothek, Rechenzentrum, Sprachenzentrum, ...
- Technische Informationen
Informationen und Anleitungen zu dieser Plattform

Link zu dieser Seite: <http://www.studon.uni-erlangen.de/root1.html>

Fertig

StudOn - 5.4 MB - Mozilla Firefox

Datei Bearbeiten Ansicht Chronik Lesezeichen Extras Hilfe

http://www.ilias.uni-erlangen.de/studon/goto.php?client_id=StudOn&ta...

Erste Schritte Aktuelle Nachrichten

STUDON Sie sind nicht angemeldet! Anmelden
Bitte wählen Sie Ihre Sprache! OK

Online-Angebote | Suche | Zuletzt besucht

Online-Angebote > 5. Tech > 5.4 MB

5.4 MB

Department Maschinenbau

Bereiche

- FAPS
Lehrstuhl für Fertigungsautomatisierung und Produktionssystematik
- KTmfk
Lehrstuhl für Konstruktionstechnik
- LFT
Lehrstuhl für Fertigungstechnologie
- LKT
Lehrstuhl für Kunststofftechnik
- LPT
Lehrstuhl für Photonische Technologien (in Einrichtung)
- LTM
Lehrstuhl für Technische Mechanik
- QFM
Lehrstuhl für Qualitätsmanagement und Fertigungsmesstechnik
- SSC MB
Studien-Service-Center Maschinenbau

Fertig

Bild 17: StudOn / ILIAS - Impressionen

4 Adressen

4.1 Lehrstühle des Departments Maschinenbau

Lehrstuhl für Fertigungstechnologie LFT

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. mult. Dr. h.c. mult. Manfred Geiger

Egerlandstraße 11

91058 Erlangen

Tel. Sekretariat: 09131/85-27141 Tel. Professor: 09131/85-27140

Telefax: 09131/930142

E-mail: geiger@lft.uni-erlangen.de

Homepage: <http://www.lft.uni-erlangen.de>

apl. Prof. Dr.-Ing. habil. Ulf Engel

Egerlandstraße 11

91058 Erlangen

Tel. Sekretariat: 09131/85-27141 Tel. Professor: 09131/85-27955

Telefax: 09131 / 930142

E-mail: engel@lft.uni-erlangen.de

Homepage: <http://www.lft.uni-erlangen.de>

Priv.-Doz. Dr.-Ing. Marion Merklein

Egerlandstraße 11

91058 Erlangen

Tel. Sekretariat: 09131/85-27141 Tel. Dozentin: 09131/85-27961

Telefax: 09131 / 930142

E-mail: merklein@lft.uni-erlangen.de

Homepage: <http://www.lft.uni-erlangen.de>

Priv.-Doz. Dr.-Ing. Andreas Otto

Paul-Gordan-Straße 3

91052 Erlangen

Tel. Sekretariat: 09131/85-23241 Tel. Dozent: 09131/85- 23240

Telefax: 09131 / 85-23234

E-mail: otto@lft.uni-erlangen.de

Homepage: <http://www.lft.uni-erlangen.de>

Lehrstuhl für Technische Mechanik LTM

Prof. Dr.-Ing. habil. Paul Steinmann

Egerlandstraße 5

91058 Erlangen

Tel. Sekretariat: 09131/85-28502 Tel. Professor: 09131/85-28501

Telefax: 09131/85-28503

E-mail: steinmann@lftm.uni-erlangen.de

Homepage: <http://www.ltm.uni-erlangen.de>

Prof. Dr.-Ing. Kai Willner
Egerlandstr. 5
91058 Erlangen
Tel. Sekretariat: 09131/85-28502 Tel. Professor: 09131/85-28504
Telefax: 09131/85-28503
E-mail: willner@ltm.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.ltm.uni-erlangen.de>

Lehrstuhl für Fertigungsautomatisierung und Produktionssystematik FAPS

Prof. Dr.-Ing. Klaus Feldmann
Egerlandstraße 7
91058 Erlangen
Tel. Sekretariat: 09131/85-27971 Tel. Professor: 09131/85-27569
Telefax: 09131/302528
E-mail: feldmann@faps.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.faps.uni-erlangen.de>

Lehrstuhl für Kunststofftechnik LKT

Prof. Dr.-Ing. Ernst Schmachtenberg
Am Weichselgarten 9
91058 Erlangen-Tennenlohe
Tel. Sekretariat: 09131/85-29700 Tel. Professor: 09131/85-29701
Telefax: 09131/85-29709
E-mail: schmachtenberg@lkt.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.lkt.uni-erlangen.de>

Lehrstuhl Qualitätsmanagement und Fertigungsmesstechnik QFM

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Dr. h.c. mult. Albert Weckenmann
Nägelsbachstraße 25
91052 Erlangen
Tel. Sekretariat: 09131/85-26521 Tel. Professor: 09131/85-26520
Telefax: 09131/85-26524
E-mail: weckenmann@qfm.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.qfm.uni-erlangen.de>

Lehrstuhl für Konstruktionstechnik KTmfk

Prof. Dr.-Ing. Harald Meerkamm
Martensstraße 9
91058 Erlangen
Tel. Sekretariat: 09131/85-27986 Tel. Professor: 09131/85-27985
Telefax: 09131/85-27988
E-mail: meerkamm@mfk.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.mfk.uni-erlangen.de>

4.2 Lehrstühle der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

- Fachbereich Wirtschaftswissenschaften

4.2.1 Betriebswirtschaftliche Lehrstühle

Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbes. Banken und Finanzierung

Prof. Dr. Dr. Andreas Löffler
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-648
Telefax: 0911/5302-466
E-mail: al@wacc.de
Homepage: <http://www.finanzierung.wiso.uni-erlangen.de/>

Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbes. Gesundheitsmanagement

Prof. Dr. Oliver Schöffski, MPH
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-313
Telefax: 0911/5302-285
E-mail: gesundheitsmanagement@wiso.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.gm.wiso.uni-erlangen.de>

Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbes. Industriebetriebslehre

Prof. Dr. Kai-Ingo Voigt
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-244
Telefax: 0911/5302-238
E-mail: info@industriebetriebslehre.de
Homepage: <http://www.industriebetriebslehre.de>

Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbes. Internationales Management

Prof. Dr. Dirk Holtbrügge
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-452
Telefax: 0911/5302-470
E-mail: internationales.management@wiso.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.im.wiso.uni-erlangen.de>

Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbes. Logistik

Prof. Dr. Peter Klaus, DBA Boston Univ.
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-444
Telefax: 0911/5302-460
E-mail: info@logistik.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.logistik.wiso.uni-erlangen.de>

Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbes. Marketing

Prof. Dr. Hermann Diller
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-214
Telefax: 0911/5302-210
E-mail: Doris.Haeusner@wiso.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.marketing.wiso.uni-erlangen.de>

Lehrstuhl für Marketing Intelligence

Prof. Dr. Nicole Koschate
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-757
Telefax: 0911/5302-758
E-mail: sekretariat.koschate@wiso.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.mi.wiso.uni-erlangen.de/>

Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbes. Rechnungswesen und Prüfungswesen

Prof. Dr. Klaus Henselmann
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-437
Telefax: 0911/5302-401
E-mail: inge.molkenthin@wiso.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.pw.wiso.uni-erlangen.de>

Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbes. Rechnungswesen und Controlling

Prof. Dr. Thomas Fischer
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg

Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-213
Telefax: 0911/5302-445
E-mail: controlling@wiso.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.controlling.wiso.uni-erlangen.de>

Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbes. Steuerlehre

Prof. Dr. Wolfram Scheffler
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-346
Telefax: 0911/5302-428
E-mail: info@steuerlehre.com
Homepage: <http://www.steuerlehre.wiso.uni-erlangen.de>

Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbes. Unternehmensführung

Prof. Dr. Harald Hungenberg
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-314
Telefax: 0911/5302-474
E-mail: erika.gruss@wiso.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.management.wiso.uni-erlangen.de>

Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbes. Wirtschaftsinformatik I

Prof. Dr. Kathrin Möslein
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-284
Telefax: 0911/5302-155
E-mail: stein@wiso.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.wi1.uni-erlangen.de>

Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbes. Wirtschaftsinformatik II

Prof. Dr. Freimut Bodendorf
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-450
Telefax: 0911/5302-379
E-mail: sekretariat@wi2.wiso.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.wi2.uni-erlangen.de>

Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbes. Wirtschaftsinformatik III

Prof. Dr. Michael Amberg
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-801
Telefax: 0911/5302-860
E-mail: wi3@wiso.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.wi3.uni-erlangen.de>

4.2.2 Volkswirtschaftliche Lehrstühle

Lehrstuhl für Volkswirtschaftslehre, insbesondere Arbeitsmarkt- und Regionalpolitik

Prof. Dr. Claus Schnabel
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-330
Telefax: 0911/5302-721
E-mail: claus.schnabel@wiso.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.arbeitsmarkt.wiso.uni-erlangen.de>

Lehrstuhl für Volkswirtschaftslehre, insbesondere Finanzwissenschaft

Prof. Dr. Berthold U. Wigger
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-200
Telefax: 0911/5302-396
E-mail: finanzwissenschaft@wiso.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.finanzwissenschaft.wiso.uni-erlangen.de/>

Lehrstuhl für Volkswirtschaftslehre, insbes. Internationale Wirtschaftsbeziehungen

Prof. Dr. Wolfgang Harbrecht
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-337
Telefax: 0911/5302-345
E-mail: Renate.Szigethi@wiso.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.vwint.wiso.uni-erlangen.de>

Lehrstuhl für Volkswirtschaftslehre, insbes. Wirtschaftspolitik

Prof. Dr. Justus Haucap
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-232
Telefax: 0911/5302-419
E-mail: susanne.paul@wiso.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.wep.wiso.uni-erlangen.de/>

Lehrstuhl für Volkswirtschaftslehre, insbes. Wirtschaftstheorie

NN; Vertretung Prof. Dr. Reichel
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-224
Telefax: 0911/5302-168
E-mail: ursula.briceno@wiso.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.wirtschaftstheorie.wiso.uni-erlangen.de>

Lehrstuhl für Statistik und empirische Wirtschaftsforschung

Prof. Regina Riphahn, Ph.D.
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-268
Telefax: 0911/5302-178
E-mail: ursula.sachse@wiso.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.lsw.wiso.uni-erlangen.de>

Lehrstuhl für Statistik und Ökonometrie

Prof. Dr. Ingo Klein
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-290
Telefax: 0911/5302-277
E-mail: Gabi.Mekelburger@wiso.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.statistik.wiso.uni-erlangen.de>

4.2.3 Lehrstühle mit Fokus Wirtschaftsrecht

Lehrstuhl für Deutsches und Internationales Steuerrecht, Finanz- und Haushaltsrecht

Prof. Dr. iur. Wolfram Reiß
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-353
Telefax: 0911/5302-165
E-mail: Gudrun.Oram@wiso.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.steuerrecht.wiso.uni-erlangen.de/>

Professur für Öffentliches Recht, Europarecht und Völkerrecht

Prof. Dr. Wolfgang Weiß
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-311
Telefax: 0911/5302-297
E-mail: else.hirschmann@wiso.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.oer.wiso.uni-erlangen.de>

Lehrstuhl für Wirtschaftsprivatrecht und Versicherungsrecht

Prof. Dr. jur. Harald Herrmann
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-267
Telefax: 0911/5302-177
E-mail: privatrecht@wiso.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.precht.wiso.uni-erlangen.de>

4.3 Weitere wichtige Einrichtungen

4.3.1 Studienfachberatung Wirtschaftsingenieurwesen

Homepage: www.wing.uni-erlangen.de

zuständig für:

- Beratung zu Studienwahl und -gestaltung
- Hilfestellung bei diversen Studienangelegenheiten
- Studienführer
- Bescheinigungen für die Zurückstellung von Wehrübungen

- Ansprechpartner für Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Allgemeines und Technische Fakultät

Studienfachberater: Dr.-Ing. Oliver Kreis

Postanschrift:

Studien-Service-Center Maschinenbau (für die Studiengänge
Maschinenbau, Mechatronik und Wirtschaftsingenieurwesen)
Erwin-Rommel-Straße 60, Zi. U1.251
91058 Erlangen

Telefon: 09131/85-28769

Telefax: 09131/85-28011

E-mail: studium.wing@techfak.uni-erlangen.de

Homepage: <http://www.wing.uni-erlangen.de>

Sprechzeiten:

Vorlesungszeit: Di 14.00-15.30 Uhr und Mi. 10.00 - 11.30 Uhr,

Vorlesungsfreie Zeit: nach Vereinbarung

Bitte beachten Sie auch die aktuellen Informationen im Internet!

Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Studienfachberater: Dipl.-Wirtsch.-Ing. Daniel Gerhard

Postanschrift:

Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insb. Industriebetriebslehre
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg

Büro: Lange Gasse 20, Raum 5.164

Telefon: 0911/5302-244

Telefax: 0911/5302-238

E-mail: gerhard@industriebetriebslehre.de

Homepage WING: <http://www.industriebetriebslehre.de>

Sprechzeiten: Mi. 14:30 - 15.30 Uhr

Zusatzsprechstunde während der Vorlesungszeit:

Ort: Erlangen, Technische Fakultät, Blaues Hochhaus,
Martensstr. 3, Raum 6.132

Sprechzeit: Mi 10.30-11.30 Uhr

4.3.2 Praktikantenamt Wirtschaftsingenieurwesen

Dipl.-Ing. Andreas Dobroschke, Dipl.-Ing. Matthias Brossog

Postanschrift:

Lehrstuhl FAPS
Praktikantenamt Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen,
Egerlandstraße 7 - 9
91058 Erlangen

Telefon: 09131/85-27965

E-mail: pa-wing@faps.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.wing.uni-erlangen.de/pa>
Sprechzeiten:
Vorlesungszeit: Mi. 10.00 - 11.30 Uhr
vorlesungsfreie Zeit: Mi. 10.00 - 11.30 Uhr (Aushang beachten)

zuständig für:

- Anerkennung von Praktikumsberichten
- Beratung zum Praktikum

4.3.3 Studien-Service-Center Technische Fakultät

Dipl.-Ing. Gisela Schönfeld

Postanschrift:

Studien-Service-Center Technische Fakultät
Erwin-Rommel-Straße 60
91058 Erlangen

Telefon: siehe Homepage

Telefax: siehe Homepage

E-mail: siehe Homepage

Homepage: <http://www.tf.uni-erlangen.de>

zuständig für:

- Beratung und Information für Studieninteressierte und Studierende der Technischen Fakultät zu Fragen rund um das Studium
- Ausgabe von Vorlesungsbegleitmaterial
- Unterstützung Studierender bei Anfragen an Verwaltungsorgane der Universität
- Kontaktstelle zu Universitäten und Industrieunternehmen
- Informationen über Möglichkeiten für Praktika, etc.
- Weiterbildungsveranstaltungen für Studierende und Lehrende

4.3.4 Allgemeine Studienberatung

Referat II/3 - Informations- und Beratungszentrum für Studiengestaltung und Career Service (IBZ)

Postanschrift:

Halbmondstr. 6-8
91054 Erlangen

Telefon: 09131/85-23976, 85-24051

E-mail: ibz@zuv.uni-erlangen.de

Homepage: <http://www.uni-erlangen.de/studium/service/studberatung/index.shtml>

Sprechzeiten:

Mo.-Fr. 8.00-18.00 Uhr u.n.V.

zuständig für:

- Informationen über
 - Studienmöglichkeiten, Fächerkombination, Studienabschlüsse
 - Zulassungsregelungen, Bewerbungsverfahren, Einschreibungsvoraussetzungen
 - Studiengestaltung, Prüfungsanforderungen, Weiterbildung.
- Beratungen bei
 - Schwierigkeiten hinsichtlich der Studienfachwahl
 - Eingewöhnungsproblemen zu Beginn des Studiums
 - Schwierigkeiten im Studium, bei geplantem Studienfachwechsel oder Studienabbruch

4.3.5 Prüfungsamt (Referat I/3)

Postanschrift:

Halbmondstr. 6-8, Zi. 0048
91054 Erlangen

Telefon: 09131/85-24817, 85-24816

E-mail: ref-13@zuv.uni-erlangen.de

Homepage: <http://www.pruefungsamt.zuv.uni-erlangen.de>

zuständig für:

- Prüfungsanmeldung
- Prüfungsangelegenheiten
- Abgabe der Diplomarbeit
- Studien- und Prüfungsleistungsanerkennung beim Studienwechsel

4.3.6 Zulassung, Studentenkazlei, Stipendien, Bafög

Zulassungsstelle, Studentenkazlei, Stipendienstelle

Postanschrift:

Halbmondstr. 6-8, EG Zi. 0.034
91054 Erlangen

Telefon: 09131/85-24077, 85-24078, 85-24042

E-Mail: ref-21@zuv.uni-erlangen.de

Homepage: <http://www.uni-erlangen.de/studium/index.shtml>

Sprechzeiten: Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr

zuständig für:

- Immatrikulation
- Exmatrikulation
- Urlaubssemester
- Stipendien
- Weitere verwaltungstechnische Angelegenheiten

Stipendienbetreuer und Bafög-Beauftragter

Stipendienbetreuer und Bafög-Beauftragter für die Studiengänge Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen ist Professor Harald Meerkamm, Lehrstuhl für Konstruktionstechnik (Stand WS 2006/07). Er berät über Förderungsmöglichkeiten, informiert über ausgeschriebene Preise und unterstützt qualifizierte Studierende bei der Nutzung dieser Möglichkeiten. Auch Gutachten zur (Fort-)Zahlung von Bafög können bei ihm beantragt werden.

4.3.7 Auslandsaufenthalte

Sokrates/Erasmus-Programm

Über das Sokrates/Erasmus-Programm der EU werden Studienaufenthalte im Ausland gefördert. Hierbei können Vorlesungen an europäischen Partneruniversitäten belegt oder u.U. eine Studienarbeit an einem Partnerinstitut angefertigt werden. Informationen finden sich auf der WING-Homepage und unter

<http://www.uni-erlangen.de/internationales/auslandsaufenthalte/index.shtml> .

International Office der Technischen Fakultät

Postanschrift:

Erwin-Rommel-Straße 60

91058 Erlangen

Telefon: 09131/85-27851

E-mail: siehe Homepage

Homepage: <http://www.io.techfak.uni-erlangen.de>

Sprechzeiten: siehe Homepage

Büro für Internationale Beziehungen der Rechts- und wirtschaftswiss. Fakultät

Postanschrift:

Lange Gasse 20

90403 Nürnberg

Telefon: 0911/5302-627

E-mail: intbez@wiso.uni-erlangen.de

Homepage: <http://www.ib.wiso.uni-erlangen.de>

Sprechzeiten: siehe Homepage

IAESTE c/o Lehrstuhl für elektrische Energieversorgung

Postanschrift:

Cauerstr. 4

91058 Erlangen

Telefon: 09131/85-29526

E-mail: iaeste@eev.e-technik.uni-erlangen.de

Homepage: <http://www.iaeste.uni-erlangen.de>

Sprechzeiten: siehe Homepage

IAESTE (International Association of the Exchange of Students for Technical Experience) vermittelt Auslandpraktika für Studierende naturwissenschaftlicher und technischer Fachrichtungen. Das Bewerbungsende ist Anfang November des laufenden Jahres für ein Praktikum ab März des folgenden Jahres.

AIESEC

Homepage: http://www.aiesec.de/de/aiesec_nuernberg/

Sprechzeiten: siehe Homepage

AIESEC vermittelt Auslandpraktika für Studierende wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtungen.

Akademisches Auslandsamt der Universität

Postanschrift:

Halbmondstr. 6-8

91054 Erlangen

Büro: Zi. 1.026

Telefon: 09131/85-24800

Homepage: <http://www.uni-erlangen.de/internationales/aaa/index.shtml>

zuständig für:

- Auslandsstudien, -stipendien
- Betreuung ausländischer Studierender

4.3.8 Dekanat der Technischen Fakultät

Postanschrift:

Erwin-Rommel-Straße 60

91058 Erlangen

Büro: Zi. U 1.246

Telefon: 09131/85-27295, 85-27296

E-mail: dekanat@techfak.uni-erlangen.de

Homepage: <http://www.techfak.uni-erlangen.de>

Sprechzeiten: Mo. - Fr. 9.00 - 12.00 Uhr

4.3.9 Dekanat der Rechts- und Wirtschaftswiss. Fakultät

Postanschrift:

Postfach 3931

90020 Nürnberg

Büro: Ludwig-Erhard-Gebäude

Findelgasse 7/9
90402 Nürnberg
Telefon: 0911/5302-650, 5302-621
E-mail: dekanat@wiso.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.wiso.uni-erlangen.de>

4.3.10 Studenteninitiativen

Fachschaftsinitiative Wirtschaftsingenieurwesen (Studentenvertretung)

Postanschrift: siehe Homepage
E-mail: fsi@wing.stud.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.wing.uni-erlangen.de/fsi>
Öffnungszeiten: siehe dortigen Aushang oder Homepage
zuständig für:

- studentische Angelegenheiten
- Skripten
- alte Prüfungsaufgaben zur Prüfungsvorbereitung
- Stundenpläne
- Festivitäten

Weitere Studenteninitiativen und Berufsverbände

Der Verband Deutscher Wirtschaftsingenieure e.V. (VWI) ist der Berufsverband der deutschen Wirtschaftsingenieure im In- und Ausland (www.vwi.org). Dem VWI gehören über 3900 Mitglieder an, davon sind mehr als ein Drittel Studierende des Wirtschaftsingenieurwesens. Der VWI fördert die Ausbildung der Studierenden des Wirtschaftsingenieurwesens und engagiert sich in der beruflichen Weiterbildung seiner Mitglieder, wobei fachlich-interdisziplinäre Themen im Vordergrund stehen. Die Hochschulgruppe Erlangen des VWI veranstaltet Exkursionen, Seminare, Podiumsdiskussionen und gesellige Veranstaltungen (www.vwi-erlangen.de).

Der Verein Deutscher Ingenieure, Studenten und Jungingenieure Erlangen, veranstaltet ebenfalls Exkursionen, Seminare und Podiumsdiskussionen. Gemeinsam mit der ETG organisiert er die jährliche Firmenkontaktmesse "Contact" im WS (www.suj-erlangen.de).

Die Elektrotechnische Gruppe Kurzschluss (ETG) veranstaltet als eigenständiger Verein im Verband der Elektrotechnik Elektronik und Informationstechnik e.V. (VDE) u.a. Exkursionen zu Firmen, Seminare, Diskussionsrunden und Informationsveranstaltungen (www.etg.e-technik.uni-erlangen.de).

Die Studenteninitiative Bonding veranstaltet ebenfalls jährlich eine Firmenkontaktmesse an der Technischen Fakultät im SS und bietet Exkursionen und Workshops an (www.bonding.de).

Die Studentengruppe "High Octane Motorsports e.V." konstruiert, entwickelt und baut in Teamarbeit einen Formelrennwagen zur Teilnahme am Wettbewerb "Formula Student Germany" (www.octanes.de).

4.3.11 Sonstige Studiengänge

Eine Übersicht über alle Studiengänge und ihre Studienfachberater finden Sie unter <http://www.techfak.uni-erlangen.de> bzw. <http://wiso.uni-erlangen.de>.

4.3.12 Studienkommission

Für Studienangelegenheiten ist die Studienkommission Wirtschaftsingenieurwesen zuständig. Der Studienkommissionsvorsitz wechselt regelmäßig und wird z. Zt. von Prof. Kai-Ingo Voigt vom Lehrstuhl für Industriebetriebslehre ausgeübt. Stellvertretender Vorsitzender ist Prof. Manfred Geiger, Lehrstuhl für Fertigungstechnologie (Stand WS2007/08). Vor dem Kontaktieren der Vorsitzenden empfiehlt sich ein Besuch der Studienfachberatung.

4.3.13 CIP-Pool Maschinenbau

Postanschrift:

Lehrstuhl für Technische Mechanik

CIP-Pool Maschinenbau

Egerlandstraße 5

91058 Erlangen

Homepage: <http://www.mb.uni-erlangen.de/cip>

Sprechzeiten Sekretariat für CIP-Poolangelegenheiten:

Di.-Fr. von 14.00 - 15.00 Uhr

Studierende des Wirtschaftsingenieurwesens können im Sekretariat des Lehrstuhls für Technische Mechanik einen Benutzerantrag stellen, der eine Computerbenutzung im CIP-Pool des Departments ermöglicht (CIP = Computer-Investitions-Programm).

4.3.14 Computerarbeitsplätze der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät in Nürnberg

PC-Pools

- CIP-Pool 1, Raum 0.215 (neben der Cafeteria auf Ebene 0, Altbau): Freier Betrieb
- CIP-Pool 2, Räume 0.420, 0.421 und 0.422 (Ebene 0, Neubau): Kursbetrieb

Es bestehen Druckmöglichkeiten in den PC-Pool-Räumen. Beachten Sie hierzu die Kostentabelle des RRZE. Die Freischaltung und Betreuung der Accounts findet an der „Service-Theke“, Raum 0.439 (Ebene 0, Neubau), statt. Weitere Infos:

<http://www.rrze.uni-erlangen.de/dienste/internet-zugang/neu-an-der-uni.shtml>

WLAN

- Zugänglich für alle Studenten
- Voraussetzung ist ein aktivierter Benutzeraccount (<https://www.benutzerkonto.rrze.uni-erlangen.de/>)
- Zugang Studentenkennung + Passwort (Benutzeraccountaktivierung)

4.3.15 Regionales Rechenzentrum Erlangen RRZE

Postanschrift:

Regionales Rechenzentrum Erlangen
Beratungsstelle
Martensstr. 1
91058 Erlangen
Telefon: 09131/85-27040
Telefax: 09131/302941
E-mail: beratung@rrze.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.rrze.uni-erlangen.de>

Studierende können bei der Beratungsstelle des Regionalen Rechenzentrums Erlangen einen Benutzerantrag stellen, der eine Computerbenutzung im Rechenzentrum, via WLAN und einen Internetzugang per Modem/DSL ermöglicht.

4.3.16 Bibliothek

Universitätsbibliothek Erlangen-Nürnberg
Homepage: <http://www.ub.uni-erlangen.de>

Technisch-naturwissenschaftliche Zweigbibliothek
Erwin-Rommel-Str. 60
91058 Erlangen
Telefon: 09131 / 85 - 27468, 09131/ 85 - 27600 (Ausleihe)
Telefax: 09131 / 85 - 27843
E-mail: Tnzb.Info@bib.uni-erlangen.de
Öffnungszeiten: siehe Homepage

Gruppenbibliothek Tuchergelände
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Telefon: 0911/5302-318
Telefax: 0911/5302-397
E-mail: bibliothek@wiso.uni-erlangen.de
Öffnungszeiten: siehe Homepage

4.3.17 Studentenwerk Erlangen-Nürnberg

Postanschrift:

Langemarckplatz 4
91054 Erlangen

Telefon: 09131/ 80 02 - 0

Homepage: <http://www.studentenwerk.uni-erlangen.de>

Öffnungszeiten: siehe Homepage

zuständig für:

- Wohnheime
- Mensa/Cafeteria
- BaföG-Antragstellung
- Kinderbetreuungsstätten
- Psychologisch-psychotherapeutische Beratung
- Rechtsberatung
- Ausstellung des Internationalen Schüler- und Studentenausweises (ISIC)

Wegweiser des Studentenwerks Erlangen-Nürnberg

Unter dem Titel "Studieren in Erlangen und Nürnberg" gibt das Studentenwerk jedes Jahr zum Wintersemester eine kostenlose Broschüre heraus. Diese enthält zu vielen studentischen Belangen innerhalb und außerhalb der Universität Informationen in alphabetischer Reihenfolge.

4.3.18 Sprachenzentrum der Universität

Homepage: <http://www.sz.uni-erlangen.de>

Am Sprachenzentrum können Kurse in einer Vielzahl von Fremdsprachen belegt werden.

4.3.19 Hochschulsport

Homepage: <http://www.sport.uni-erlangen.de>

Im Rahmen des Allgemeinen Hochschulsports der Universität steht eine Vielzahl von Kursen zur Auswahl. Das Sportzentrum befindet sich in der Nähe der Technischen Fakultät (Gebbertstr. 123b).

5 Anhang

Für die Gültigkeit der abgedruckten Ordnungen und Richtlinien wird keine Gewähr übernommen. Die jeweils gültigen Fassungen liegen bei den zuständigen Stellen (Prüfungsamt, Praktikantenamt) zur Einsicht aus. Bitte beachten Sie auch die u. U. gültigen Übergangsregelungen. Die jeweils aktuellste Version finden Sie unter:

<http://www.uni-erlangen.de/universitaet/organisation/recht/index.shtml>

5.1 Allgemeine Prüfungsordnung (ABMPO/TechFak)

Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg – ABMPO/TechFak –

Fassung:

Neufassung vom 18. September 2007

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 4 bis 5, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich, Zweck der Bachelor- und Masterprüfung
- § 2 Akademische Grade
- § 3 Bachelorstudiengänge, Prüfungen und Regelstudienzeiten
- § 4 Masterstudiengänge, Prüfungen und Regelstudienzeiten
- § 5 ECTS-Punkte
- § 6 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise
- § 7 Prüfungsfristen, Fristversäumnis
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfende, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 10 Bekanntgabe der Prüfungsart, der Prüfungstermine und der Prüfenden; Anmeldung, Rücktritt
- § 11 Zulassungskommissionen zum Masterstudium
- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 13 Ordnungsverstoß, Täuschung
- § 14 Entzug akademischer Grade
- § 15 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 16 Schriftliche Prüfung
- § 17 Mündliche Prüfung
- § 18 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote
- § 19 Ungültigkeit der Prüfung
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records, Urkunde
- § 22 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung
- § 23 Nachteilsausgleich

II. Teil: Bachelorprüfung

- § 24 Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen
- § 25 Grundlagen- und Orientierungsprüfung
- § 26 Bachelorprüfung
- § 27 Bachelorarbeit
- § 28 Wiederholung von Prüfungen

III. Teil: Masterprüfung

- § 29 Qualifikation zum Masterstudium
- § 30 Masterprüfung
- § 31 Masterarbeit
- § 32 Wiederholung von Prüfungen

IV. Teil: Schlussvorschriften

- § 33 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Bachelor- und Masterprüfung

- (1) ¹Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungen in den Bachelorstudiengängen und den Masterstudiengängen der Technischen Fakultät mit dem Abschlussziel des Bachelor of Science und des Master of Science. ²Sie wird ergänzt durch die Fachprüfungsordnungen.
- (2) ¹Der Bachelor of Science ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden
- Grundlagen sowie gründliche Fach- und Methodenkenntnisse auf den Prüfungsgebieten erworben haben,
 - die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbstständig anzuwenden und
 - auf den Übergang in die Berufspraxis vorbereitet sind.
- (3) ¹Der Master of Science ist ein weiterer berufs- und forschungsqualifizierender Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden
- vertiefte Kenntnisse der Grundlagen und wesentlicher Forschungsergebnisse in den Fächern ihres Masterstudiums erworben haben,
 - die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten sowie diese weiterzuentwickeln und
 - auf die Berufspraxis vorbereitet sind.

§ 2 Akademische Grade

- (1) ¹Aufgrund der bestandenen Prüfungen werden je nach Abschlussart folgende akademische Grade verliehen:
1. bei bestandener Bachelorprüfung der akademische Grad Bachelor of Science (abgekürzt: B.Sc.)
 2. bei bestandener Masterprüfung der akademische Grad Master of Science (abgekürzt: M.Sc.)
- ²In den Studiengängen im Rahmen des Elitenetzwerks Bayern wird der akademische Grad nach Satz 1 Nr. 2 mit dem Zusatz „with honours“ verliehen.
- (2) Die akademischen Grade können auch mit dem Zusatz (FAU Erlangen-Nürnberg) geführt werden.

§ 3 Bachelorstudiengänge, Prüfungen und Regelstudienzeiten, Praktische Tätigkeit vor Studienbeginn

- (1)¹Bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung aus den Grundlagen des Bachelorstudiengangs zu absolvieren. ²Die Fachprüfungsordnungen regeln, welche Bachelorstudiengänge in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung gleich sind. ³Das weitere Bachelorstudium umfasst die Prüfungen bis zum Ende der Regelstudienzeit sowie eine gegebenenfalls vorgesehene berufspraktische Tätigkeit, eine Projektarbeit und / oder ein Modul mündliche Abschlussprüfung. ⁴Die Zahl der zum erfolgreichen Abschluss erforderlichen ECTS-Punkte beträgt in den Bachelorstudiengängen mit einer sechssemestrigen Regelstudienzeit 180, im Übrigen 210 ECTS-Punkte.
- (2) Die Regelstudienzeit im Bachelorstudium beträgt sechs Semester, soweit die Fachprüfungsordnungen nicht sieben Semester vorsehen.
- (3) Die Fachprüfungsordnungen regeln, in welchen Studiengängen vor Studienbeginn eine praktische Tätigkeit vorzusehen ist und treffen nähere Regelungen hinsichtlich Art und Umfang.

§ 4 Masterstudiengänge, Prüfungen und Regelstudienzeiten

- (1)¹Das Masterstudium baut inhaltlich auf dem Bachelorstudium auf; es ist stärker forschungsorientiert. ²Das Masterstudium umfasst nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung eine Studienzeit von zwei oder drei Semestern und die Zeit zur Anfertigung der Masterarbeit ³Es wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. ⁴Sie besteht aus den Prüfungen in sämtlichen, dem Masterstudium zugeordneten Modulen einschließlich des Moduls Masterarbeit. ⁵Die Zahl der zum erfolgreichen Abschluss erforderlichen ECTS-Punkte beträgt in den Masterstudiengängen mit einer viersemestrigen Regelstudienzeit 120, im Übrigen 90 ECTS-Punkte.
- (2) Die Regelstudienzeit im Masterstudium beträgt nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung drei oder vier Semester.
- (3) Die Regelstudienzeit des konsekutiven Bachelor- und Masterstudiums umfasst insgesamt zehn Semester.

§ 5 ECTS-Punkte

- (1)¹Die Organisation von Studium und Prüfungen beruht auf dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ²Das Studiensemester ist mit ca. 30 ECTS-Punkten veranschlagt. ³Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 30 Stunden.

- (2)¹ECTS-Punkte dienen als System zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwandes. ²Sie sind ein quantitatives Maß für die Arbeitsbelastung der Studierenden.

§ 6 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise

- (1)¹Das Studium besteht aus Modulen, die mit ECTS-Punkten bewertet sind. ²Ein Modul ist eine zeitlich zusammenhängende und in sich geschlossene abprüfbare Lehr- und Lerneinheit.
- (2)¹Die Module schließen mit einer studienbegleitenden Modulprüfung ab. ²Diese Prüfung kann in einer Prüfungsleistung, in einer aus mehreren Teilprüfungen zusammengesetzten Prüfungsleistung, in einer Studienleistung oder in mehreren Studienleistungen oder aus einer Kombination aus Prüfungs- und Studienleistungen bestehen. ³ECTS-Punkte werden nur für die erfolgreiche Teilnahme an Modulen vergeben, die aufgrund eigenständig erbrachter, abgrenzbarer Leistungen in einer Modulprüfung festgestellt wird. ⁴Studienbegleitende Modulprüfungen sind solche, die während der Vorlesungszeit oder im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung eines Moduls vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters angeboten werden. ⁵Die Prüfungen finden in der Regel innerhalb des fünfwöchigen Prüfungszeitraums statt. ⁶Der Prüfungszeitraum unterteilt sich in einen Abschnitt von zwei Wochen zu Beginn der vorlesungsfreien Zeit und einen weiteren Abschnitt von drei Wochen am Ende der vorlesungsfreien Zeit vor Beginn des folgenden Semesters.
- (3)¹Prüfungsleistungen und Studienleistungen messen den Erfolg der Studierenden. ²Sie können schriftlich, mündlich oder in anderer Form erfolgen. ³Prüfungsleistungen und Teilprüfungen werden benotet. ³Bei Studienleistungen kann sich die Bewertung auf die Feststellung der erfolgreichen Teilnahme beschränken.
- (4) Die Teilnahme an Modulprüfungen (Abs. 2 Satz 1) setzt die Immatrikulation im einschlägigen Studiengang an der Universität Erlangen-Nürnberg voraus.

§ 7 Prüfungsfristen, Fristversäumnis

- (1)¹Die Prüfungen sind ordnungsgemäß so rechtzeitig abzulegen, dass die in der Fachprüfungsordnung festgelegte Zahl von ECTS-Punkten in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sowie in der Bachelor- bzw. Masterprüfung bis zum Ende des Regeltermins erworben ist. ²Regeltermine sind in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung das zweite Semester und in der Bachelor- bzw. Masterprüfung das letzte Semester der jeweiligen Regelstudienzeit. ³Die Regeltermine nach Satz 2 dürfen überschritten werden (Überschreitungsfrist):
1. in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung um ein Semester,

2. in der Bachelorprüfung um zwei Semester und
3. in der Masterprüfung um ein Semester.

⁴Die jeweilige Prüfung gilt als abgelegt und endgültig nicht bestanden, wenn die in der Fachprüfungsordnung festgelegte Zahl von ECTS-Punkten nicht innerhalb der Überschreitungsfrist nach Satz 3 erworben wurde, es sei denn, die Studierende oder der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten.

- (2) Die Frist nach Absatz 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung.
- (3) ¹Die Gründe nach den Absätzen 1 und 2 müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Werden die Gründe anerkannt, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin abzulegen; bereits vorliegende Prüfungs- oder Studienleistungen werden angerechnet. ³Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden; in Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist gleichzeitig ein Attest vorzulegen. ⁴Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen.

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss aus sechs Mitgliedern der Technischen Fakultät eingesetzt. ²Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und weitere vier Mitglieder sind Professorinnen oder Professoren oder hauptberuflich an der Technischen Fakultät tätige Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, ein Mitglied ist wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter und muss gemäß § 3 Abs. 2 der Hochschulprüferverordnung (BayRS 2210-1-1-6-WFK) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen befugt sein. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat gewählt. ⁴Die Amtszeit beträgt drei Jahre. ⁵Eine Wiederwahl ist zulässig. ⁶Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und jedes Mitglied wird ein persönlicher Vertreter bestellt.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann ihr oder ihm obliegende Aufgaben einem Mitglied des Prüfungsausschusses zur Erledigung übertragen.
- (3) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung der Prüfungsverfahren, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen. ⁴Er erlässt insbesondere die Prüfungsbescheide, nachdem er die Bewertung der Prüfungsleistungen

und ihre Rechtmäßigkeit geprüft hat. ⁵Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. ⁶Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht auf Anwesenheit bei der Abnahme der Prüfungen.

- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) ¹Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Sie oder er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen alleine zu treffen. ³Hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.
- (6) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Der Studierenden oder dem Studierenden ist vor einer ablehnenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Aufgrund Beschlusses des Prüfungsausschusses können Notenbescheide öffentlich durch Aushang oder in elektronischer Form bekannt gegeben werden. ⁴Widerspruchsbescheide erlässt die Rektorin oder der Rektor, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfenden.

§ 9 Prüfende, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. ²Es können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen Berechtigten bestellt werden. ³Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten. ⁴Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss die Prüfungsberechtigung darüber hinaus verlängern.
- (2) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel der Prüferin oder des Prüfers ist zulässig.
- (3) ¹Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer kann bestellt werden, wer das entsprechende oder ein verwandtes Fachstudium erfolgreich abgeschlossen hat. ²Die Beisitzerin oder der Beisitzer soll hauptberufliche

wissenschaftliche Mitarbeiterin oder hauptberuflicher wissenschaftlicher Mitarbeiter sein.

- (4) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (5) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 10 Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden; Anmeldung, Rücktritt

- (1) ¹Die Termine der Prüfungen und die Prüfenden gibt das Prüfungsamt rechtzeitig ortsüblich bekannt.
- (2) ¹Die Studierenden melden sich zu den einzelnen Modulprüfungen nach Beginn der Vorlesungszeit an. ²Die Anmeldetermine und Anmeldeformalitäten werden vier Wochen vorher ortsüblich bekannt gegeben.
- (3) ¹Unbeschadet der Fristen gemäß §§ 7, 28 ist bis zum Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag ein Rücktritt von schriftlichen und mündlichen Prüfungen ohne Angabe von Gründen gegenüber der Prüfenden oder dem Prüfenden zulässig; als Werktage gelten die Tage von Montag bis einschließlich Freitag. ²Die Folgen eines verspäteten Rücktritts richten sich nach § 13 Abs. 1 und 2.

§ 11 Zulassungskommissionen zum Masterstudium

- (1) Die Prüfung der Qualifikations- und Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudium obliegt Zulassungskommissionen, die für jeden der Masterstudiengänge bestellt werden.
- (2) ¹Die Zulassungskommissionen bestehen mindestens aus einer Professorin oder einem Professor als der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, einer weiteren Hochschullehrerin oder einem weiteren Hochschullehrer und einer oder einem hauptberuflich im Dienst der Universität stehenden wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter. ²Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Technischen Fakultät für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt; Wiederbestellung ist möglich. ³§ 8 Abs. 4 und Abs. 5 gelten entsprechend.

§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im selben Diplom-, Bachelor- oder Masterstudiengang an einer Universität

oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

- (2) ¹Studienzeiten, Module, Studienleistungen, Zwischen- und Diplomvorprüfungen und andere Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an dieser oder einer anderen in- oder ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule werden angerechnet bzw. anerkannt, außer wenn sie nicht gleichwertig sind. ²Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeit, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Studiums nach dieser Prüfungsordnung im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁴Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Modulen, Prüfungs- und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ⁵Die Fachprüfungsordnungen regeln den Umfang der Anerkennung im Ausland erbrachter Module, Prüfungen und sonstiger Leistungsnachweise, der 50 v. H. der erforderlichen Leistungen nicht überschreiten darf. ⁶Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁷Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder gehört werden.
- (3) Studienzeiten, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien werden entsprechend angerechnet beziehungsweise anerkannt, es sei denn, sie sind nicht gleichwertig; entsprechendes gilt für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern.
- (4) Studienzeiten an Fachhochschulen und dabei erbrachte Module, Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit sie den Anforderungen des weiteren Studiums entsprechen.
- (5) ¹Auf Leistungsnachweise propädeutischer Lehrveranstaltungen und berufspraktische Tätigkeiten werden einschlägige Berufs- oder Schulausbildungen angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. ²Studien- und Prüfungsleistungen einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen und Fachakademien werden angerechnet, soweit sie von Inhalt und Niveau den Studien- und Prüfungsleistungen nach dieser Prüfungsordnung gleichwertig sind. ³Der Anteil der anrechenbaren Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben worden sind, darf maximal 50 v. H. des vorgeschriebenen Hochschulstudiums betragen.
- (6) ¹Module, Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen bereits bestandenen Studienabschluss als Leistungsnachweise vorgelegt worden sind, können für einen Studiengang nach dieser Prüfungsordnung nicht mehr anerkannt werden. ²Der Prüfungsausschuss kann hiervon Ausnahmen zulassen, insbesondere wenn es sich um propädeutische

Veranstaltungen handelt, und diese weniger als 50 v. H. der in dem Studium nach dieser Prüfungsordnung geforderten Leistungsnachweise ausmachen. ³Doppeldiplomierungsabkommen sind von dieser Regelung ausgenommen.

- (7) ¹Die für die Anrechnung bzw. Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. ²Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung beziehungsweise Anrechnung. ³Die Entscheidung trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der vom zuständigen Fach benannten Fachvertreterin oder des Fachvertreters; die Entscheidung ergeht schriftlich. ⁴Die Anrechnung von Studienzeiten, Modulen, Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. ⁵Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Bewertungen – soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und ggf. in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.

§ 13 Ordnungsverstoß, Täuschung

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Studierende oder der Studierende nach dem Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag (vgl. § 10 Abs. 3) ohne triftige Gründe zurücktritt. ²Die für den Rücktritt oder die Verspätung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein Attest vorzulegen; der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen.
- (2) ¹Bei einem Täuschungsversuch oder dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfungsberechtigten Person oder der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) Die Entscheidung über den Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 14 Entzug akademischer Grade

Der Entzug des Bachelor- oder Mastergrades richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

§ 15 Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer Studierenden oder eines Studierenden oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einer oder einem bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 16 Schriftliche Prüfung

- (1) ¹In der schriftlichen Prüfung (Klausur, Haus- oder Seminararbeit) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden können. ²Haben sich zu einer Klausur weniger als zwanzig Teilnehmerinnen oder Teilnehmer gemeldet, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüfenden oder des Prüfenden festlegen, dass in diesem Prüfungsabschnitt die Prüfung ausschließlich mündlich stattfindet. ³Die Entscheidung des Prüfungsausschusses soll spätestens drei Wochen nach Ablauf der Anmeldefrist bekannt geben werden.
- (2) ¹Die Fachprüfungsordnung regelt die Dauer der schriftlichen Prüfung. ²Sie legt auch fest, welche Prüfungen in einer Fremdsprache abgenommen werden.
- (3) ¹Schriftliche Prüfungen werden in der Regel von der Erstellerin oder dem Ersteller der Aufgabe bewertet. ²Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete schriftliche Prüfungsleistung ist von zwei Prüfenden zu bewerten.

§ 17 Mündliche Prüfung

- (1) ¹In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. ²Mündliche Prüfungen finden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, in Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt, die oder der von der Prüferin oder dem Prüfer bestellt wird.
- (2) ¹Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt in der Regel mindestens 30 Minuten; die Fachprüfungsordnungen können hiervon abweichende Regelungen treffen. ²§ 16 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) In der mündlichen Prüfung vor mehreren prüfungsberechtigten Personen setzt jeder Prüfende die Note nach § 18 fest.
- (4)¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen ist: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der Studierenden oder des Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von den prüfungsberechtigten Personen und der Beisitzerin oder dem Beisitzer unterzeichnet. ³Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich.

§ 18 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote

- (1)¹Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer durch folgende Prädikate und Notenstufen ausgedrückt:
- sehr gut = (1,0 oder 1,3) eine hervorragende Leistung;
 - gut = (1,7 oder 2,0 oder 2,3) eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 - befriedigend = (2,7 oder 3,0 oder 3,3) eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 - ausreichend = (3,7 oder 4,0) eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
 - nicht ausreichend = (4,3 oder 4,7 oder 5,0) eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- ²Eine Prüfung (§ 6 Abs. 2) ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet ist. ³Bei unbenoteten Prüfungen (§ 6 Abs. 3 Satz 4) lautet die Bewertung „mit Erfolg teilgenommen“ oder „nicht mit Erfolg teilgenommen“. ⁴Eine Modulprüfung ist vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Fachprüfungsordnung bestanden, wenn alle Teilleistungen (§ 6 Abs. 2) bestanden sind. ⁵Ist eine Prüfung von mehreren Prüfenden zu bewerten, so ergibt sich die Note aus dem Mittel der Einzelnoten. ⁶Bei der Ermittlung der Note wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung.
- (2) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die hierfür in § 25 dieser Prüfungsordnung und der jeweiligen Fachprüfungsordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.
- (3)¹Die Gesamtnote der Grundlagen- und Orientierungsprüfung, der Bachelorprüfung, der Masterprüfung und der Module lautet:
- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

²Wer die Bachelor- oder Masterprüfung mit einer Gesamtnote von 1,0 bis 1,2 abschließt, erhält das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden".

- (4) ¹Die Modulverantwortliche oder der Modulverantwortliche gibt mit Zustimmung des Prüfungsausschusses im Modulkatalog schriftlich bekannt, wie sich die Modulnote aus den Bewertungen der einzelnen Teile der Modulprüfung (§ 6 Abs. 2) berechnet; Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend. ²Wird keine benotete Prüfung abgehalten, lautet die Bewertung des bestandenen Moduls „mit Erfolg teilgenommen“.
- (5) ¹In die Gesamtnote der Grundlagen- und Orientierungsprüfung gehen alle Modulnoten der für das Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung erforderlichen Module mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls ein. ²Von mehreren möglichen Modulen werden die besseren angerechnet.
- (6) ¹In die Gesamtnote der Bachelorprüfung gehen alle Modulnoten des Bachelorstudiums mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls ein. ²Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend.
- (7) ¹In die Gesamtnote der Masterprüfung gehen die Modulnoten des Masterstudiums mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls ein. ²Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend.
- (8) Die Fachprüfungsordnungen können vorsehen, dass einzelne Modulprüfungen mit unterschiedlichem Gewicht in die Notenberechnung für die Gesamtnote der Bachelor- oder Masterprüfung eingehen.

§ 19 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Täuschung vorsätzlich erfolgte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der Studierenden oder dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) ¹Die unrichtige Urkunde wird eingezogen; es wird gegebenenfalls eine neue Urkunde ausgestellt. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum der Urkunde ausgeschlossen.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss der einzelnen Prüfungsverfahren erhält die Studierende oder der Studierende auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen

Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle.

- (2)¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Notenbekanntgabe bei dem für die Einsicht zuständigen Prüfungsorgan zu stellen. ²Die Einsicht wird durch die Prüferin oder den Prüfer gewährt, soweit nicht das Prüfungsamt zuständig ist; näheres regelt der Prüfungsausschuss. ³Wer ohne eigenes Verschulden verhindert war, die Frist nach Satz 1 einzuhalten, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 32 BayVwVfG in der jeweils geltenden Fassung beantragen.

§ 21 Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records, Urkunde

- (1) Wer einen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, ein Transcript of Records, ein Diploma Supplement und eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades.
- (2)¹Das Zeugnis enthält die Module und Modulnoten und die Gesamtnote der Bachelor- oder Masterprüfung. ²Das Transcript of Records führt alle besuchten Module auf; das Zeugnis und das Transcript of Records können in einer Urkunde zusammengefasst werden. ³Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und deutscher Sprache ausgestellt. ⁴Näheres zum Diploma Supplement, insbesondere zum Inhalt, bestimmt der Prüfungsausschuss. ⁵Informationen, die dem Prüfungsamt noch nicht vorliegen, müssen dort spätestens bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des Studiengangs einschließlich entsprechender Nachweise vorgelegt werden; andernfalls können sie in den Dokumenten nach Abs. 1 nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 22 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung

Wer die Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Modulprüfungen erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 23 Nachteilsausgleich

- (1)¹Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. ²Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die Vorsitzende oder der

Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestattet, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

- (2) Für Schwangere, die bei dem zuständigen Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, dass sie sich zum Prüfungstermin mindestens in der 30. Schwangerschaftswoche befinden werden, gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) ¹Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 werden nur auf schriftlichen Antrag hin von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses getroffen. ²Zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden.

II. Teil: Bachelorprüfung

§ 24 Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen

- (1) ¹Wer im Bachelorstudium immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zur Bachelorprüfung und den Modulprüfungen, aus denen die Bachelorprüfung besteht, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. ²Zu versagen ist die Zulassung, wenn
1. im Besonderen Teil und in den Fachprüfungsordnungen vorgeschriebene Voraussetzungen und Nachweise endgültig nicht oder nicht fristgemäß erfüllt werden
 2. die Grundlagen- und Orientierungsprüfung, die Bachelorprüfung, die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung im gleichen oder einem inhaltlich verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden ist
 3. die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs verfügt wurde.
- (2) Ist die Zulassung zu den Prüfungen des Studiengangs zu versagen, so ist unverzüglich die Entscheidung zu treffen, schriftlich mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Studierenden oder dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 25 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

- (1) In der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sollen die Studierenden zeigen, dass sie
- den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium in dem von ihnen gewählten Studiengang gewachsen sind
 - insbesondere die methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.
- (2) ¹Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn mindestens 45 ECTS-Punkte erworben und sämtliche in den Fachprüfungsordnungen festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. ²Die

jeweilige Fachprüfungsordnung regelt Gegenstände, Art und Umfang der Grundlagen- und Orientierungsprüfung.

§ 26 Bachelorprüfung

¹Die Fachprüfungsordnungen regeln Gegenstände, Art und Umfang der Bachelorprüfung. ²Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in der Fachprüfungsordnung zugeordneten Module im Umfang von 180 ECTS-Punkten, in siebensemestrigen Studiengängen von 210 ECTS-Punkten, bestanden sind.

§ 27 Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll nachweisen, dass die Studierenden im Stande sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Sie wird nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung mit acht bis zwölf ECTS-Punkten bewertet.
- (2) ¹Soweit die Fachprüfungsordnung nichts anderes regelt, sind die an der Technischen Fakultät hauptberuflich im jeweiligen Studiengang tätigen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer (Betreuer) zur Vergabe einer Bachelorarbeit berechtigt. ²Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten und regeln. ³Der Prüfungsausschuss kann auch die Anfertigung der Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität gestatten, wenn dort die Betreuung gesichert ist.
- (3) ¹Die Studierenden sorgen spätestens am Semesteranfang des letzten Semesters der Regelstudienzeit dafür, dass sie ein Thema für die Bachelorarbeit erhalten. ²Thema und Tag der Ausgabe sind dem Prüfungsamt mitzuteilen. ³Gelingt es der Studierenden oder dem Studierenden trotz ernstlicher Bemühungen nicht, ein Thema zu erhalten, weist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihr oder ihm im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter auf Antrag ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer zu.
- (4) ¹Die Zeit von der Vergabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit (Regelbearbeitungszeit) beträgt fünf Monate; sie kann auf Antrag mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers um einen Monat verlängert werden. ²Das Thema muss so begrenzt sein, dass es innerhalb der Regelbearbeitungszeit bearbeitet werden kann. ³Eine Verlängerung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. ⁴Weist die Studierende oder der Studierende durch ärztliches Attest nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungszeit.
- (5) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; bei einer

Wiederholung ist die Rückgabe des Themas ausgeschlossen. ²Wird das Thema unzulässigerweise zurückgegeben, wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.

- (6) ¹Die Arbeit ist, soweit in der Fachprüfungsordnung nichts Abweichendes festgelegt ist, in deutscher Sprache oder mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in englischer Sprache abzufassen. ²Auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers die Abfassung der Arbeit in einer anderen Sprache zulassen.
- (7) ¹Die Arbeit ist in drei schriftlichen Exemplaren bei der Betreuerin oder dem Betreuer einzureichen. ²Diese teilen dem Prüfungsamt unverzüglich das Datum der Abgabe mit. ³Die Bachelorarbeit muss mit einer Erklärung der Studierenden oder des Studierenden versehen sein, dass die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (8) ¹Die Arbeit wird in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer beurteilt; § 16 Abs. 3 gilt entsprechend. ²Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wirkt darauf hin, dass die Arbeit spätestens innerhalb eines Monats begutachtet ist. ³Die Arbeit ist bestanden, wenn sie wenigstens mit der Note ausreichend beurteilt ist.
- (9) ¹Eine nicht ausreichende Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung oder Überarbeitung ist ausgeschlossen. ²Die Studierende oder der Studierende sorgt dafür, dass sie oder er innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses ein neues Thema für die Wiederholung der Arbeit erhält, anderenfalls gilt die Arbeit als endgültig nicht bestanden; Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. ³Für die Wiederholung gelten die Abs. 1 bis 8 entsprechend.

§ 28 Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Mit Ausnahme der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sowie der Bachelorarbeit kann jede nicht bestandene Modulprüfung zweimal wiederholt werden. ²Die Wiederholung ist auf die nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung beschränkt. ³Diejenigen Prüfungen, die nach der jeweiligen Fachprüfungsordnung Teil der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sein können, können nur einmal wiederholt werden; hinsichtlich der Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 27 Abs. 9. ⁴Die Wiederholungsprüfung muss zum nächsten Termin abgelegt werden, der in der Regel spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des ersten Prüfungsergebnisses stattfindet. ⁵Wiederholungsprüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfungen werden frühestens in dem auf den Erstversuch folgenden Prüfungszeitraum angeboten, für die übrigen Prüfungen kann eine Wiederholung bereits im zweiten Abschnitt des Prüfungszeitraums des Erstversuchs vorgesehen werden. ⁶Die

Studierende oder der Studierende gilt zur nächsten Wiederholungsprüfung als angemeldet. ⁷Die Frist zur Wiederholung wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ⁸Bei Versäumung der Wiederholung oder der Wiederholungsfrist gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern der Prüfungsausschuss der Studierenden oder dem Studierenden nicht wegen besonderer, nicht selbst zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt. ⁹Die Regeln über Mutterschutz und Erziehungsurlaub (§ 7 Abs. 2) finden Anwendung.

- (2) ¹Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung desselben Moduls ist nicht zulässig. ²Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in den Fachprüfungsordnungen können statt nicht bestandener Module andere, alternativ angebotene Module absolviert werden; die Fehlversuche im vorangegangenen, alternativ angebotenen Modul werden angerechnet. ³Entsprechendes gilt für Module, die im Rahmen der Prüfungsfristen nach § 7 zusätzlich zu erfolgreich absolvierten Modulen besucht und abgeschlossen werden. ⁴Besteht die Studierende oder der Studierende zusätzliche Module, legt sie oder er selbst fest, welche der Leistungen in die Notenberechnung eingebracht werden soll. ⁵Die getroffene Wahl ist dem Prüfungsamt bis spätestens zum Abschluss des Studiengangs mitzuteilen. ⁶Die Wahl wird damit bindend. ⁷Wird keine Wahl getroffen, rechnet das Prüfungsamt von den einem Semester zugeordneten erbrachten Leistungen die bessere an. ⁸Die nicht berücksichtigten Leistungen gehen nicht in die Note ein, sie werden im Transcript of Records ausgewiesen.
- (3) Vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen in den Fachprüfungsordnungen können die Studierenden selbst wählen, in welcher Reihenfolge sie die Module ablegen.

III. Teil: Masterprüfung

§ 29 Qualifikation zum Masterstudium

- (1) ¹Qualifikationsvoraussetzungen zum Masterstudium sind
1. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossenes einschlägiges Studium und
 2. der Nachweis angemessener Englischkenntnisse, sofern die Fachprüfungsordnung dies vorsieht.
- ²Die Qualifikation nach Satz 1 Nr. 1 wird nachgewiesen durch ein Zeugnis über
1. die Bachelorprüfung nach dieser Prüfungsordnung,
 2. die Bachelorprüfung an einer deutschen oder ausländischen Universität,
 3. die Diplom- oder Bachelorprüfung einer deutschen Fachhochschule oder

4. einen dem Abschluss in Nr. 1 vergleichbaren in- oder ausländischer Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss oder andere nach den Vorgaben der Kultusministerkonferenz als vergleichbar anzusehende Abschlüsse.
- ³Die Qualifikation nach Satz 1 Nr. 2 wird bei Studierenden, deren Muttersprache nicht Englisch ist, durch einen allgemein anerkannten Sprachtest nachgewiesen; Näheres regelt die Fachprüfungsordnung.
- (2) ¹Bewerberinnen oder Bewerber sollen den entsprechenden Studiengang mit der Gesamtnote wenigstens 2,5 (= gut) abgeschlossen haben. ²Sie müssen das Qualifikationsfeststellungsverfahren nach der **Anlage** bestanden haben.
- (3) ¹Die Abschlüsse nach Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 bis 4 müssen der Bachelorprüfung nach dieser Prüfungsordnung gleichwertig sein. ²Ist die Gleichwertigkeit nicht voll gegeben, kann die Fachprüfungsordnung vorsehen, dass die Zulassungskommission die Zulassung unter Auflagen ausspricht, die spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums nachzuweisen sind.
- (4) § 24 gilt entsprechend.

§ 30 Masterprüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitend zu erbringenden Prüfungen einschließlich des Moduls Masterarbeit. ²Die jeweilige Fachprüfungsordnung kann vorsehen, dass die Masterarbeit durch eine mündliche Masterprüfung ergänzt wird. ³Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche studienbegleitend zu erbringenden Modulprüfungen und das Modul Masterarbeit einschließlich des Moduls mündliche Masterprüfung, soweit vorgesehen, bestanden sind.
- (2) ¹Die jeweilige Fachprüfungsordnung regelt Gegenstände, Art und Umfang der Masterprüfung einschließlich der berufspraktischen Tätigkeit. ²Module, die bereits Gegenstand einer Bachelorprüfung waren, können in der Regel nicht mehr in die Masterprüfung eingebracht werden; der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

§ 31 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. ²Sie soll zeigen, dass die Studierende oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem oder seinem Fach selbständig und nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Die Masterarbeit darf nicht mit einer früher vorgelegten Diplomarbeit, Bachelor- oder Masterarbeit oder Dissertation in wesentlichen Teilen übereinstimmen. ⁴Die jeweilige Fachprüfungsordnung regelt die zugeordneten ECTS-Punkte.

- (2) ¹Die Studierenden sorgen spätestens am Semesteranfang des letzten Semesters der Regelstudienzeit dafür, dass sie ein Thema für die Masterarbeit erhalten. ²Thema und Tag der Ausgabe sind von der Betreuerin oder vom Betreuer zu bestätigen und dem Prüfungsamt mitzuteilen. ³Gelingt es der Studierenden oder dem Studierenden trotz ernsthafter Bemühungen nicht, ein Thema zu erhalten, weist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter der Studierenden oder dem Studierenden auf Antrag ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer zu.
- (3) ¹Soweit die Fachprüfungsordnung nichts anderes regelt, sind die an der Technischen Fakultät hauptberuflich im jeweiligen Studiengang tätigen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer zur Vergabe einer Masterarbeit berechtigt. ²Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten und regeln. ³Der Prüfungsausschuss kann auch die Anfertigung der Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität gestatten, wenn dort die Betreuung gesichert ist.
- (4) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten; das Thema muss so begrenzt sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ²Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern. ³Weist die Studierende oder der Studierende durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist.
- (5) ¹Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Andernfalls wird die Masterarbeit bei Rückgabe des Themas mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.
- (6) ¹Die Masterarbeit ist, soweit in der Fachprüfungsordnung nichts abweichendes geregelt ist, in deutscher Sprache oder mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in englischer Sprache abzufassen. ²Die Masterarbeit enthält am Ende eine Zusammenfassung der Ergebnisse sowie einen kurz gefassten Lebenslauf der Verfasserin oder des Verfassers. ³Die Titelseite ist nach dem vom Prüfungsausschuss beschlossenen Muster zu gestalten. ⁴Die Masterarbeit muss mit einer Erklärung der Studierenden oder des Studierenden versehen sein, dass die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. ⁵Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren bei der Betreuerin oder dem Betreuer abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist schriftlich festzuhalten. ⁶Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.
- (7) ¹Die Masterarbeit wird in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer beurteilt; § 16 Abs. 3 gilt entsprechend. ²Die Vorsitzende oder der

Vorsitzende des Prüfungsausschusses wirkt daraufhin, dass die Masterarbeit innerhalb eines Monats begutachtet ist.

- (8) ¹Die Masterarbeit ist angenommen, wenn sie mit wenigstens „ausreichend“ beurteilt ist. ²Sie ist abgelehnt, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet ist.
- (9) ¹Ist die Masterarbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Die Studierende oder der Studierende sorgt dafür, dass sie oder er innerhalb des nach der Bekanntgabe der Ablehnung folgenden Semesters ein neues Thema für die Wiederholung der Masterarbeit erhält; andernfalls gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden; Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. ³Für die Wiederholung der Masterarbeit gelten die Abs. 1 bis 8 entsprechend; eine Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen. ⁴Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann, sofern dies nach der Bewertung der Arbeit nicht ausgeschlossen ist, mit dem Einverständnis der Studierenden oder des Studierenden gestatten, eine überarbeitete Fassung der Masterarbeit innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Ablehnung vorzulegen; im Falle der Umarbeitung gelten die Abs. 1 bis 8 entsprechend.
- (10) Im Rahmen von Doppeldiplomierungsabkommen bzw. Studiengangskooperationen können Regelungen getroffen werden, die von denen in Abs. 1 bis 9 abweichen.

§ 32 Wiederholung von Prüfungen

§ 28 gilt entsprechend.

IV. Teil: Schlussvorschriften

§ 33 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

- (1) ¹Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die vom Wintersemester 2007/08 ab das Studium aufnehmen.
- (2) Studierende, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung das Studium an der Technischen Fakultät aufgenommen haben, legen ihre Prüfungen nach der bisher gültigen Allgemeinen Prüfungsordnung für die Diplom-, Bachelor- und Masterprüfungen an der Technischen Fakultät vom 17.10.1972 (KMBI 1973 S. 91) in der jeweils geltenden Fassung und der für ihren Studiengang maßgebenden Fachprüfungsordnung ab.
- (3) Die Fachprüfungsordnungen der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg sind der Nummerierung dieser Prüfungsordnung anzupassen.

Anlagen

Anlage 1: Qualifikationsfeststellungsverfahren

- (1) ¹Das Qualifikationsfeststellungsverfahren wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Semester durchgeführt. ²Zur Teilnahme an diesem Qualifikationsfeststellungsverfahren kann im Interesse eines zügigen weiteren Studiums auch zugelassen werden, wer unmittelbar vor Abschluss des Bachelorstudiums steht.
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung zum Qualifikationsfeststellungsverfahren ist bis spätestens
15. Juli zum Wintersemester und
15. Januar zum Sommersemester
bei der Universität (Studentenkanzlei) auf dem vorgegebenen Vordruck zu stellen. ²Dem Antrag sind beizufügen
1. das Zeugnis über den Hochschulabschluss (§ 29 Abs. 1 Satz 2) oder ein Transcript of Records und eine Bestätigung, dass die Bewerberin oder der Bewerber im laufenden Prüfungstermin zu den das Bachelorstudium abschließenden Prüfungen gemeldet ist,
 2. ein Bewerbungsschreiben,
 3. weitere Unterlagen nach Regelung durch die Fachprüfungsordnung (beispielsweise Motivationsschreiben, Gutachten).
- ³Im Fall von Abs. 1 Satz 2 kann allgemein oder im Einzelfall eine Frist zur Nachreichung festgesetzt werden.
- (3) Nicht form- und fristgerechte Anträge führen zum Ausschluss vom Qualifikationsfeststellungsverfahren. Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Zulassungskommission.
- (4) ¹Das Qualifikationsfeststellungsverfahren besteht aus einer Vorauswahl und einer mündlichen Prüfung mit den zu dieser zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern. ²Die Zulassungskommission kann die Vorauswahl einzelnen von ihr beauftragten Mitgliedern übertragen.
- (5) ¹In der Vorauswahl wird anhand der eingereichten Unterlagen geprüft, ob zu erwarten ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber in der mündlichen Prüfung die Eignung zum Masterstudium nachweisen kann. ²Besonders qualifizierte Bewerberinnen oder Bewerber können allein aufgrund der Vorauswahl in das Masterstudium aufgenommen werden. ³Als besonders qualifiziert gilt insbesondere, wer einen Abschluss nach § 29 Abs. 1 Satz 2 mit mindestens der Note 2,5 (=gut) vorweisen kann, der dem Abschluss nach § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 vergleichbar ist. ⁴Wer nach dem Ergebnis der Vorauswahl nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen ist, erhält einen Ablehnungsbescheid; eine nochmalige Teilnahme am Qualifikationsfeststellungsverfahren ist ausgeschlossen.
- (6) ¹Wer zur mündlichen Prüfung zugelassen ist, legt diese vor zwei von der Zulassungskommission bestellten Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern ab; der Termin wird der Bewerberin oder dem Bewerber spätestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ²Die mündliche Prüfung

von mindestens 20 Minuten Dauer soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber den Anforderungen eines stärker forschungsorientierten Masterstudiums genügt.

- (7) ¹Die Bewertung der mündlichen Prüfung lautet bestanden oder nicht bestanden. ²Ist die mündliche Prüfung bestanden, entscheidet die Zulassungskommission auf Vorschlag der Prüferinnen oder Prüfer, ob die Zulassung mit Auflagen gemäß § 29 Abs. 4 Satz 2 verbunden wird.
- (8) ¹Wer die mündliche Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal zum Termin des nächsten Semesters wiederholen; Abs. 6 und 7 gelten entsprechend. ²Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (9) Die Kosten, die den Bewerberinnen oder Bewerbern aufgrund der Teilnahme am Auswahlgespräch entstehen, tragen diese selbst.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 18. Juli 2007 und der Genehmigungsfeststellung des Rektors vom 13. September 2007.

Erlangen, den 18. September 2007
In Vertretung

Prof. Dr. Hans-Peter Steinrück
Prorektor

Die Satzung wurde am 18. September 2007 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 18. September 2007 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 18. September 2007.

5.2 Fachprüfungsordnung (FPO WING)

Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg – FPOWING

Fassung:

Neufassung vom 25. September 2007

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 4 und 5, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 34 Geltungsbereich

Die Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen ergänzt die Allgemeine Bachelor- und Masterprüfungsordnung an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (§§ 1 bis 33).

§ 35 Bachelorstudiengang, Regelstudienzeit

- (1) Die Zulassung zum Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen setzt den Nachweis einer vom Praktikantenamt anerkannten, berufspraktischen Tätigkeit von mindestens sechs Wochen entsprechend den Praktikantenrichtlinien voraus.
- (2) ¹Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen umfasst die Module B 1 bis B 28 einschließlich sechs Wochen für die Ableistung des Teiles der insgesamt zwölf Wochen umfassenden berufspraktischen Tätigkeit, der während des Studiums zu erbringen ist, und die Zeit für die studienbegleitende Anfertigung der Bachelorarbeit. ²Der Studiengang unterteilt sich in die Grundlagen- und Orientierungsphase und die Bachelorphase. ³Die Grundlagen- und Orientierungsphase besteht aus den Modulen der ersten zwei Semester. ⁴In den in der Spalte 2 der **Anlage 1** gekennzeichneten Modulen ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung abzulegen. ⁵Die Bachelorphase besteht aus den weiteren Modulen bis zum Ende der Regelstudienzeit.
- (3) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

- (4) Im Ausland erbrachte gleichwertige Module, Prüfungen und sonstige Leistungsnachweise können auf Antrag im Umfang von bis zu 75 ECTS-Punkten anerkannt werden.

§ 36 Masterstudiengang, Regelstudienzeit

(Die Bestimmungen werden durch Änderungssatzung eingefügt.)

II. Teil: Besondere Bestimmungen

1. Bachelorprüfung

§ 37 Umfang der Grundlagen- und Orientierungsprüfung

¹Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung umfasst die in der Spalte 2, rechts, der **Anlage 1** gekennzeichneten Module. ²Der Umfang der den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen in SWS ist der Spalte 3, die Zahl der ECTS-Punkte als Leistungspunkte der Spalte 4, die Verteilung der Lehrveranstaltungen auf die ersten beiden Semester der Spalte 5 und die Art und Dauer der Prüfungen der Spalte 6 zu entnehmen. ³Die in der Spalte 6 mit dem Zusatz (ZV) gekennzeichneten unbenoteten Scheine sind Zulassungsvoraussetzung für die entsprechende Modulprüfung.

§ 38 Umfang der Bachelorprüfung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung umfasst die in der Spalte 2 der **Anlage 1** genannten Module, die Bachelorarbeit im Umfang von ca. 360 Stunden (12 ECTS-Punkte) sowie ein Referat von maximal 30 Minuten über das in der Bachelorarbeit bearbeitete Thema mit anschließender Diskussion. ²§ 37 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (2) ¹Die Wahlpflichtfächer B 11, B 12, B 24 und B 25 prägen zusammen mit dem Vertiefungsfach B 26 sowie den technischen und nichttechnischen Wahlfächern (Modul B 13) das fachspezifische Profil des Bachelorstudienganges. ²Die ingenieurwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer (Module B 11 und B 12) sind der Spalte 2 der **Anlage 2** zu entnehmen. ³Aus jeder Fächergruppe kann nur ein Wahlpflichtfach gewählt werden. ⁴Die betriebswirtschaftlichen Wahlpflichtfächer (Module B 24 und B 25) sind aus dem Kernbereich des Schwerpunktes Betriebswirtschaftslehre und das Vertiefungsfach (Modul B 26) aus dem Wahlbereich Vertiefung Betriebswirtschaftslehre der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (BPO/WISO) zu wählen. ⁵Vor

der Festlegung der Wahlpflichtfächer und des Vertiefungsfaches wird ein Beratungsgespräch empfohlen.

- (3) ¹Die Wahlfächer (Modul B 13) sind dem vom Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen empfohlenen Wahlfächerverzeichnis zu entnehmen. ²Nicht im Wahlfächerverzeichnis aufgeführte technische Wahlfächer bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. ³Die nichttechnischen Wahlfächer dienen zur Aneignung weiterer Schlüsselqualifikationen und können auch aus dem Lehrangebot anderer Fakultäten der Universität entnommen werden.
- (4) Das Fachpraktikum (Modul B 14) ist der Spalte 2 der **Anlage 3** zu entnehmen.

§ 39 Bachelorprüfung

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur ersten Prüfung der Bachelorphase ist, dass mindestens 45 ECTS-Punkte aus den Modulen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung nachgewiesen werden.
- (2) In besonders begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss eine vorgezogene Zulassung zur ersten Prüfung der Bachelorprüfung gewähren.
- (3) ¹Die Art und Dauer der Prüfungen in den ingenieurwissenschaftlichen Modulen der Bachelorprüfung sind der Spalte 6 der **Anlage 1** und in den Wahlpflichtfächern (Module B 11 und B 12) der Spalte 3 der **Anlage 2** zu entnehmen. ²Die Art und Dauer der Prüfungen in den betriebswirtschaftlichen Modulen der Bachelorprüfung richtet sich nach der jeweils gültigen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (BPO/WISO).
- (4) ¹Der zum Erwerb der Leistungsnachweise (benoteter Schein) für die erfolgreiche Teilnahme an den Wahlfächern (B 13) erforderliche Wissensstand wird durch schriftliche oder mündliche Klausuren, Kolloquien, Referate oder Hausarbeiten nachgewiesen. ²Zu Beginn einer Lehrveranstaltung gibt die dafür verantwortliche Lehrperson bekannt, welche Leistungen für den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme nötig sind. ³Nicht erfolgreich absolvierte Leistungsnachweise können zweimal wiederholt werden. ⁴Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag.

§ 40 Voraussetzung für die Ausgabe der Bachelorarbeit

- (1) ¹Mit der Bachelorarbeit kann frühestens zu Beginn des sechsten Semesters begonnen werden. ²Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist, dass mindestens 130 ETCS-Punkten erworben worden sind.
- (2) In besonders begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss eine vorgezogene Zulassung zur Bachelorarbeit gewähren.

§ 41 Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit dient dazu, die selbständige Bearbeitung von Aufgabenstellungen des Wirtschaftsingenieurwesens zu erlernen. ²Sie ist in ihrer Anforderung so zu stellen, dass sie in ca. 360 Stunden bearbeitet werden kann.
- (2) ¹Die Bachelorarbeit soll ein wissenschaftliches Thema aus einem ingenieur- oder betriebswirtschaftlichen Fachgebiet behandeln, das einem der gewählten Wahlpflichtfächern (Module B 11, B 12, B 24 und B 25) bzw. dem Vertiefungsfach (Modul B 26) entspricht. ²Sie wird von einer hauptamtlich im Dienst der Universität stehenden Lehrperson betreut, die dieses Fachgebiet vertritt.
- (3) Die Bachelorarbeit wird mit zwölf ECTS-Punkten bewertet.
- (4) ¹Die Bachelorarbeit und deren Ergebnisse sind im Rahmen eines ca. 30 Minuten dauernden Referates mit anschließender Diskussion vorzustellen. ²Der Termin für das Referat wird von der betreuenden Lehrperson entweder nach Abgabe oder während der Abschlussphase der Bachelorarbeit festgelegt. ³Die Leistungen nach Satz 1 werden mit 3 ECTS-Punkten bewertet.

§ 42 Bewertung der Leistungen des Bachelorstudiums

- (1) Das Bachelorstudium ist bestanden, wenn alle Module B 1 bis B 26 sowie der Modul B 28 bestanden sind und der Nachweis einer vom Praktikantenamt anerkannten, berufspraktischen Tätigkeit (B 27) von zwölf Wochen entsprechend den Praktikantenrichtlinien vorliegt.
- (2) ¹Bei der Bildung der Modulnote des Moduls B 13 gehen die Noten der Teilprüfungen mit dem Gewicht der diesen Teilprüfungen zugeordneten ECTS-Punkte ein. ²Bei der Bildung der Gesamtnote geht die so ermittelte Modulnote mit dem Gewicht ihrer ECTS-Punkte gemäß **Anlage 1** Spalte 4 ein.
- (3) Bei der Bildung der Modulnote des Moduls B 28 (Bachelorarbeit) gehen die Bewertungen der Bachelorarbeit und des Referats mit Diskussion jeweils mit dem Gewicht ihrer ECTS-Punkte gemäß **Anlage 1** Spalte 4 ein.

III. Teil: Schlussbestimmungen

§ 43 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

- (1) ¹Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ab dem Wintersemester 2007/2008 das Bachelorstudium Wirtschaftsingenieurwesen aufnehmen.
- (2) ¹Alle Studentinnen und Studenten, die sich zum WS 2007/2008 bereits im Diplomstudium des Wirtschaftsingenieurwesens befinden, beenden ihr Studium nach der Fachprüfungsordnung für den wissenschaftlichen Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Erlangen-Nürnberg vom 2. Januar 2001 (KWMBI II 2002 S. 2), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. August 2005. ²Studentinnen und Studenten, denen infolge Studienorts- oder Studienfachwechsels Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten anzurechnen sind, werden nur noch insoweit in höhere Semester des Diplomstudienganges aufgenommen, als dafür ein Studienangebot vorgehalten wird.

Mit dem Inkrafttreten der Fachprüfungsordnung tritt zugleich die Fachprüfungsordnung für den wissenschaftlichen Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Erlangen-Nürnberg vom 2. Januar 2001 (KWMBI II 2002 S. 2), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. August 2005, vorbehaltlich der Regelung in Abs. 2, außer Kraft.

Anlage 1: Module des Bachelorstudiums mit Angabe der Leistungspunkte, der Verteilung auf die Semester sowie des Prüfungsmodus und der Prüfungsdauer

Spalte 1	Spalte 2		Spalte 3			Spalte 4	Spalte 5					Spalte 6		
	Nr.	Modul	SWS			ECTS	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	Prüfungsdauer in Minuten	
			V	Ü	P								schriftlich	mündlich
Naturwissen- schaftlicher Bereich	B 1	Mathematik B 1 Übung	4			7,5	7,5						90	
	B 2	Mathematik B 2 Übung	4			7,5	7,5						90	unbenoteter Schein
	B 3	Statik und Festigkeitslehre	3	2	1	7,5	7,5						90	unbenoteter Schein
	B 4	Dynamik starrer Körper	3	2	1	7,5		7,5					90	unbenoteter Schein
	B 5	Technische Darstellungslehre			4	5	2,5	2,5					unbenoteter Schein	
	B 6	Grundlagen der Produktentwicklung Konstruktionsübung	4	2		10		7,5					120	unbenoteter Schein (ZV)
	B 7	Grundlagen der Elektrotechnik	3	1		5		5					60	unbenoteter Schein
	B 8	Grundlagen der Informatik Übung	3		3	7,5					7,5		90	unbenoteter Schein
	B 9	Werkstoffkunde	3	1		5	5						120	unbenoteter Schein
	B 10	Produktionstechnik I und II	4			5		2,5	2,5				120	unbenoteter Schein
	B 11	Wahlpflichtfach 1	2	2		5			5					siehe Anlage 2
	B 12	Wahlpflichtfach 2	2	2		5					5			siehe Anlage 2
	B 13	Technische Wahlfächer Nichttechnische Wahlfächer	4			5				2,5	2,5			benotete Scheine
	B 14	Fachpraktikum	4			5		2,5						2,5

Spalte 1	Spalte 2		Spalte 3			Spalte 4	Spalte 5						Spalte 6	
	Nr.	Modul	SWS		ECTS	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	Prüfungsdauer in Minuten		
			V	Ü	P		ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	schriftlich	mündlich	
Betriebswirtschaftlicher Bereich	B 15	BWL für Ingenieure	3	1		5	2,5	2,5				90		
	B 16	Statistik	4	2		7,5		7,5					siehe BPO/WISO	
	B 17	IT und E-Business	4	2		7,5	5	2,5					siehe BPO/WISO	
	B 18	Absatz	2	2		5		5					siehe BPO/WISO	
	B 19	Buchführung und Jahresabschluss	4			5		5					siehe BPO/WISO	
	B 20	Produktion, Logistik, Beschaffung	2	2		5				5			siehe BPO/WISO	
	B 21	Makroökonomie	2	2		5			5				siehe BPO/WISO	
	B 22	Mikroökonomie	3	1		5			5				siehe BPO/WISO	
	B 23	Privat- und Handelsrecht	2			2,5			2,5					siehe BPO/WISO
	B 24	Wahlpflichtfach 1 ^{*)}	2	2		5			5					siehe BPO/WISO
Wahlbereich	B 25	Wahlpflichtfach 2 ^{*)}	2	2		5				5				siehe BPO/WISO
	B 26	Vertiefungsfach ^{**)}	6	2		10				5	5			siehe BPO/WISO
	B 27	Berufspraktische Tätigkeit	12 Wochen inklusive 6 Wochen Vorpraktikum			7,5								Bestätigung des Praktikumsamtes (Schein)
Berufspr. Tätigkeit und Abschlussarbeit	B 28	Bachelorarbeit	ca. 10 Wochen			12					12			
		Referat				3					3			
Summe SWS:			79	37	10		30	30	30	30	30	Summe ECTS	180	
			126			Umfang der Grundlagen- und Orientierungsprüfung						Summe ECTS	55	

^{*)} Frei wählbar aus dem Kernbereich des Schwerpunktes Betriebswirtschaftslehre (BWL) - siehe BPO/WISO

^{**)} Frei wählbar aus dem Wahlbereich Vertiefung Betriebswirtschaftslehre (BWL) - siehe BPO/WISO

Anlage 2: Modulkatalog der Wahlpflichtfächer B 11 und B 12 mit Angabe der Prüfungsmodalitäten

Spalte 1	Spalte 2		Spalte 3
Fächergruppe	Modulkatalog für die Wahlpflichtfächer B 11 und B 12		Prüfungsdauer in Minuten s=schriftl. m=mündl.
	Nr.	Bezeichnung	
1	1.1	Fertigungsgerechtes Konstruieren	120 s
	1.2	Methodisches und rechnerunterstütztes Konstruieren	
2	2.1	Höhere Festigkeitslehre	120 s
	2.2	Technische Schwingungslehre	
	2.3	Methode der Finiten Elemente	60 s
3	3.1	Lasertechnik	120 s
	3.2	Umformtechnik	120 s
4	4.1	Fertigungsautomatisierung und Produktionssystematik	120 s
	4.2	Handhabungs- und Montagetechnik	
5	5.1	Qualitäts- und Prüftechniken	120 s
	5.2	Qualitätswesen in der Technik	
6	6.1	Einführung in die Kunststofftechnik	120 s
	6.2	Kunststofftechnik I	
7	7.1	Informatik für Ingenieure I	90 s
	7.2	Angewandte Informatik I	

Anlage 3: Liste der Fachpraktika

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Nr.	Bezeichnung	SS/WS	SWS
1.	Fertigungstechnisches Praktikum I	SS	2
2.	Fertigungstechnisches Praktikum II	WS	2

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 18. Juli 2007 und der Genehmigungsfeststellung des Rektors vom 17. September 2007.

Erlangen, den 25. September 2007

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske
Rektor

Die Satzung wurde am 25. September 2007 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 25. September 2007 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 25. September 2007.

5.3 Praktikumsrichtlinie

Die jeweils aktuellste Version finden Sie unter
<http://www.wing.uni-erlangen.de/pa>

Stand: 25.06.2007

Universität Erlangen-Nürnberg

Richtlinie für die praktische Ausbildung im Bachelor- und Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Praktikantenamt Maschinenbau & Wirtschaftsingenieurwesen
Prof. Dr.-Ing. Klaus Feldmann

Gültig ab: WS 2007/08

- Büro:** Egerlandstr. 9, Zimmer 0.025
91058 Erlangen
Tel.: 09131 / 85 - 2 79 65
Fax: 09131 / 30 25 28
- Postanschrift:** Lehrstuhl FAPS
Praktikantenamt Maschinenbau & Wirtschaftsingenieurwesen
Egerlandstr. 7 - 9
91058 Erlangen
- Öffnungszeiten:** Mittwoch 10.00 - 11.30 Uhr
- Ansprechpartner:** **Dipl.-Ing. Matthias Brossog**
Dipl.-Ing. Andreas Dobroschke
- Kontakt:** <http://www.wing.uni-erlangen.de/pa>
pa@faps.uni-erlangen.de

1 Vorbemerkung

Die in der Fachprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit (praktische Ausbildung) wird durch die nachfolgende Richtlinie geregelt. Für die Aktualität der vorliegenden Richtlinie kann keine Gewähr übernommen werden. Die jeweils gültigen Richtlinien liegen im Praktikantenamt Wirtschaftsingenieurwesen zur Einsicht aus. Diese Richtlinie gilt für Studierende, die sich erstmals ab dem Wintersemester 2007/2008 an der

Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen einschreiben.

2 Zweck der praktischen Ausbildung

Die praktische Ausbildung in Betrieben ist förderlich und teilweise unerlässlich zum Verständnis der Vorlesungen und Übungen in den technischen und wirtschaftswissenschaftlichen Studienfächern. Die Studierenden sollen dabei die für das Fachstudium erforderlichen Kenntnisse über die Herstellung technischer Produkte und den Betrieb technischer Einrichtungen erwerben sowie wirtschaftliche, insbesondere betriebswirtschaftliche Zusammenhänge verstehen. Darüber hinaus sollen Einblicke in die organisatorische Seite des Betriebsgeschehens ermöglicht und der Erwerb sozialer Kompetenzen gefördert werden.

3 Gliederung des Praktikums

3.1 Zeitliche Gliederung

Die Dauer und der Aufbau der praktischen Ausbildung sind für den jeweiligen Studienabschluss in nachfolgender Tabelle aufgeführt. Die Vorgaben zur Durchführung des Praktikums (Kap. 4) sind zu beachten.

Zeitpunkt	Bachelor	Master
Vor Studienbeginn	6 Wochen	- wird bei Einführung des Masterstudiengangs ergänzt -
Während des Studiums	6 Wochen	
Gesamt	12 Wochen	
Verteilung der Ausbildungsarten		
technisches Praktikum	6 Wochen	
betriebswirtschaftliches Praktikum	6 Wochen	

Tabelle 1: Ausbildungsplan für Wirtschaftsingenieurwesen

3.2 Vor Studienbeginn (Bachelor)

Im Bachelorstudium ist laut Fachprüfungsordnung §35 Absatz 1 zur Aufnahme des Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Erlangen-Nürnberg der Nachweis eines Vorpraktikums von 6 Wochen zwingend

vorgeschrieben. Dieses kann sowohl aus technischem als auch aus betriebswirtschaftlichem Praktikum bestehen.

In besonderen Fällen, z.B. bei Studienbewerbern, die ihren Wehr- oder Zivildienst ableisten, können Ausnahmen gewährt werden. Den Studienbewerbern wird dringend geraten, sich in diesen Fällen rechtzeitig vor Studienbeginn mit dem Praktikantenamt in Verbindung zu setzen und gegebenenfalls z.B. die Möglichkeiten einer Dienstbefreiung und/oder Urlaubsnutzung zur Praktikumsableistung auszuschöpfen.

Das Praktikantenamt empfiehlt, bereits vor dem Studium einen großen Teil des insgesamt 12-wöchigen Praktikums abzuleisten, da während des Studiums wegen der Prüfungen, Hochschulpraktika usw. in der vorlesungsfreien Zeit erfahrungsgemäß wenig Zeit für die praktische Ausbildung bleibt.

3.3 Zum Abschluss des Bachelorstudiums

Für das Bestehen des Bachelorstudiums ist der Nachweis über die Anerkennung von **12 Wochen** Praktikum beizubringen.

3.4 Zum Abschluss des Masterstudiums

- wird bei Einführung des Masterstudiengangs ergänzt -

3.5 Verteilung der Ausbildungsarten

Bachelor: Die Dauer der praktischen Ausbildung beträgt 12 Wochen. Davon entfallen 6 Wochen auf das technische Praktikum und 6 Wochen auf das betriebswirtschaftliche Praktikum. Die Vorgaben zur Durchführung des Praktikums (Abschnitt 4) sind zu beachten.

Master: - wird bei der Einführung des Masterstudiengangs ergänzt –

3.6 Zeitliche Gliederung des Praktikums

Die gesamte praktische Ausbildung soll nicht in einem Betrieb durchgeführt werden (ausgenommen Master), um ein möglichst breites Spektrum verschiedener Betriebsorganisationen, Fertigungsmethoden und Produkte kennen zu lernen. Bei der Durchführung des Praktikums ist darauf zu achten, dass die Ausbildungszeiten in einem Betrieb mindestens 3 zusammenhängende Wochen betragen. In Sonderfällen ist eine vorherige Absprache mit dem Praktikantenamt notwendig.

Tätigkeiten aus dem Bereich des technischen oder betriebswirtschaftlichen Praktikums können in beliebiger Reihenfolge durchgeführt werden.

4 Durchführung des Praktikums

4.1 Ausbildungsplan

Im nachfolgenden Ausbildungsplan sind die verschiedenen zu belegenden Bereiche des technischen und betriebswirtschaftlichen Praktikums aufgeführt. Einzelne Praktikumsleistungen werden nur wochenweise angerechnet. Eine Woche Praktikum entspricht der regulären Wochenarbeitszeit des jeweiligen Betriebes. Es wird empfohlen, Praktikum in möglichst vielen Tätigkeitsbereichen durchzuführen.

	Bachelor	Master
Technische Tätigkeiten (in Bereichen wie: Produktentwicklung, Konstruktion, Fertigungsvorbereitung, Betriebsmittelbau, Produktion, Ingenieurdienstleistung)	6 Wochen	- wird bei Einführung des Masterstudiengangs ergänzt -
Betriebswirtschaftliche Tätigkeiten (Es dürfen Hilfs- und Routinearbeiten nicht überwiegen)	6 Wochen	

Tabelle 2: Ausbildungsplan für Wirtschaftsingenieurwesen

Die vorgeschriebenen 12 Wochen der praktischen Ausbildung sind als Minimum zu betrachten. Es wird empfohlen, freiwillig weitere praktische Tätigkeiten in einschlägigen Betrieben durchzuführen.

4.2 Praktische Ausbildung im Ausland

Die Durchführung von Praktikantentätigkeiten teilweise oder ganz in geeigneten ausländischen Industriebetrieben wird ausdrücklich empfohlen. Entsprechende Tätigkeiten müssen jedoch in allen Punkten dieser Ordnung entsprechen.

Bei einem Auslandspraktikum kann der Bericht auch in englischer Sprache abgefasst sein. Falls das Zeugnis nicht in Deutsch oder Englisch abgefasst ist, ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.

4.3 Berichterstattung und Zeugnis

Die Praktikanten haben während ihres Praktikums Berichte anzufertigen. Die Berichte müssen selbst verfasst sein. Allgemeine Darstellungen ohne direkten Bezug zur eigenen Tätigkeit, Abschriften aus Fachbüchern, Firmenprospekten

oder anderen Praktikantenberichten sind nicht anerkennungsfähig. Es können z.B. Arbeitsgänge, Vorgehensweisen, Einrichtungen, Methoden und Strukturen beschrieben werden und Hinweise über Erfahrungen bei den ausgeübten Tätigkeiten enthalten sein. Bei der Erstellung der Unterlagen sind nur solche Angaben zu verwenden, die nicht den Geheimhaltungsvorschriften des jeweiligen Betriebes unterliegen.

Die Berichterstattung gliedert sich in zwei Teile. Erstens muss pro Woche eine nach Tagen gegliederte Tätigkeitsübersicht angefertigt werden (z.B. Verwendung von Vordrucken für die gewerbliche Ausbildung). Zweitens muss über den gesamten Zeitraum des jeweils eingereichten Praktikums ein Arbeitsbericht mit einem Umfang von mindestens 2 DIN-A4-Seiten verfasst werden. Im Bereich des technischen Praktikums ist zusätzlich pro Praktikum eine aussagekräftige, selbsterstellte Zeichnung oder technische Skizze erforderlich.

Alle Berichte müssen durch die im Betrieb mit der Betreuung beauftragte Person mit Name und Datum unterzeichnet und abgestempelt werden.

Als Nachweis des Praktikums durch das Unternehmen muss ein Zeugnis des Betriebes über die Durchführung des Praktikumsabschnittes im Original zur Einsicht vorgelegt und als Kopie abgegeben werden. Die Gestaltung des Zeugnisses unterliegt alleine dem Betrieb. Aus der Formulierung des Zeugnisses muss eindeutig hervorgehen, dass es sich auf eine Praktikantentätigkeit bezieht, z.B. durch die Überschrift "Praktikantenzeugnis" und/oder die Aussage, dass der/die Studierende als "Praktikant(in)" tätig war. Weiterhin müssen Ausbildungsdauer und -bereich gemäß Tabelle 1 in den einzelnen Abteilungen sowie die Anzahl der Fehltage vermerkt sein.

5 Ausbildungsbetriebe

Die im Praktikum zu vermittelnden Kenntnisse in den technischen und betriebswirtschaftlichen Arbeitsweisen können nur in mittleren und großen Unternehmen erworben werden, die auch von der Industrie- und Handelskammer als Ausbildungsbetriebe anerkannt sind. Das Praktikum kann in Betrieben des Maschinenbaus oder auch der Kraftfahrzeug-, Elektro- und Chemieindustrie, des Bergbaus, der Deutschen Bahn sowie in größeren Handwerksbetrieben, sofern alle Voraussetzungen für eine Ausbildung nach den Richtlinien erfüllt sind, geleistet werden. Für den betriebswirtschaftlichen Bereich sind zusätzlich Betriebe der Wirtschaft und/oder Wirtschaftsverwaltung geeignet.

Arbeiten an Instituten der Hochschulen werden generell (technisch und betriebswirtschaftlich) nicht anerkannt. Für das technische Praktikum nicht geeignet sind - unabhängig von ihrer Größe - Handwerksbetriebe des Wartungs- und Dienstleistungssektors, die keine Fertigung im industriellen Sinne durchführen.

Das Praktikantenamt vermittelt keine Praktikantenstellen. Die Suche nach und die Bewerbung um geeignete Praktikantenstellen obliegt den Studierenden selbst. Die Studierenden sind selbst verantwortlich für die Gewährleistung und

Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie bezüglich Betriebseignung und Durchführung ihres Praktikums.

6 Rechtliche und soziale Stellung des/der Praktikanten/in

6.1 Versicherungspflicht

Die sozialversicherungsrechtliche Stellung des/der Praktikanten/in ist mit dem Ausbildungsbetrieb zu klären. Fragen der Versicherungspflicht regeln entsprechende Gesetze.

6.2 Urlaub, Krankheit, Fehltage

Durch Urlaub, Krankheit, gesetzliche Feiertage, Betriebsschließungstage, Kurzarbeit oder sonstige Behinderung und persönliche Gründe ausgefallene Arbeitszeit muss nachgeholt werden. Bei Ausfallzeiten sollte der/die Praktikant/in den ausbildenden Betrieb um eine Vertragsverlängerung ersuchen, um den begonnenen Ausbildungsabschnitt im erforderlichen Maße zusammenhängend durchführen zu können. Fehltage können durch Überstunden gegen Vorlage eines entsprechenden Stundennachweises ausgeglichen werden. Die Anzahl der zulässigen Fehltage ist für den jeweiligen Studienabschluss in folgender Tabelle aufgeführt.

	Bachelor	Master
Anzahl zulässiger Fehltage	2	- wird bei der Einführung des Masterstudiengangs ergänzt -

7 Anerkennung des Praktikums

Die Anerkennung des Praktikums erfolgt durch das Praktikantenamt des Instituts für Maschinenbau (WING) der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. Zur Anerkennung ist die Vorlage der ordnungsgemäß abgefassten Tätigkeitsberichte und des Zeugnisses (s. Abschnitt 4.3) im Original erforderlich. Bei der Einreichung der vollständigen Unterlagen darf das Praktikum nicht länger als 1 Jahr zurückliegen. Für anerkennungsfähige Tätigkeiten aus dem Wehr- oder Ersatzdienst sowie für abgeschlossene Berufsausbildungen ist diese Frist nicht bindend.

Das Praktikantenamt entscheidet, inwieweit die praktische Tätigkeit den Richtlinien entspricht und daher als Praktikum angerechnet werden kann.

Praktika, die bereits von einem Praktikantenamt der im Fakultätentag Maschinenbau und Verfahrenstechnik zusammengeschlossenen Fakultäten und Fachbereiche bestätigt wurden, werden vom Praktikantenamt des Instituts für Maschinenbau (WING) übernommen.

8 Sonderbestimmungen

8.1 Berufstätigkeit und Berufsausbildung

Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, die den Anforderungen dieser Praktikantenordnung entsprechen, können angerechnet werden. Eine Lehre wird soweit anerkannt, wie sie der Praktikantenordnung entspricht.

8.2 Praktikum außerhalb der Privatwirtschaft oder Wirtschaftsverwaltung

Praktika außerhalb der Privatwirtschaft oder Wirtschaftsverwaltung bedürfen vorab der Genehmigung durch das Praktikantenamt. Darüber hinaus darf die Summe aller Tätigkeiten außerhalb der Privatwirtschaft oder Wirtschaftsverwaltung 6 Wochen nicht überschreiten.

8.3 Praktikum bei Bundeswehr oder Ersatzdienst

Wehrdienstpflichtige, die ein Studium des Wirtschaftsingenieurwesens anstreben, können bei dem für ihren Wohnsitz zuständigen Kreiswehrrersatzamt eine Verwendung in technischen oder wirtschaftlichen Ausbildungsreihen der Bundeswehr beantragen. Dort erbrachte Ausbildungszeiten sind mit maximal vier Wochen anrechenbar, wenn die Tätigkeiten gemäß Abschnitt 4.1 dieser Richtlinie durchgeführt werden. Diese Anrechnungsregelung gilt sinngemäß auch für länger dienende Soldaten sowie für Ersatzdienstleistende.

Tätigkeiten in der Wirtschaft oder Wirtschaftsverwaltung im Rahmen des abzuleistenden Wehr- und Ersatzdienstes sind mit maximal vier Wochen anrechenbar, wenn die Tätigkeiten gemäß Abschnitt 0 dieser Richtlinie durchgeführt werden.

8.4 Technische Gymnasien, Berufsbildende Schulen

Praktische Tätigkeiten an technischen Gymnasien und berufsbildenden Schulen können, wenn sie der Praktikantenordnung entsprechen und der jeweilige Nachweis darüber erbracht wird, mit maximal 6 Wochen anerkannt werden.

8.5 Praktikum ausländischer Studenten

Für Ausländer, die an den deutschen Universitäten und Hochschulen studieren wollen, gelten diese Richtlinien ohne Ausnahme. Praktische Tätigkeiten werden nur anerkannt, wenn sie den vorstehenden Richtlinien entsprechen und die Berichte in der genannten Form angefertigt werden. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, können Übersetzungen angefordert werden.

9 Auskünfte über praktische Tätigkeit

Das Praktikantenamt Maschinenbau der Universität Erlangen-Nürnberg erteilt Auskünfte über zweckmäßige Ausbildungspläne, Ausbildungsbetriebe und andere Fragen der praktischen Ausbildung, insbesondere wenn Unklarheiten bestehen, ob die vorgesehene Ausbildung anerkannt werden kann.

10 Schlussbestimmung

Die Gültigkeit dieser Richtlinie erstreckt sich auf Studierende, die ab Wintersemester 2007/2008 an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit dem Studium beginnen.

5.4 Immatrikulationssatzung

Satzung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation

Fassung:

Neufassung vom 28. November 2006

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 51 BayHSchG erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Satzung:

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Verfahren der Immatrikulation, der Rückmeldung, der Beurlaubung und der Exmatrikulation der Studierenden und der Gaststudierenden und die dabei einzuhaltenden Fristen sowie weitere in Art. 51 Satz 3 BayHSchG genannte Fälle.

§ 2 Immatrikulationsverpflichtung

- (1) Studierende und Gaststudierende bedürfen vor der Aufnahme ihres Studiums an der Universität Erlangen-Nürnberg der Immatrikulation (Art. 42 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG).
- (2) ¹Studierender oder Studierende ist, wer für ein Studium immatrikuliert ist.
²Gaststudierender oder Gaststudierende ist, wer zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen eines Semesters immatrikuliert ist (Art. 42 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayHSchG).
- (3) Die gleichzeitige Immatrikulation an der Universität Erlangen-Nürnberg als Studierender oder Studierende und als Gaststudierender oder Gaststudierende ist ausgeschlossen.
- (4) Wem als Schüler oder Schülerin gemäß Art. 42 Abs. 3 BayHSchG die Teilnahme an Lehrveranstaltungen sowie die Ablegung von Studien- und

Prüfungsleistungen gestattet ist, wird dafür als Gaststudierender oder Gaststudierende immatrikuliert.

II. Bestimmungen für Studierende

1. Immatrikulation

§ 3

Immatrikulation

- (1) ¹Die Immatrikulation als Studierender oder Studierende geschieht auf Antrag in dem in den §§ 4 und 5 geregelten Verfahren. ²Die Immatrikulation wird grundsätzlich nur für einen Studiengang ausgesprochen. ³Die Immatrikulation zum Zwecke der Promotion ist zulässig.
- (2) Der Studiengang wird durch das Studienfach bzw. die Studienfächer und die Abschlussprüfung aufgrund einer an der Universität Erlangen-Nürnberg geltenden Prüfungsordnung bestimmt.
- (3) ¹Die Immatrikulation in zwei oder mehreren zulassungsbeschränkten Studiengängen ist nur zulässig, wenn ein besonderes berufliches, wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse am gleichzeitigem Studium in den zulassungsbeschränkten Studiengängen besteht (Art. 42 Abs. 2 Satz 4 BayHSchG). ²Im Übrigen ist die Immatrikulation in zwei oder mehreren Studiengängen zulässig, wenn der Studierende oder die Studierende in der Lage ist, in den verschiedenen Studiengängen ordnungsgemäß zu studieren. ³Das Vorliegen der Voraussetzungen nach den Sätzen 1 und 2 muss von den für die Studiengänge zuständigen Studiendekanen bestätigt sein.
- (4) ¹Die Immatrikulation an mehreren Hochschulen ist zulässig, soweit Prüfungsordnungen dies regeln und unterschiedliche Teile des Studiums von den beteiligten Hochschulen angeboten werden. ²Die gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen für den gleichen Studiengang ist in der Regel ausgeschlossen. ³Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.
- (5) ¹Deutsche und ihnen rechtlich gleichgestellte Personen werden immatrikuliert, wenn sie die für das gewählte Studium erforderliche Qualifikation nachweisen (Art. 43, 44 BayHSchG) und keine Immatrikulationshindernisse (Art. 46 BayHSchG, § 6 Abs. 3) vorliegen. ²Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind Deutschen gleichgestellt, wenn die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden.

- (6) Andere Personen als die in Absatz 5 genannten können unter den Voraussetzungen nach Absatz 5 immatrikuliert werden.
- (7) ¹Die Immatrikulation begründet die Mitgliedschaft zur Universität Erlangen-Nürnberg und zu der Fakultät, der die Durchführung des Studiengangs obliegt. ²Wer an mehreren Fakultäten studiert, bestimmt bei der Immatrikulation die Fakultät, in der die Mitgliedschaftsrechte wahrgenommen werden (Art. 27 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG); eine Änderung der Bestimmung ist bei der Rückmeldung zulässig.

§ 4

Immatrikulationsantrag

- (1) ¹Der Antrag auf Immatrikulation ist innerhalb der Fristen gemäß den Absätzen 2 und 3 in der Studentenkanzlei der Universität unter Verwendung des von ihr bestimmten Vordrucks zu stellen. ²Dazu haben die Studienbewerber und -bewerberinnen grundsätzlich persönlich in der Studentenkanzlei zu erscheinen.
- (2) Die Antragsfrist wird vom Rektor festgesetzt und spätestens zu Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit des vorangehenden Semesters ortsüblich bekannt gemacht.
- (3) ¹Geht der Immatrikulation ein Vorverfahren voraus, so wird die Antragsfrist im Zulassungsbescheid bestimmt. ²Vorverfahren gibt es unter anderem in zulassungsbeschränkten Studiengängen, in Studiengängen mit Voranmeldefristen, in Eignungsfeststellungsverfahren und im Zulassungsverfahren für ausländische Studierende.
- (4) Soweit kein Vorverfahren nach Absatz 3 stattfindet, kann die Antragsfrist auf Antrag verlängert werden.
- (5) Zur Immatrikulation sind folgende Unterlagen vorzulegen beziehungsweise Nachweise zu erbringen:
1. der ausgefüllte Antrag mit den Angaben zur Person und den Erklärungen zu Art. 46 Satz 1 Nrn. 2 und 3 BayHSchG sowie ein Passbild neueren Datums;
 2. ein gültiger Personalausweis, ersatzweise ein Reisepass zusammen mit einer Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes zum Nachweis des Wohnsitzes, bei Ausländern zusätzlich eine Aufenthaltserlaubnis, aus der die Berechtigung zum Studium an der Universität Erlangen-Nürnberg hervorgeht;
 3. der Nachweis der Hochschulreife für den beantragten Studiengang gemäß Art. 43 BayHSchG im Original;

4. der Nachweis der studentischen Krankenversicherung gemäß der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung (SKV-MV) in der jeweils geltenden Fassung;
5. der Nachweis über die Zahlung der zur Immatrikulation fälligen Gebühren und Beiträge gemäß Art. 95 BayHSchG (Studentenwerksbeitrag), gemäß Art. 72 BayHSchG (Verwaltungskostenbeitrag) und gemäß Art. 71 BayHSchG (Studienbeitrag); die Studentenkanzlei stellt die Höhe der fälligen Gebühren und Beiträge förmlich fest; der festgesetzte Gesamtbetrag ist in einer Summe im Wege der Überweisung oder Einzahlung auf ein von der Universität Erlangen-Nürnberg bestimmtes Konto zu entrichten;
6. der Bescheid über die Zulassung zum Studium an der Universität Erlangen-Nürnberg, wenn für den Studiengang ein Vorverfahren der Immatrikulation gemäß Absatz 3 vorausgeht;
7. der Nachweis der bestandenen Eignungsprüfung für die Immatrikulation in den Studienfächern Sport, Kunsterziehung oder Musik (Art. 44 Abs. 2 und 3 BayHSchG);
8. der Nachweis des Hochschulabschlusses oder eines vergleichbaren Abschlusses als Zugangsvoraussetzung zu einem Masterstudium (Art. 43 Abs. 5 Satz 1 BayHSchG);
9. der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung zur Aufnahme in ein Masterstudium gemäß der jeweiligen Prüfungsordnung (Art. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG);
10. der Nachweis der Qualifikation für ein Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudium sowie für eine studienbegleitende Zusatzausbildung nach den Erfordernissen des jeweiligen Studiums (Art. 43 Abs. 5 Satz 4 und 5 BayHSchG);
11. der Nachweis der Qualifikation für ein weiterbildendes Studium (Art. 43 Abs. 6 BayHSchG);
12. der Praktikumsnachweis des Praktikantenamts für die Immatrikulation in einen Studiengang, in dem die Ableistung eines Praktikums vor Studienbeginn gemäß Art. 43 Abs. 4 BayHSchG vorgeschrieben ist;
13. der Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache bei Bewerbern und Bewerberinnen, die Deutsch nicht als Muttersprache sprechen, über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH), in der Regel auf dem Niveau DSH-2, soweit nichts anderes bestimmt ist, oder eine vergleichbare anerkannte Sprachprüfung;
14. beim Hochschulwechsel der Nachweis der Exmatrikulation in der Regel durch Vorlage des Studienbuches der zuletzt besuchten Hochschule und des Exmatrikulationsvermerks; der Nachweis der Exmatrikulation entfällt, soweit die zusätzliche Immatrikulation nach § 3 Abs. 3 beantragt wird;

15. Zeugnisse über bereits im Rahmen eines Hochschulstudiums abgelegte Prüfungen im Original;
 16. Nachweise über die Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten im Falle eines Fachwechsels zur Immatrikulation im höheren Semester;
 17. Nachweis des Bestehens der Abschlussprüfung, wenn die Immatrikulation oder die Fortsetzung der Immatrikulation beantragt wird, um gemäß Art. 49 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG
 - a) im Rahmen entsprechender prüfungsrechtlicher Regelungen die Prüfung zur Notenverbesserung zu wiederholen oder
 - b) eine weitere Studienrichtung oder einen weiteren Studienschwerpunkt zu studieren oder
 - c) zu promovieren;im Falle des Buchstaben c ist die Bestätigung des Betreuers oder der Betreuerin über das an der Universität Erlangen-Nürnberg laufenden Promotionsvorhaben oder die Aufnahme in ein Graduiertenkolleg beziehungsweise eine Graduiertenschule beizufügen.
- (6) Bei Anträgen auf Immatrikulation in mehreren Studiengängen, auf Hinzunahme eines weiteren Studiengangs oder auf Immatrikulation an mehreren Hochschulen kann die Universität weitere geeignete Nachweise verlangen.
- (7) Bestehen Anhaltspunkte, dass der Bewerber oder die Bewerberin an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde, kann die Universität die Vorlage eines Zeugnisses des Gesundheitsamtes verlangen.

§ 5

Vornahme der Immatrikulation

- (1) ¹Liegen nach Prüfung des Immatrikulationsantrags keine Hinderungsgründe vor, nimmt die Studentenzentrale die Immatrikulation vor. ²Mit der Aushändigung des Studienbuches und der Immatrikulationsunterlagen ist die Immatrikulation vollzogen.
- (2) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn ein Immatrikulationshindernis nach § 46 BayHSchG vorliegt.
- (3) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn
 1. Form und Frist des Immatrikulationsantrages nicht beachtet sind oder nach § 4 nötige Angaben und Nachweise fehlen und der

2. ausreichende Kenntnisse der Deutschen Sprache nicht nachgewiesen sind;
 3. die zur Aufnahme des Studiums im gewünschten Semester von einem geordneten Studienablauf her vorgesehene Vor- oder Zwischenprüfung, Abschnittsprüfung oder Grundlagen- und Orientierungsprüfung nicht nachgewiesen wird;
 4. die Regelstudienzeit bereits um mindestens zwei Semester überschritten ist;
 5. der Bewerber oder die Bewerberin an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde oder der Bewerber oder die Bewerberin der Aufforderung nach § 4 Abs. 7 nicht nachgekommen ist;
 6. ein dem Studienwunsch entsprechendes Studienangebot nicht vorhanden ist;
 7. für den Studienbewerber oder die -bewerberin ein Betreuer gemäß § 1896 Abs. 1 BGB bestellt ist;
 8. der Studienbewerber oder die -bewerberin wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig bestraft ist, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu besorgen ist.
- (4) Im Falle des Art. 47 BayHSchG ist die Immatrikulation befristet.
- (5) ¹Die Immatrikulation kann mit einer Befristung, Bedingung oder Auflage verbunden oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs ausgesprochen werden, insbesondere wenn
1. sich Studierende nur befristet an der Universität Erlangen-Nürnberg, insbesondere im Rahmen zeitlich begrenzter Studien- oder Austauschprogramme aufhalten wollen oder
 2. ausländische Promovenden die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 5 Nrn. 13 oder 17 noch nicht erfüllen oder
 3. der Antrag auf Immatrikulation sonst abgelehnt werden müsste.
- ²Die Befristung soll zwei Semester nicht überschreiten.
- (6) Ein ablehnender Bescheid ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Mitwirkungspflicht

Die Studierenden sind verpflichtet, der Studentenkanzlei unverzüglich die Änderung des Namens oder der Anschrift sowie den Verlust des Studienbuchs oder des Studierendenausweises anzuzeigen.

§ 7 Wechsel des Studiengangs; Tausch

- (1) Der Wechsel des Studiengangs oder des Studienfaches, die Hinzunahme eines Studiengangs oder eines Studienfaches kann innerhalb der Antragsfrist zur Immatrikulation beantragt werden; soweit ein Vorverfahren besteht, sind die dafür geltenden Fristen zu beachten.
- (2) ¹Der Antrag auf Zustimmung zum Tausch des Studienplatzes in einem zulassungsbeschränkten Studiengang muss so rechtzeitig bei der Studentenkanzlei gestellt werden, dass der Tausch bis zum allgemeinen Vorlesungsbeginn vollzogen ist. ²Die Universität stimmt einen Tausch zu, wenn der Tauschpartner oder die Tauschpartnerin an der anderen Universität endgültig zugelassen und für dasselbe Fachsemester eingeschrieben ist und beide Studierende im Wesentlichen die gleichen Studien- und Prüfungsleistungen nachweisen; ist der Regeltermin zur Ablegung einer Prüfung gemäß Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 BayHSchG verstrichen, ist der Tausch ausgeschlossen.

2. Rückmeldung und Beurlaubung

§ 8 Rückmeldung

- (1) Die Studierenden haben sich am Ende eines jeden Semesters form- und fristgerecht zum Weiterstudium anzumelden (Rückmeldung).
- (2) Form und Frist der Rückmeldung werden von der Universität festgesetzt und spätestens zu Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit des vorangehenden Semesters ortsüblich bekannt gemacht.
- (3) Die Rückmeldung ist vollzogen mit der fristgerechten Zahlung der aus Anlass der Rückmeldung fälligen Gebühren und Beiträge; § 4 Abs. 3 Nr. 5 gilt entsprechend.
- (4) Nach der Rückmeldung werden den Studierenden die Immatrikulationsunterlagen zugesandt.

§ 9 Beurlaubung

- (1) ¹Studierende können auf Antrag aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium an der Universität Erlangen-Nürnberg befreit werden (Beurlaubung). ²Die Zeit der Beurlaubung soll gemäß Art. 48 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG in der Regel zwei Semester nicht überschreiten. ³Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz und der Elternzeit gemäß Art. 48 Abs. 4 BayHSchG sind auf die Beurlaubungszeit nach Satz 2 nicht anzurechnen.
- (2) ¹Der Antrag auf Beurlaubung nach Absatz 1 Satz 2 soll, soweit nicht besondere Gründe von vornherein für eine Beurlaubung von zwei Semestern vorliegen, zunächst auf ein Semester beschränkt werden. ²Die Gründe für die Beurlaubung sind schriftlich darzulegen. ³Eine Beurlaubung über zwei Semester hinaus setzt das Vorliegen besonderer Umstände voraus, die eine längere Beurlaubung erfordern; entsprechendes gilt für einen weiteren Beurlaubungsantrag, wenn bereits eine Beurlaubung für zwei Semester gewährt war.
- (3) In geeigneten Fällen kann die Universität auf Antrag statt einer Beurlaubung eine Unterbrechung des Studiums gestatten und die Exmatrikulation mit der Zusicherung der erneuten Immatrikulation nach Ablauf einer bestimmten Zeit verbinden.
- (4) Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester und im Studium zum Zwecke der Promotion ist, abgesehen von den Fällen nach Absatz 1 Satz 3, ausgeschlossen; gleiches gilt für eine rückwirkende Beurlaubung für bereits abgeschlossene Semester.
- (5) ¹Über den Antrag auf Beurlaubung wird schriftlich entschieden. ²Wird dem Antrag stattgegeben, so wird die Beurlaubung in das Studienbuch eingetragen. ³Im Falle einer ablehnenden Entscheidung gilt § 5 Abs. 6 entsprechend.
- (6) Beurlaubungssemester zählen immatrikulationsrechtlich unbeschadet etwaiger prüfungsrechtlicher Regelungen über die Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht als Fachsemester.
- (7) ¹Während der Beurlaubung können an der Universität Erlangen-Nürnberg Studien- und Prüfungsleistungen nicht erbracht werden; Wiederholungsprüfungen sind ausgenommen (Art. 48 Abs. 3 BayHSchG). ²Die prüfungsrechtliche Verpflichtung zur Ablegung von

Wiederholungsprüfungen bleibt unberührt. ³Satz 1 Halbsatz 1 gilt nicht in den Fällen von Absatz 1 Satz 3.

§ 10 Beurlaubungsgründe

- (1) ¹Ob wichtige Gründe im Sinne von Art. 48 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG vorliegen, ist unter Anlegung eines strengen Maßstabs festzustellen. ²Wichtige Gründe sind insbesondere
1. eine ärztlich bescheinigte Erkrankung, wenn sie ein ordnungsgemäßes Studium in dem betreffenden Semester verhindert;
 2. das Studium an einer Hochschule im Ausland oder ein Aufenthalt im Ausland als Fremdsprachenassistent (assistant teacher);
 3. in Prüfungs- und Studienordnungen vorgeschriebene Praktika außerhalb der Hochschule, die erhebliche Teile der Vorlesungszeit beanspruchen; das Vorliegen dieser Voraussetzungen muss das Prüfungsamt oder das Praktikantenamt bestätigt haben.
- ³Finanzielle und wirtschaftliche Gesichtspunkte sind grundsätzlich keine wichtigen Gründe im Sinne von Art. 48 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG.
- (2) Die Gründe, die zur Beurlaubung führen sollen, sind im Antrag schriftlich darzulegen.
- (3) Die Umstände, die die Anspruchnahme von Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz oder von Elternzeit gemäß Art. 48 Abs. 4 BayHSchG begründen, sind durch geeignete Unterlagen zu belegen.

3. Exmatrikulation

§ 11 Exmatrikulationsgründe

- (1) Studierende sind zum Ende des Semesters exmatrikuliert, in dem sie die Abschlussprüfung bestanden haben (Art. 49 Abs. 1 BayHSchG).
- (2) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn sie dies beantragen (Art. 49 Abs. 2 Nr. 1 BayHSchG).
- (3) Studierende sind ohne Antrag zu exmatrikulieren, wenn die Voraussetzungen nach Art. 49 Abs. 2 Nrn. 2 bis 5 BayHSchG vorliegen.
- (4) Studierende sollen exmatrikuliert werden, wenn die Voraussetzungen nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG nicht mehr vorliegen, in den Fällen nach

Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 2 und 3 BayHSchG spätestens nach drei Jahren.

(5) § 5 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 12

Exmatrikulation auf Antrag

- (1) ¹Die Exmatrikulation kann zum Ende des Semesters, frühestens mit Wirkung vom Tag der Antragstellung auf dem dafür vorgesehenen Formblatt beantragt werden. ²Mit dem Antrag sind das Studienbuch und, soweit die Exmatrikulation nicht erst zum Ende des Semesters wirksam werden soll, die Immatrikulationsbescheinigungen und der Studierendenausweis vorzulegen.
- (2) Die Exmatrikulation wird frühestens zum Tag der Antragstellung, im Übrigen zum Ende des Semesters, ausgesprochen.

III. Bestimmungen für Gaststudierende

§ 13

Immatrikulationsantrag

- (1) ¹Bewerber, die nur einzelne Unterrichtsveranstaltungen an der Universität Erlangen-Nürnberg besuchen wollen, werden auf Antrag als Gaststudierende immatrikuliert. ²Der Antrag auf Immatrikulation ist innerhalb der Antragsfrist unter Verwendung der dafür bestimmten Vordrucke zu stellen. ³Die Antragsfrist liegt zu Beginn der Vorlesungszeit. ⁴§ 4 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) ¹Im Immatrikulationsantrag sind die einzelnen Unterrichtsveranstaltungen anzugeben. ²Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen vorzulegen oder einzureichen:
1. Die Unterlagen gemäß § 4 Abs. 5 Nrn. 1, 2 und 13 sowie
 2. der Nachweis der Qualifikation gemäß Art. 50 Abs. 2 BayHSchG in Verbindung mit § 59 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaats Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (QualV) im Original oder in amtlich beglaubigter Ablichtung;
 3. der Nachweis über die Zahlung der Gebühr nach Art. 71 Abs. 8 Satz 1 BayHSchG.

§ 14 Immatrikulation

- (1) ¹Die Immatrikulation als Gaststudierender ist nur insoweit möglich, als dadurch das Studium der Studierenden nicht beeinträchtigt wird. ²In zulassungsbeschränkten Studiengängen ist sie nur für solche Lehrveranstaltungen zulässig, in denen keine Laborplätze oder feste Arbeitsplätze benötigt werden. ³Sie ist ausgeschlossen für Unterrichtsveranstaltungen der Studiengänge Medizin und Zahnmedizin, soweit nicht einzelne Veranstaltungen ausdrücklich im Rahmen eines Studium generale oder zum Seniorenstudium zugelassen sind. ⁴Gaststudierende sind nicht berechtigt, an Prüfungen teilzunehmen. ⁵Satz 4 gilt nicht für Studierende anderer Hochschulen, die aufgrund einer Rechtsvorschrift oder einer Vereinbarung zwischen den Hochschulen als Gaststudierende zum Studium von Teilen ihres Studiums an der Universität eingeschrieben werden, und für hochbegabte Schüler und Schülerinnen (Art. 42 Abs. 3 BayHSchG) nach § 59 QualV.
- (2) ¹Die Immatrikulation als Gaststudierender oder Gaststudierende geschieht durch Aushändigung einer Bestätigung. ²Sie endet mit Ablauf des Semesters, für das sie ausgesprochen ist.
- (3) Gaststudierende werden nicht Mitglied der Universität Erlangen-Nürnberg.
- (4) ¹Die Immatrikulation kann nach den in Art. 50 Nrn. 1 und 3 BayHSchG genannten Bestimmungen versagt werden. ²§ 5 Abs. 6 gilt entsprechend.

IV. In-Kraft-treten

§ 15

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Zugleich tritt die Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Universität Erlangen-Nürnberg vom 22. Januar 1992 (KWMBI. II S. 179) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 22. November 2006 und der Genehmigungsfeststellung des Rektors vom 23. November 2006.

Erlangen, den 28. November 2006

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske
Rektor

Die Satzung wurde am 28. November 2006 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 28. November 2006 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 28. November 2006.

5.5 Studienbeitragssatzung

Satzung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg zur Höhe, Erhebung und Verwendung der Studienbeiträge

Fassung:

Neufassung vom 27. Juli 2006

1. Änderungssatzung vom 29. Januar 2007

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 71 Abs. 6 BayHSchG erlässt die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg folgende Satzung:

§ 1

Erhebung von Studienbeiträgen

- (1) Die Universität Erlangen-Nürnberg als Körperschaft des öffentlichen Rechts erhebt ab dem Sommersemester 2007 von ihren Mitgliedern, die für ein Studium immatrikuliert sind (Studierende), Studienbeiträge.
- (2) Unberührt bleibt die Erhebung von Gebühren oder Beiträgen von Studierenden und Gaststudierenden nach anderen gesetzlichen Vorschriften.

§ 2

Höhe der Studienbeiträge

Die Höhe des für das Studium zu erhebenden Beitrags beträgt einheitlich 500 € pro Semester.

§ 3

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind alle Studierenden, soweit sie nicht von der Beitragspflicht nach § 5 freigestellt sind oder auf Antrag nach § 6 oder § 7 befreit werden.
- (2) ¹Die Beitragspflicht besteht auch bei einem Studium an weiteren Hochschulen, es sei denn das Studium richtet sich nach einer Studien- und Prüfungsordnung, die eine gleichzeitige Immatrikulation an weiteren Hochschulen zulässt. ²In diesem Fall ist der Studienbeitrag nur an der

Hochschule zu entrichten, bei der der Schwerpunkt des Lehrangebots liegt. ³Ist kein Studienschwerpunkt feststellbar, werden Beitragspflicht und Verteilung der Beiträge von den beteiligten Hochschulen durch Vereinbarung geregelt.

§ 4

Fälligkeit und Zahlung des Studienbeitrags

- (1) Der Studienbeitrag wird in einem Betrag zur Zahlung fällig
 1. bei der Immatrikulation mit dem Antrag auf Immatrikulation (Ersteinschreibung) und
 2. bei der Anmeldung zum Weiterstudium (Rückmeldung) zu dem ortsüblich bekannt gemachten Rückmeldetermin.
- (2) ¹Der Zahlung zur Fälligkeit nach Abs. 1 steht gleich, wenn der Antrag auf ein Studienbeitragsdarlehen im Verfahren nach Art. 71 Abs. 7 Satz 3 BayHSchG gestellt wird und der Studienbeitrag durch den Darlehensgeber wie folgt geleistet wird:
 1. bei Ersteinschreibungen zum Wintersemester bis zum 15. Dezember und zum Sommersemester bis zum 15. Juni,
 2. bei Rückmeldungen zum Wintersemester bis zum 1. Oktober und zum Sommersemester bis zum 1. April.²Dabei muss sichergestellt sein, dass in den Folgesemestern aufgrund des Darlehensvertrages die Entrichtung des Studienbeitrags durch den Darlehensgeber gewährleistet ist.
- (3) Eingehende Zahlungen, die nicht eindeutig zuzuordnen sind, werden jeweils in die Reihenfolge der Fälligkeiten zunächst auf Studienbeiträge, dann auf Verwaltungskostenbeiträge und schließlich auf den Studentenwerksbeitrag verrechnet.

§ 5

Befreiung von Amts wegen

Von der Beitragspflicht freigestellt sind Studierende

1. für Semester, in denen sie für die gesamte Dauer beurlaubt sind (Art. 48 Abs. 2 und 4 BayHSchG);
2. für Semester, in denen sie überwiegend oder ausschließlich eine für das Studienziel erforderliche berufs- oder ausbildungsbezogene Tätigkeit im Sinne von Art. 56 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG absolvieren;
3. für Semester, in denen sie ausschließlich das Praktische Jahr nach der Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1987 (BGBl I S. 1593) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2002 (BGBl I S. 1467) oder

- nach der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl I S. 2405) in der jeweils geltenden Fassung absolvieren;
4. für bis zu sechs Semester, wenn sie zum Zwecke der Promotion immatrikuliert sind;
 5. für Semester, in denen Studierende aufgrund des Art. 43 Abs. 8 BayHSchG immatrikuliert sind.

§ 6

Befreiung auf Antrag

- (1) Auf Antrag werden von der Beitragspflicht befreit,
 1. Studierende, die ein Kind pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert ist;
 2. Studierende, deren nach Bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichtete für drei oder mehr Kinder Kindergeld oder vergleichbare Leistungen in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union erhalten; dem Kindergeldbezug gleichgestellt ist hierbei die Ableistung eines gemeinnützigen Dienstes durch ein Kind;
 3. ausländische Studierende, die im Rahmen von zwischenstaatlichen oder völkerrechtlichen Abkommen, EU-Regelungen oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, immatrikuliert sind;
 4. Studierende, für die die Erhebung eines Studienbeitrags aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit zum Erwerb eines Studienbeitragsdarlehens im Verfahren nach Art. 71 Abs. 7 Satz 3 BayHSchG eine unzumutbare Härte darstellt.
- (2) ¹Als Kinder im Sinne von Abs. 1 Nr. 1 gelten außer eigenen Kindern und Adoptivkindern auch Pflegekinder und in den eigenen Haushalt aufgenommene Kinder des Ehegatten oder Lebenspartners. ²Der Nachweis der Voraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 1 ist zu führen durch Vorlage eines Auszugs aus dem Familienbuch, der Geburtsurkunde des Kindes, der Adoptionsurkunde oder Urkunden über die Pflege des Kindes.
- (3) ¹Der Nachweis der Voraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 2 ist zu führen durch Vorlage von Bescheinigungen über den Bezug des Kindergeldes bzw. den gemeinnützigen Dienst. ²Ausländische Studierende haben gleichwertige Urkunden Ihrer Heimatbehörden vorzulegen.
- (4) Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 3 muss vom Akademischen Auslandsamt der Universität bestätigt sein.
- (5) ¹Eine unzumutbare Härte liegt nicht vor, wenn die Möglichkeit zum Abschluss eines Darlehensvertrages im Verfahren nach Art. 71 Abs. 7 Satz 3 BayHSchG besteht. ²Finanzielle und wirtschaftliche

Gesichtspunkte sind grundsätzlich nicht geeignet, eine unzumutbare Härte, im Sinne von Abs. 1 Nr. 4 zu begründen.

- (6) ¹Als Fälle unzumutbarer Härte im Sinne von Abs. 1 Nr. 4 werden anerkannt
1. Schwerbehinderte und chronisch Kranke, soweit sich die Behinderung oder chronische Erkrankung studienerschwerend auswirkt;
 2. Studierende, die die letzte Prüfungsleistung ihrer Abschlussprüfung erbracht haben, deren Bestehen sich erst im folgenden Semester ergibt, wenn sie in diesem Semester keine Leistungen der Universität in Anspruch nehmen;
 3. Studierende, deren Immatrikulation zurückgenommen oder deren Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung ausgesprochen wird, soweit nicht bereits mehr als zwei Monate seit allgemeinem Vorlesungsbeginn verstrichen sind;
 4. Studierende, die nicht darlehensberechtigt sind (vgl. Art. 71 Abs. 7 Satz 6 BayHSchG) und den Bezug von Wohngeld gemäß § 26 des Wohngeldgesetzes nachweisen.
- ²Zum Nachweis der Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 ist der Feststellungsbescheid der zuständigen Behörde vorzulegen; Studierende aus Ländern außerhalb der Europäischen Union haben ein Gutachten eines in Deutschland niedergelassenen Facharztes vorzulegen, aus dem sich Art und Umfang der Behinderung, der Grad der Behinderung und die studienerschwerenden Auswirkungen ergeben; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines Gutachtens des Vertrauensarztes verlangt werden.
- (7) Der Befreiungstatbestand nach Abs. 1 Nr. 2 muss wenigstens im Laufe des Semesters eingetreten sein bzw. vorgelegen haben, die Befreiungstatbestände nach Abs. 1 Nrn. 3 und 4 müssen spätestens zum allgemeinen Vorlesungsbeginn gegeben sein.
- (8) ¹Anträge auf Befreiung sind mit dem Antrag auf Immatrikulation und, soweit die Befreiungstatbestände erst danach eintreten und berücksichtigungsfähig sind, unverzüglich nach ihrem Eintritt zu stellen. ²Anträge auf Befreiung aus Anlass der Rückmeldung sind bis zu dem ortsüblich bekannt gemachten Rückmeldetermin zu stellen; treten die Befreiungstatbestände erst danach ein, gilt im Übrigen Satz 1 entsprechend. ³Verspätet gestellte Anträge führen zur Ablehnung, es sei denn die Studierenden weisen nach, dass die Umstände von ihnen nicht zu vertreten sind.
- (9) ¹Die Nachweispflicht obliegt den Studierenden. ²Die Nachweise sind, soweit nichts anderes geregelt ist, durch öffentliche Urkunden zu führen. ³Fremdsprachigen Urkunden sind vollständige Übersetzungen eines amtlich vereidigten Übersetzers beizufügen.
- (10) Die Befreiung ist zu versagen, wenn die notwendigen Unterlagen nicht fristgerecht oder innerhalb einer gewährten Nachfrist vorgelegt werden.

- (11) ¹Bei einer nachträglichen Beitragsbefreiung werden bezahlte Beiträge erstattet. ²Eine Verzinsung und eine Erstattung etwaiger Kosten ist ausgeschlossen.
- (12) Die Studierenden haben der Universität Änderungen im Befreiungsgrund, die zu einer Beitragspflicht führen, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Befreiung wegen besonderer Leistungen

(wird aufgehoben)

§ 8

Verwendung der Studienbeiträge

- (1) Das Beitragsaufkommen wird der Universität als staatlicher Einrichtung von der Körperschaft nach Abführung der Mittel für den Sicherungsfonds gemäß Art. 71 Abs. 7 Satz 1 BayHSchG zum Zwecke der Verbesserung der Studienbedingungen zur Verfügung gestellt.
- (2) ¹Von den verbleibenden Mitteln werden vorweg die für die Beitragserhebung und -verwaltung erforderlichen Personal-, Raum- und Sachkosten abgezogen. ²Mindestens 75 v.H. der danach verbleibenden Mittel werden auf die Fakultäten nach den in der amtlichen Studentenstatistik zum jeweiligen Semester ausgewiesenen Studienfällen, begrenzt auf die Studienfälle in der Regelstudienzeit, verteilt. ³Über die Höhe der für zentrale Maßnahmen, insbesondere Studienberatung, zentrale Lehr- und Serviceeinrichtungen und technische Hörsaalausstattung, bestimmten Anteils entscheidet die Hochschulleitung anhand eines Vorschlags des nach Abs. 3 gebildeten zentralen Gremiums.
- (3) ¹Zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen gemäß Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4 sowie Abs. 7 setzt die Hochschulleitung ein zentrales Gremium ein, dem unter Vorsitz des für Lehre und Studium verantwortlichen Mitglieds der Hochschulleitung in gleicher Zahl Professoren oder Professorinnen und Studierende sowie ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und mit beratender Stimme die Frauenbeauftragte der Universität angehören. ²Die Hochschulleitung bestimmt die Größe des zentralen Gremiums. ³Für jedes Mitglied wird eine persönliche Vertretung bestellt, die die Aufgaben des Mitglieds im Vertretungsfalle wahrnimmt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder ist auf ein Studienjahr begrenzt; Wiederbestellung ist zulässig. ⁵In Abstimmungen gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

- (4) Über die Verwendung der für zentrale Maßnahmen bestimmten Mittel entscheidet die Hochschulleitung anhand eines Vorschlags des zentralen Gremiums nach Abs. 3.
- (5) ¹Soweit nicht das Verfahren nach Abs. 6 anzuwenden ist, entscheidet in jeder Fakultät über die fakultätsinterne Verteilung und Verwendung der Mittel ein Ausschuss, dem
1. zwei Professoren oder Professorinnen,
 2. zwei Studierende,
 3. mit beratender Stimme ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin und
 4. mit beratender Stimme die Frauenbeauftragte
- angehören. ²Der Fachbereichsrat kann die Zahl der Mitglieder nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 auf jeweils bis zu fünf erhöhen; der Beschluss kann zum nächsten Studienjahr geändert werden. ³Die Mitglieder nach Satz 1 Nrn. 1 und 3 werden von den Vertretern und Vertreterinnen ihrer Gruppe im Fachbereichsrat, die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 von der Fachschaftsvertretung bestellt; entsprechendes gilt im Falle von Satz 2. ⁴Für jedes Mitglied wird eine persönliche Vertretung bestellt, die die Aufgaben des Mitglieds im Verhinderungsfalle wahrnimmt. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder und der Vertretungen ist auf ein Studienjahr begrenzt; Wiederbestellung ist zulässig. ⁶Den Vorsitz überträgt der Fachbereichsrat einem Mitglied nach Satz 1 Nr. 1; dessen Stimme gibt in Abstimmungen bei Stimmgleichheit den Ausschlag.
- (6) ¹Der Fachbereichsrat kann die Entscheidung über die Verwendung der Mittel an Gremien auf der Ebene der wissenschaftlichen Einrichtungen übertragen; in diesem Fall entscheidet der Ausschuss nach Abs. 5 nur über die Verteilung der Mittel an die wissenschaftlichen Einrichtungen. ²Die Übertragung der Entscheidungsbefugnis nach Satz 1 kann mit Wirkung zum folgenden Studienjahr aufgehoben werden. ³Die Zusammensetzung der Gremien nach Satz 1 entspricht der nach Abs. 5 Satz 1; Abs. 5 Sätze 2 bis 6 gelten entsprechend.
- (7) Die Entscheidung über die Verteilung und die Verwendung der Mittel nach den Absätzen 5 und 6 bedarf der Zustimmung der Hochschulleitung.

§ 9

Jährliche gesonderte Rechnungslegung

¹Über die Höhe der Einnahmen und ihre Verwendung legt die Universität einmal jährlich nach Ablauf des Studienjahres gesondert Rechnung ab. ²Die Hochschulleitung bestimmt die Kriterien, nach denen die Fakultäten die Mittelverwendung darlegen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.
Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 26. Juli 2006 und der Genehmigungsfeststellung des Rektors vom 27. Juli 2006.

Erlangen, den 27. Juli 2006
Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske
Rektor

Die Satzung wurde am 27. Juli 2006 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 27. Juli 2006 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 27. Juli 2006.

5.6 Richtlinien zur Beurlaubung vom Studium der FAU

Fassung:

Neufassung vom März 2007
Aktualisierung September 2007

Achtung: Bitte beachten Sie die aktuellen Informationen der Studentenkanzlei!

1. Allgemeines

(1) Nach Art. 48 Abs. 2 bis 4 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) können Studierende auf Antrag aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zum Studium befreit werden. Die Beurlaubung wirkt daher in die Zukunft; sie ist grundsätzlich vor Vorlesungsbeginn zu beantragen. Tritt ein Beurlaubungsgrund erst danach ein, ist die Beurlaubung unter Umständen gleichwohl noch möglich (vgl. 3.). Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester und im Promotionsstudium ist nur zum Zweck des Mutterschutzes oder der Elternzeit zulässig. Die rückwirkende Beurlaubung für bereits abgeschlossene Semester ist ausgeschlossen. Die Gründe für die Beurlaubung sind schriftlich darzulegen und mit geeigneten Unterlagen zu belegen. Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht überschreiten; das gilt nicht für die Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen für Mutterschutz und Elternzeit gemäß Art. 48 Abs. 4 BayHSchG.

(2) Näher geregelt ist die Beurlaubung in §§ 9 und 10 der Satzung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation vom 28. November 2006, die unter

<http://www.uni-erlangen.de/universitaet/organisation/recht/satzungen.shtml> veröffentlicht ist. Die Beurlaubung wird in der Regel jeweils für ein Semester ausgesprochen, die Rückmeldung zum Folgesemester ist daher verpflichtend. Die Beurlaubung führt zur Befreiung von dem 500,- € Studienbeitrag, nicht aber vom Verwaltungskostenbeitrag und vom Studentenwerksbeitrag.

2. Konsequenzen der Beurlaubung

(1) Während eines Urlaubssemesters können keine Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden, folgerichtig zählt ein Urlaubssemester auch nicht als Fachsemester. Einige Prüfungsordnungen lassen auch keine Anmeldung zu Prüfungen zu, die erst im Folgesemester stattfinden. Die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist hingegen möglich, in den meisten Fällen sogar prüfungsrechtlich zwingend, weil die Frist für die Ablegung der Wiederholungsprüfung weder durch Beurlaubung noch durch

Exmatrikulation aufzuhalten ist. Die Nachholung einer Prüfung – beispielsweise als Folge eines anerkannten Rücktritts von der Prüfung – wird von der Ausnahme zugunsten der Wiederholungsprüfung nicht erfasst, Nachholungsprüfungen sind somit während eines Urlaubssemesters an sich ausgeschlossen. Wer zur Inanspruchnahme von Mutterschutz oder Elternzeit beurlaubt ist, darf abweichend von der vorstehend beschriebenen Regel Studien- und Prüfungsleistungen erbringen.

(2) Die Rechte und Pflichten der Studierenden bleiben im Übrigen unberührt, insbesondere sind sie weiter Mitglieder der Universität, damit zur Nutzung ihrer Einrichtungen berechtigt und auch wahlberechtigt. Soziale Vergünstigungen bleiben meistens erhalten, können aber in Abhängigkeit vom Beurlaubungsgrund auch eingestellt werden. Besonders beim Bezug von Kindergeld wird das im Einzelfall von der zuständigen Kindergeldstelle geprüft.

(3) Eine Konsequenz der Beurlaubung ist die Befreiung von der Zahlung des Studienbeitrags. Haben Sie bereits den Studienbeitrag entrichtet, so können Sie mit dem Antrag auf Beurlaubung seine Erstattung beantragen. Nehmen Sie das bayerische Studienbeitragsdarlehen in Anspruch, so verständigen Sie bitte die KfW, damit das Darlehen nicht ausgezahlt wird. Setzen Sie sich bitte rechtzeitig wegen der Konsequenzen der Beurlaubung mit der KfW in Verbindung.

3. Gründe für eine Beurlaubung

(1) Als wichtige Beurlaubungsgründe kommen in Betracht:

- a) Schwere Erkrankung
- b) Praktikum/Auslandsaufenthalt als Fremdsprachenassistent (assistant teacher)
- c) Studium im Ausland
- d) Schwangerschaft/Erziehungsurlaub
- e) Sonstige Gründe

(2) Die Beurlaubung wegen einer Erkrankung, die ein ordnungsgemäßes Studium verhindert, ist unter Vorlage eines aussagekräftigen Attestes zu beantragen. Eine Beurlaubung über zwei Semester hinaus ist in schwerwiegenden Fällen möglich. Bei länger andauernder Studienunfähigkeit ist statt der Beurlaubung die Unterbrechung des Studiums nach § 9 Abs. 3 der Immatrikulationssatzung in Betracht zu ziehen. Die Universität genehmigt in solchen Fällen für einen längeren Zeitraum die Unterbrechung des Studiums (Exmatrikulation), sichert zugleich aber die spätere Wiedereinschreibung nach Wiederherstellung der Studierfähigkeit zu.

(3) Wird während eines Semesters eine in einer Prüfungs- und Studienordnung vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit (Pflichtpraktikum) außerhalb der Universität abgeleistet, die die Zeit des Semesters ganz oder

zumindest überwiegend also mehr als 13 Wochen davon beansprucht, so handelt es sich um ein Praxissemester im Sinne von Art 71 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG. Eine Beurlaubung ist in diesem Fall nicht möglich, jedoch besteht kraft Gesetzes keine Beitragspflicht. Ein entsprechender Befreiungsantrag ist unter Vorlage einer Bestätigung des Praktikantenamtes über die Ableistung des Pflichtpraktikums zu stellen. Eine Beurlaubung wegen einer vorgeschriebenen berufspraktischen Tätigkeit kommt nur dann in Betracht, wenn dafür mindestens sieben Wochen der Vorlesungszeit nötig sind und insgesamt maximal 13 Wochen Pflichtpraktikum in dem Semester geleistet werden (Nachweis des Praktikantenamtes), sonst handelt es sich um ein Praxissemester. Die Beurlaubung wegen eines Praktikums ist nur einmal möglich.

(4) Wer ein **nicht** in einer Prüfungs- und Studienordnung vorgeschriebenes berufliches Praktikum (freiwilliges Praktikum) ableisten will, das mindestens sieben Wochen der Vorlesungszeit in Anspruch nimmt, wird auf Antrag für ein zusammenhängendes Praktikum beurlaubt. Nötig ist dafür eine fachliche Bestätigung und Befürwortung des zuständigen Studiendekans.

(5) Lehramtsstudierende, die als Unterrichtsfach eine oder zwei moderne Fremdsprachen studieren, können sich für die Zeit des Auslandsaufenthaltes als Fremdsprachenassistent (assistant teacher) beurlauben lassen. Auslandsaufenthalte als assistant teacher dauern in der Regel ein Jahr.

(6) Wegen einer Beurlaubung zum Auslandsstudium, die für maximal zwei Semester gewährt wird, ist dem Antrag die Immatrikulation an der ausländischen Hochschule beizufügen. Zur Anrechnung der im Auslandsstudium erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen wenden Sie sich bitte an das zuständige Prüfungsamt. Die Anrechnung ausreichend vieler Leistungen ist prüfungsrechtlich stets mit der Anrechnung von Fachsemestern verbunden (höhere Fachsemesterzahl). Die Beurlaubung wird immatrikulationsrechtlich dadurch nicht aufgehoben.

(7) Während der Schwangerschaft und der Elternzeit wird auf Antrag nach den Vorschriften des Mutterschutzgesetzes und des Bundeserziehungsgeldgesetzes eine Beurlaubung ohne Anrechnung auf die auf andere Gründe gestützte Beurlaubung ausgesprochen. Die Schwangerschaftsbedingte Beurlaubung ist im Allgemeinen auf ein Semester begrenzt. Bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes kann Müttern und Vätern, auch beiden Elternteilen gleichzeitig, eine Beurlaubung gewährt werden. 12 Monate dieser Elternzeit dürfen auch auf später verschoben und bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres genommen werden. Abweichend von den sonst üblichen Regeln wird auf Antrag eine Beurlaubung wegen Mutterschutz oder Elternzeit bereits im ersten Semester ausgesprochen. Ebenfalls abweichend von den sonst geltenden Regeln ist es nach Art. 48 Abs. 4 BayHSchG zulässig, während der Schutzzeiten Studien- und

Prüfungsleistungen zu erbringen. Die Prüfungsfristen laufen derweil wegen der Beurlaubung nicht weiter, Fristen zur Wiederholung nicht bestandener Prüfungen jedoch ungeachtet der Beurlaubung. Falls die Wiederholung aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht möglich ist, müssen Sie einen Antrag auf Verlängerung der Wiederholungsfrist beim Prüfungsamt stellen.

(8) Beurlaubung aus sonstigen Gründen

Andere als die vorstehend genannten Gründe können nur nach strenger Prüfung des Einzelfalls anerkannt werden. In Frage kommen z. B. außergewöhnliche Belastungen wegen der Pflege naher Angehöriger oder der Erziehung und Betreuung von Kindern. **Nicht** anerkannt werden finanzielle und wirtschaftliche Gesichtspunkte, insbesondere eine Erwerbstätigkeit, ferner die Anfertigung von Bachelor-, Diplom- oder Magisterarbeiten und Studienarbeiten. Ebenso wenig ist die Examensvorbereitung ein wichtiger Grund zur Beurlaubung. Dauer und Zeitpunkt der Beurlaubung Grundsätzlich ist die Zeit der Beurlaubung -auch aus mehreren Gründen -auf insgesamt zwei Semester beschränkt. Bei der Zählung bleiben die Schutzzeiten für Mutterschutz- und Erziehungszeit unberücksichtigt. Bei schwerer Erkrankung oder sonstigen schwerwiegenden Gründen ist eine Beurlaubung über zwei Semester hinaus jedoch nicht ausgeschlossen. Für das Auslandsstudium und Semester als assistant teacher kann die Zeit von zwei Semestern insgesamt nicht überschritten werden. Die Beurlaubung wegen einer berufspraktischen Zeit ist auf ein Semester begrenzt. Die Beurlaubungssemester sind außerdem rechtzeitig innerhalb der Regelstudienzeit zu beantragen. Eine Beurlaubung nach Überschreiten der Regelstudienzeit kommt nur ausnahmsweise in Betracht.

5. Verfahren der Beurlaubung

Bei vorhersehbaren Urlaubsgründen müssen Sie die Beurlaubung rechtzeitig vor der Rückmeldung beantragen. Sie erhalten mit der Beurlaubung zugleich einen neuen Überweisungsträger über 85,- €. Beantragen Sie z. B. wegen eines Auslandsstudiums die Beurlaubung gleich für zwei Semester, so wird dies entsprechend vorgemerkt, so dass Sie mit den Studienunterlagen für das erste Urlaubssemester einen Überweisungsträger für das Folgesemester über 85,-€ erhalten. Die Rückmeldung nehmen Sie auch in diesem Fall zu dem festgelegten Rückmeldetermin durch Überweisung des Semesterbeitrages vor. Tritt der Beurlaubungsgrund erst nach der Rückmeldung ein, so können Sie in der Regel noch bis zum Verlesungstermin die Beurlaubung zusammen mit dem Antrag auf Erstattung des bereits entrichteten Studienbeitrages von 500,- € beantragen. Auch in diesem Fall ist es möglich, für das Folgesemester die Beurlaubung mit zu beantragen, wenn die Urlaubsgründe fortbestehen und eine Beurlaubung nicht ausgeschlossen ist. Bei einem nicht vorgesehenen, erst im Laufe der Vorlesungszeit eingetretenen Beurlaubungsgrund können Sie ebenfalls noch die Beurlaubung beantragen, müssen dies aber spätestens zwei Monate nach dem allgemeinen Vorlesungsbeginn getan haben. Nach

diesem Zeitpunkt ist eine Beurlaubung nicht mehr möglich. Die Beurlaubung im Folgesemester geschieht wie im vorherigen Absatz beschrieben. Für den Antrag auf Beurlaubung verwenden Sie bitte den Antrag unter www.uni-erlangen.de/studium/service/studkanzlei/. Schicken Sie ihn sodann bitte mit den erforderlichen Unterlagen per Post an die Studentenzkanzlei.

Stand: September 2007, Studentenzkanzlei der FAU

5.7 Lagepläne

Die meisten Einrichtungen der Technischen Fakultät liegen im Südgelände der Universität. Die für das Studium relevanten Standorte sind nachfolgend abgedruckt. Das gedruckte Personen- und Einrichtungsverzeichnis enthält weitere Lagepläne der Universität.

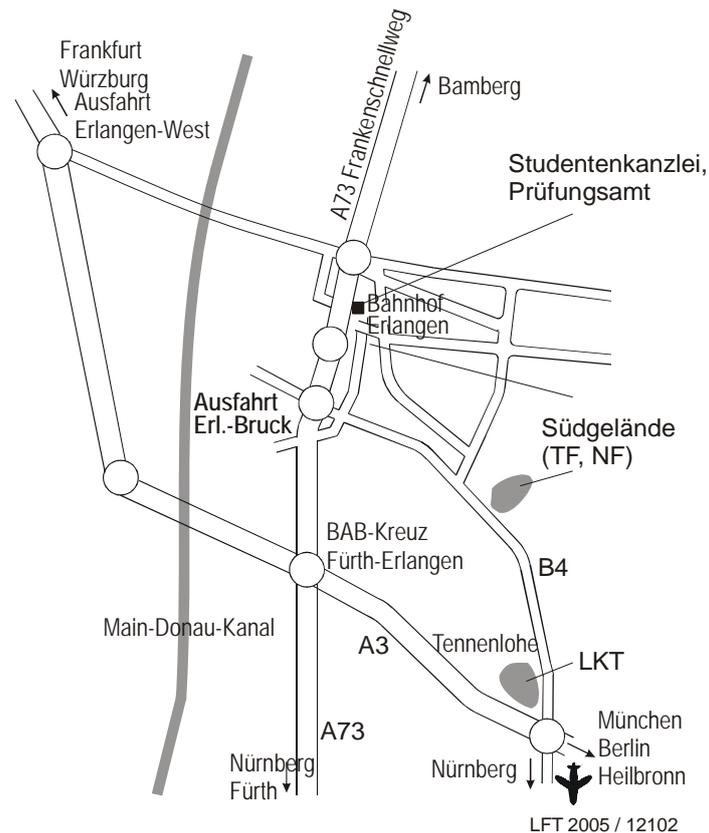


Bild 18: Übersichtsplan Erlangen

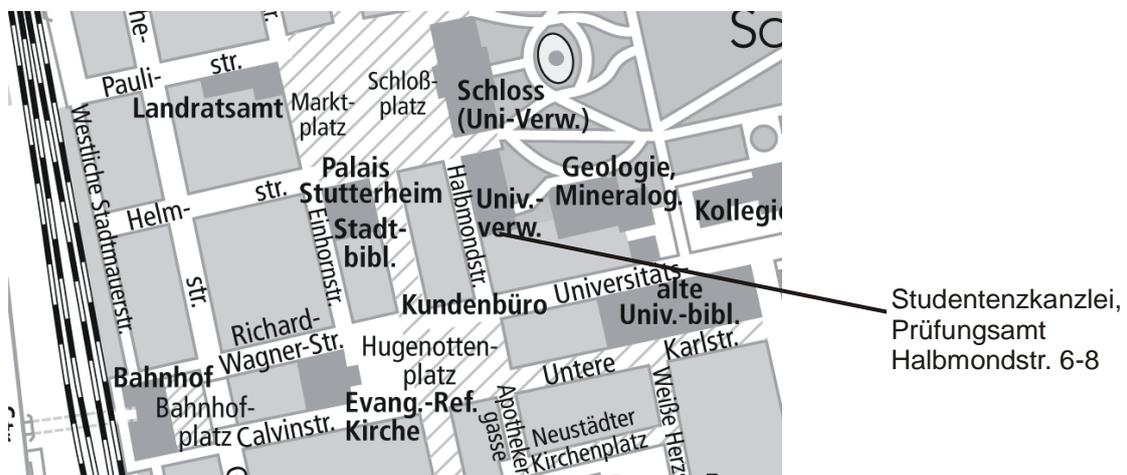
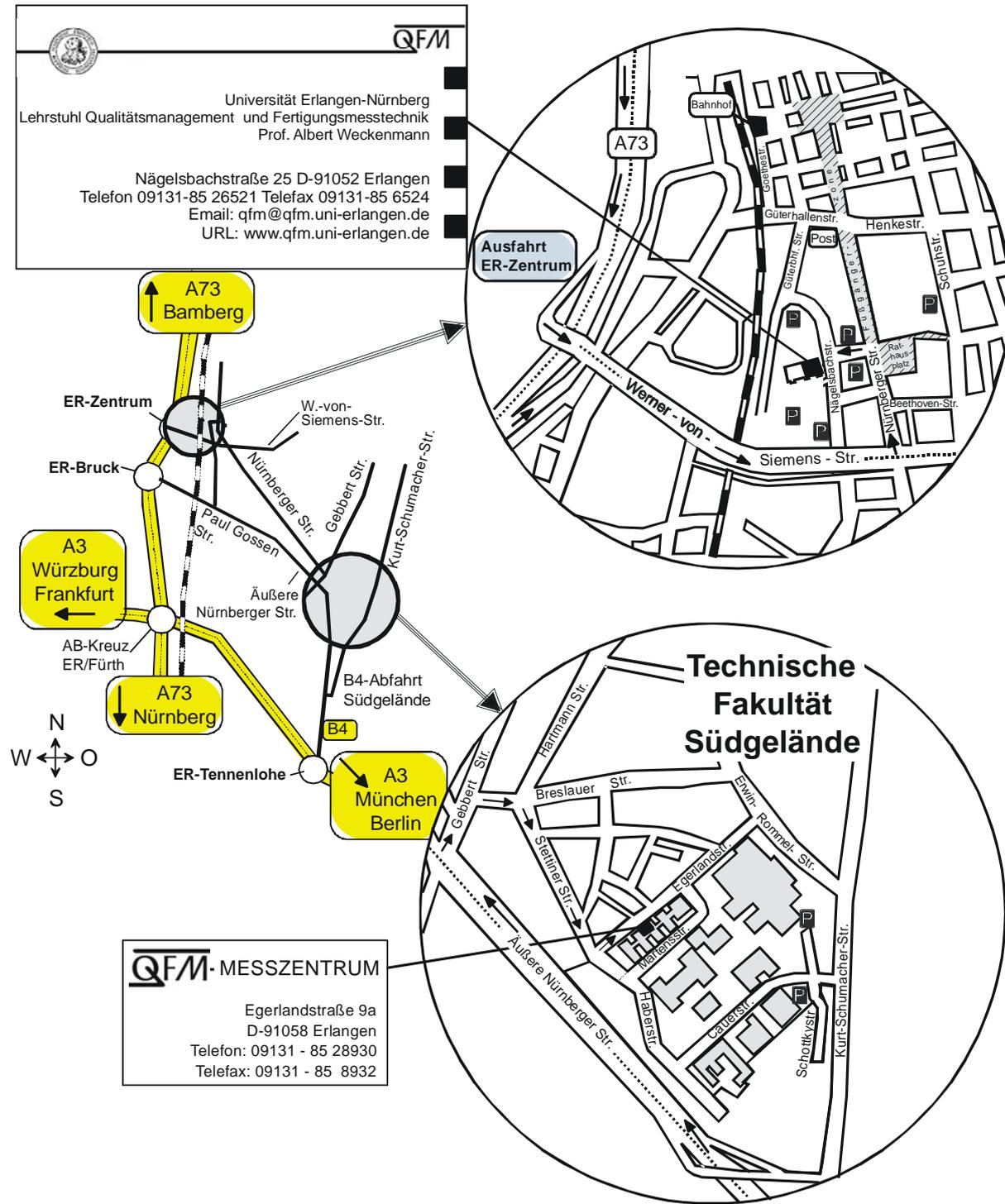
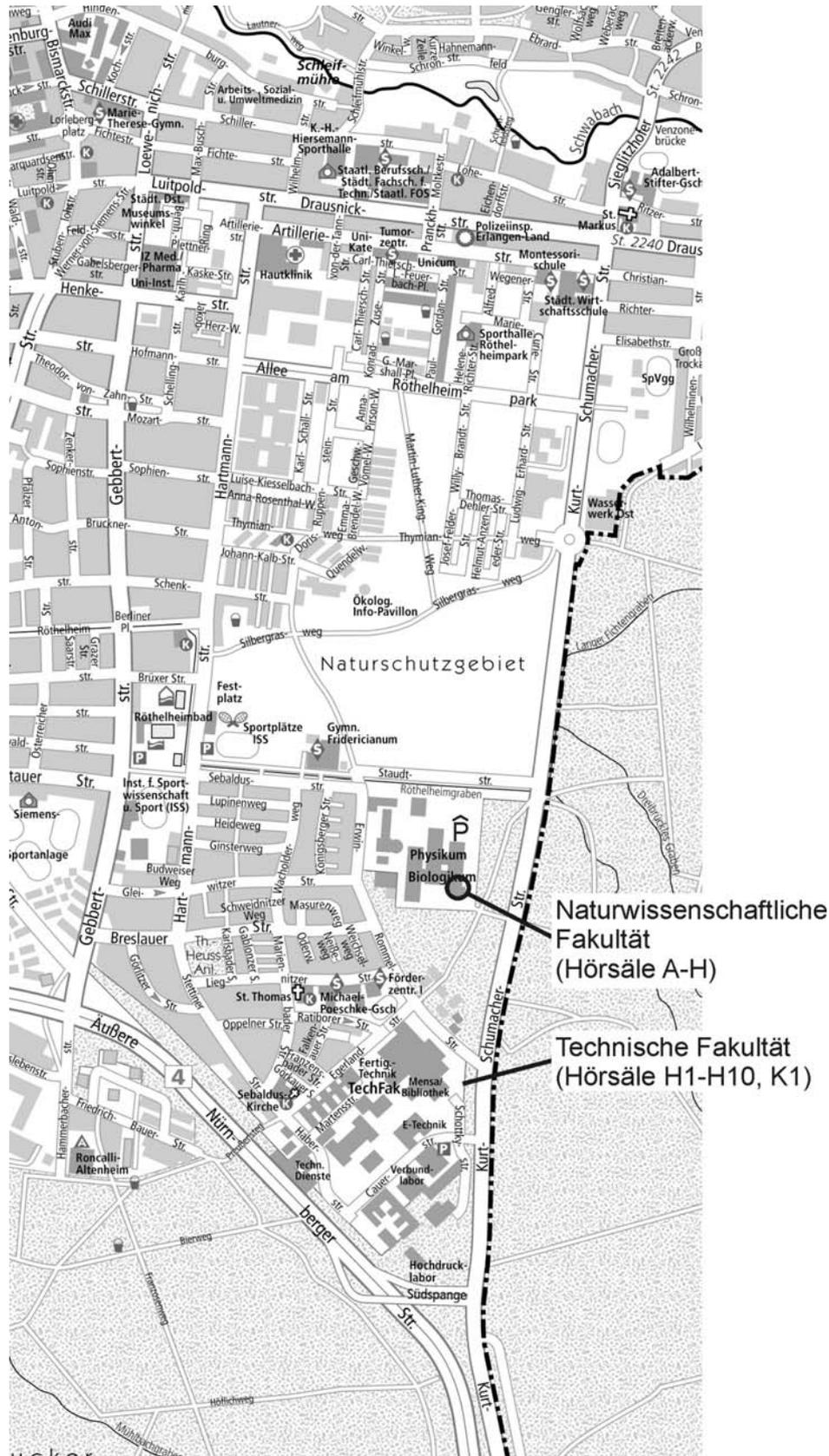


Bild 19: Erlangen-Innenstadt



2003 / 12102

Bild 20: Lage des Lehrstuhls Qualitätsmanagement und Fertigungsmesstechnik und Lage des Messzentrums des Lehrstuhls QFM



LFT 2003 / 12102

Bild 21: Erlangen Südgelände und Rötzelheimcampus

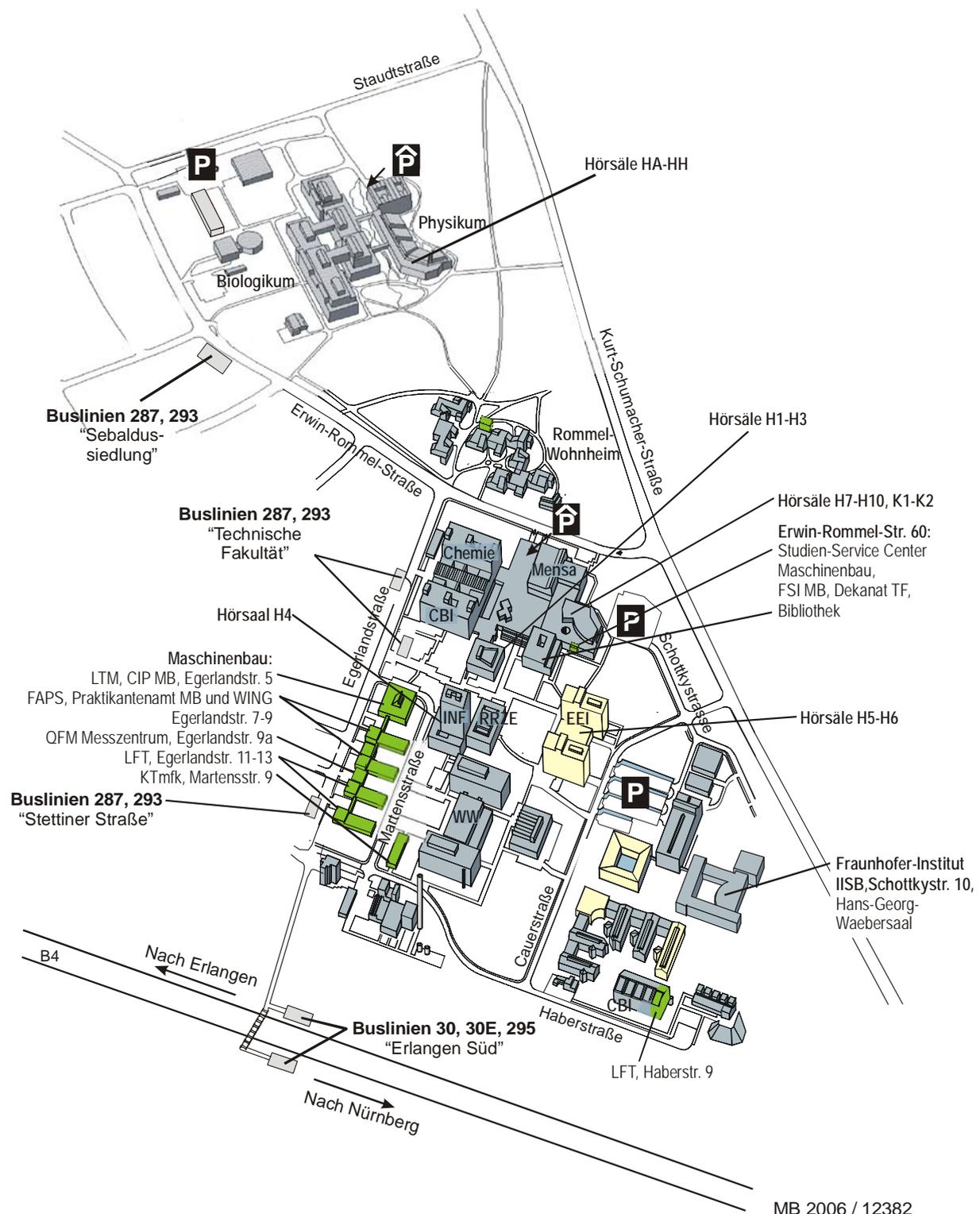


Bild 22: Detailplan Technische und Naturwissenschaftliche Fakultät

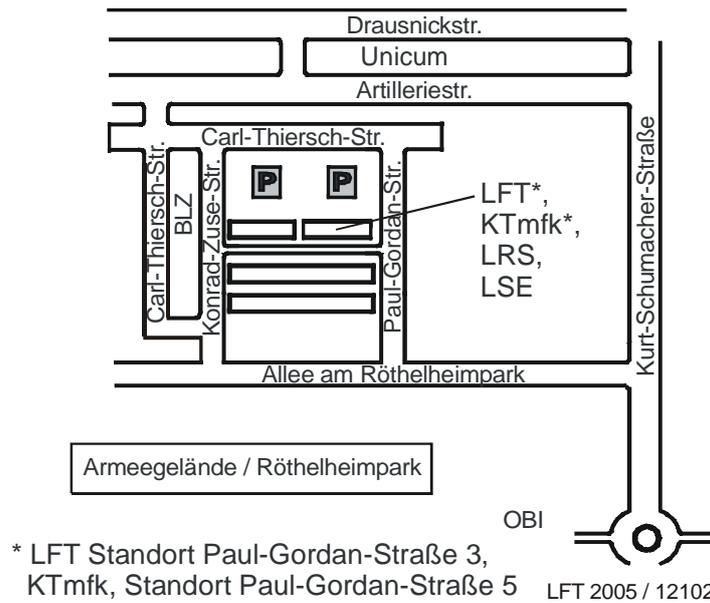


Bild 23: Detailplan Röthelheimcampus

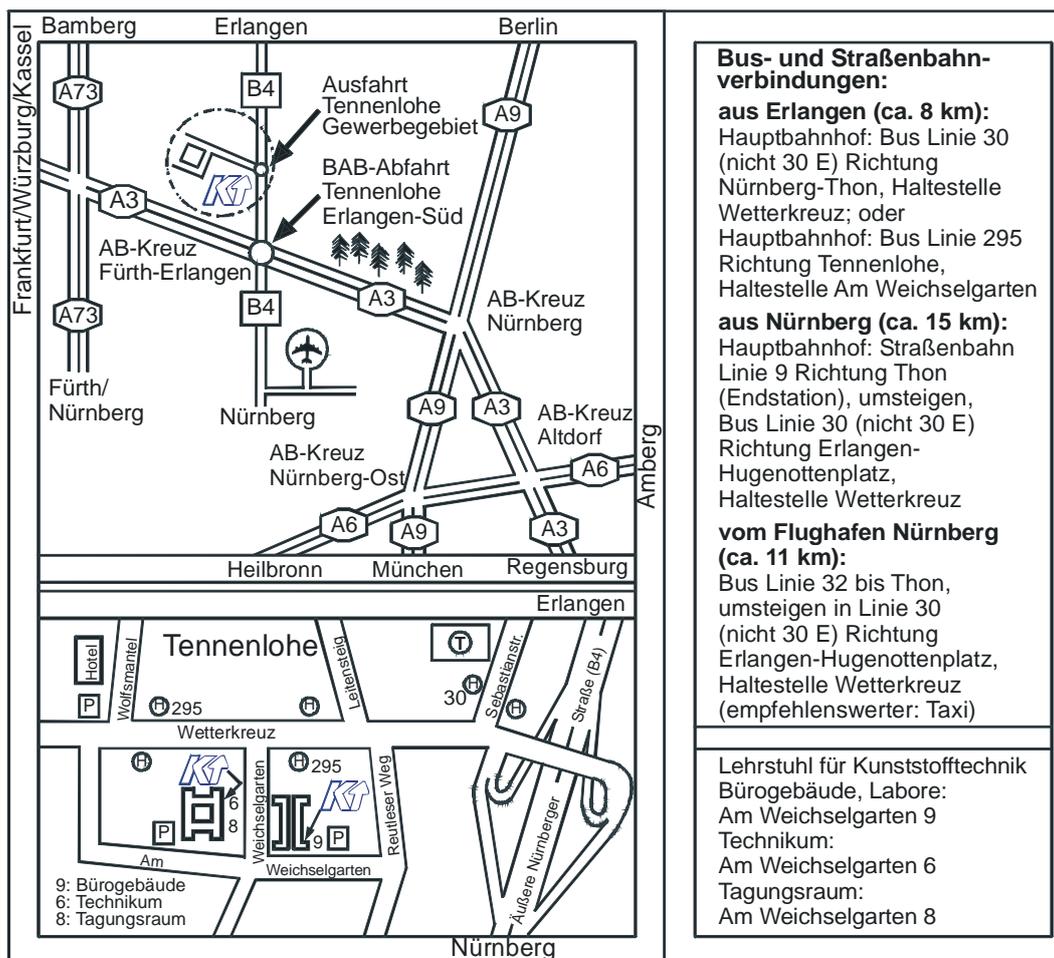
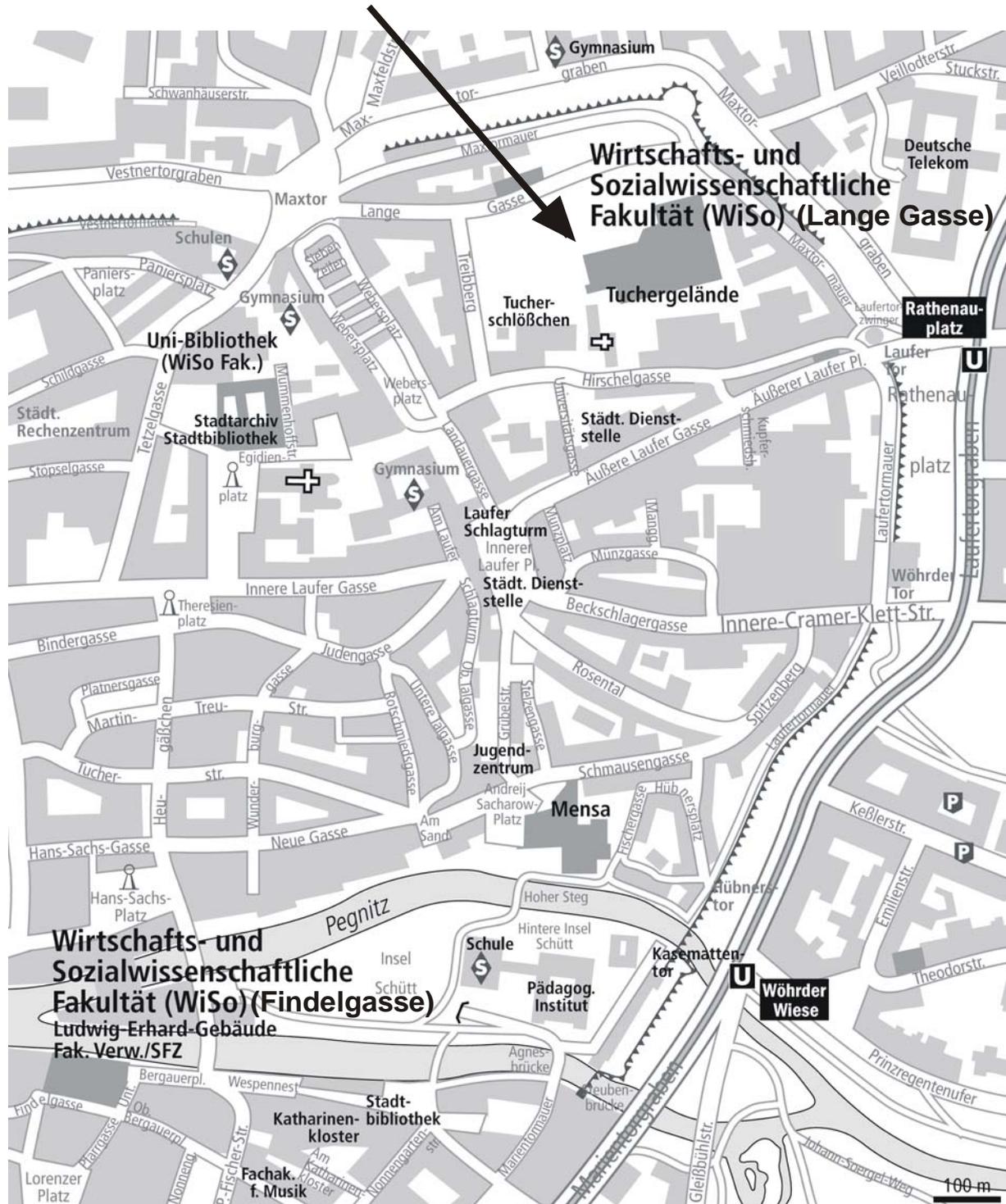


Bild 24: Lage des Lehrstuhls für Kunststofftechnik



LFT 2003 / 12102

Bild 25: Übersichtsplan Nürnberg Innenstadt



Bild 26: Lage Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen-Fakultät in Nürnberg

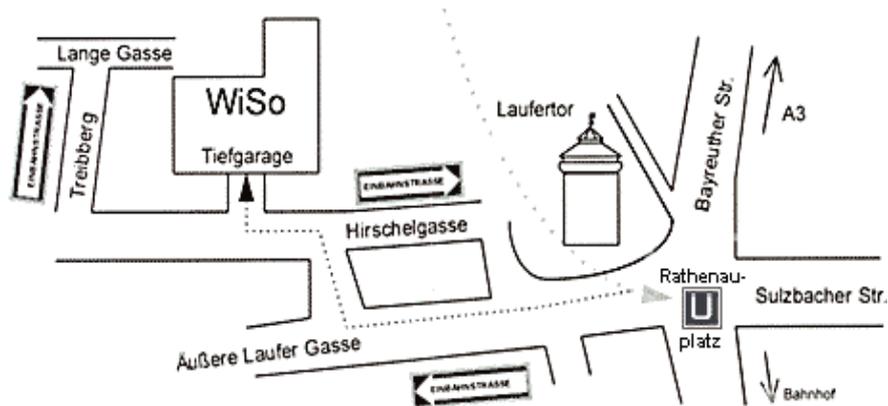
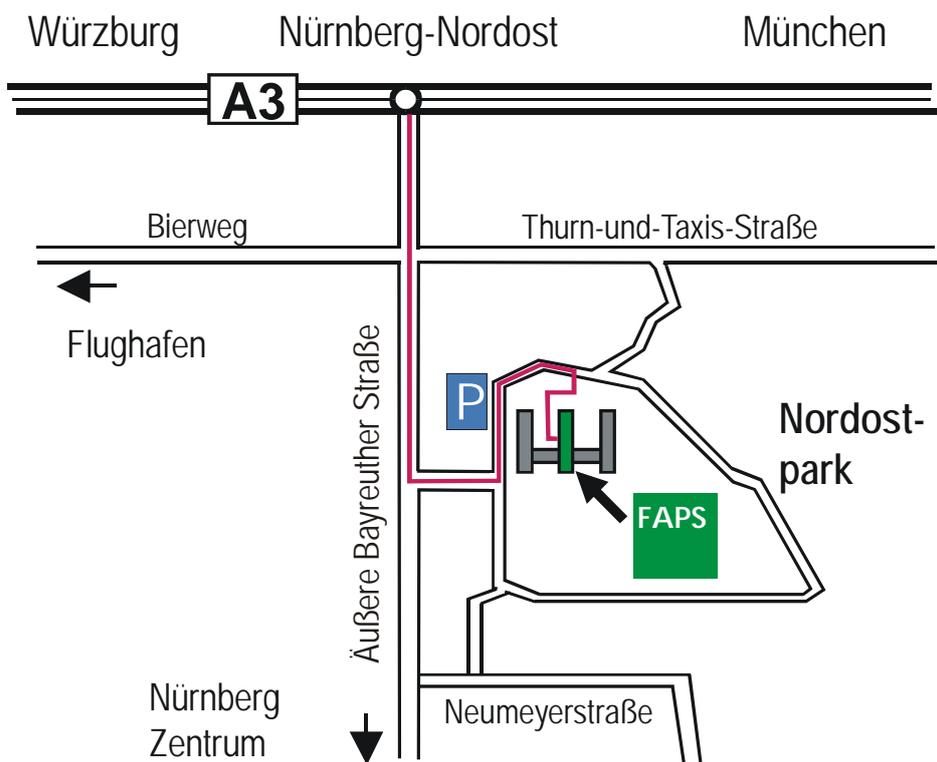


Bild 27: Anfahrtsplan Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen-Fakultät in Nürnberg



2003 / 12102

Bild 28: Anfahrtsplan zum Lehrstuhl FAPS, Bereich Nürnberg (Nordostpark 91, 90411 Nürnberg)

6 Firmeninformationen

Fasziniert von allem, was sich bewegt?
Kommen Sie zur Schaeffler Gruppe.



www.schaeffler-gruppe.de Gemeinsam bewegen wir die Welt



Schaeffler KG

Bewerbermanagement (INA)
Industriestraße 1-3, 91074 Herzogenaurach
E-Mail: bewerbung.ina@schaeffler.com

Schaeffler KG

Bewerbermanagement (FAG)
Postfach 1260, 97419 Schweinfurt
E-Mail: bewerbung.fag@schaeffler.com

LuK GmbH & Co. oHG

Bewerbermanagement
Industriestraße 3, 77815 Bühl (Baden)
E-Mail: jobs@luk.de



Sie haben den Blick für Innovationen? Ihr Horizont an Ideen ist grenzenlos? Und Sie brennen darauf, technische Entwicklungen ins Rollen zu bringen, die die Welt bewegen? Dann bewerben Sie sich bei uns. Als Praktikant/in, Diplomand/in oder Berufseinsteiger/in. Beweisen Sie Ihr Können in einem starken Team der Schaeffler Gruppe.

Die Schaeffler Gruppe ist ein führender Anbieter in der Wälzlagerindustrie und gefragter Partner im internationalen Automobilbau. Sie ist bekannt für Innovationskraft und internationalen Erfolg, ihre starken Marken LuK, INA und FAG für Präzision und höchste Qualität.

Im Geschäftsjahr 2006 erwirtschafteten rund 63.000 Mitarbeiter einen Umsatz von über 8,3 Mrd. Euro – an über 180 Standorten.

SCHAEFFLER GRUPPE

Adressen

Studienfachberatung (Standort Erlangen)
Studien-Service-Center Maschinenbau
Erwin-Rommel-Straße 60, 91058 Erlangen
Tel.: 09131 / 85-28 769
Fax: 09131 / 85-28 011
E-Mail: studium.wing@techfak.uni-erlangen.de
Homepage: www.wing.uni-erlangen.de
Sprechstunde während der Vorlesungszeit:
Di 14:00 bis 15:30 Uhr und Mi 10:00 bis 11:30 Uhr, sonst nach Vereinbarung

Praktikantenamt
Lehrstuhl für Fertigungsautomatisierung
und Produktionssystematik
Egerlandstraße 9, 91058 Erlangen
Tel.: 09131 / 85-27 965
Fax: 09131 / 30 25 28
E-Mail: pa@faps.uni-erlangen.de
Homepage: www.wing.uni-erlangen.de/pa
Sprechstunde: Mi 10:00 bis 11:30 Uhr